

Z 14/01 - 103

Z 15/01 - 106

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und DI Peter Knezu als weitere Mitglieder über Antrag der max.mobil. Telekommunikation Service GmbH, Kelsenstraße 5-7, 1030 Wien, vertreten durch Dorda Brugger & Jordis, Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 12, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der UTA Telekom AG, Donau-City-Straße 11, 1220 Wien, vertreten durch Mag. Franz J. Kohlbacher, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franziskanerplatz 3, in der Sitzung vom 5.11.2001 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 41 Abs 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz, BGBl I Nr 100/1997 idF BGBl I Nr 32/2001 (im Folgenden „TKG“) wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der max.mobil. Telekommunikation Service GmbH (im Folgenden „max.mobil.“) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der UTA Telekom AG (im Folgenden „UTA“) ergänzend zu der zwischen den Verfahrensparteien bestehenden Zusammenschaltungsanordnung Z 24/99-27 vom 31.7.2000 Folgendes angeordnet:

A. Zusammenschaltungsanordnung

Präambel

max.mobil. schaltet ihr selbst betriebenes festes Telekommunikationsnetz und ihr selbst betriebenes Mobiltelekommunikationsnetz mit dem selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetz der UTA gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieser Anordnung zusammen:

Es gilt die Textierung der Anordnung der Telekom-Control-Kommission vom 31.7.2000 im Verfahren zu Z 24/99 mit der Maßgabe folgender Erweiterungen:

- (i) Die Präambel wird ergänzt, sodass sie nunmehr lautet:

"max.mobil. schaltet im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes und der geltenden Zusammenschaltungsverordnung (BGBl II Nr 14/1998, in der Folge „ZVO“) ihr selbst betriebenes Mobiltelekommunikationsnetz sowie ihr selbst betriebenes festes Telekommunikationsnetz mit dem festen Telekommunikationsnetz der UTA gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieser Anordnung zusammen.

Diese Anordnung gilt – soweit die entsprechenden Regelungen nicht bereits gemäß der nach wie vor gültigen Teile der Entscheidung vom 31.7.2000 im Verfahren zu Z 24/99 wirksam sind - ab 1.7.2001 und ersetzt ab diesem Zeitpunkt in den noch nicht geregelten Teilen eine zwischen den Parteien zu treffende Vereinbarung. Sie gilt insoweit, als zwischen den Parteien jeweils nichts anderes vereinbart wird.

Davon abweichend tritt der Anhang 14 mit 1.9.2001 in Geltung.“

- (ii) Punkt 2.4. des allgemeinen Teiles der Anordnung Z 24/99 wird um folgende Bestimmung erweitert:

„2.4.1. Bestimmung von Routing und NÜPs

In Phase II bestimmt jene Partei das Routing und den NÜP des direkten und indirekten Verkehrs, die die Netzkosten für den Verkehr zu tragen hat (bei Verkehr zu geographischen Teilnehmerrufnummern und quellnetztarifierten Diensterufnummern ist dies der Quellnetzbetreiber; bei Verkehr zu zielnetztarifierten Diensterufnummern ist es der Dienstenetzbetreiber).

Dass UTA den Verkehr zu max.mobil.-Mobilteilnehmern in Phase II direkt zu übergeben hat, bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Partei, die die Netzkosten in Rechnung stellt, kann – sofern sie die verkehrszustellende Partei ist - von obigem Grundsatz abgehen und das Routing und den NÜP bestimmen, wenn sie im Gegensatz zum Zusammenschaltungspartner eine indirekte Verkehrsübergabe wünscht und die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Zusammenschaltungspartner ersetzt.

Dieser Kostenersatz wird zwischen den Parteien direkt abgerechnet.“

- (iii) Punkt 5 des allgemeinen Teiles gilt ab 1.7.2001 in unveränderter Form weiter.

- (iv) Punkt 19.3 wird ergänzt, sodass er nunmehr lautet:

"Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Anordnung. Jede Bezugnahme auf diese Anordnung bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Anordnung haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

Übersicht über die Anhänge

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 1a	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis für das feste Telekommunikationsnetz von max.mobil.
Anhang 2	Zusammenschaltungsverbindungen
Anhang 3	Technische Spezifikationen
Anhang 4	Netzübergangspunkte der Zusammenschaltungspartner für die indirekte Verkehrsführung
Anhang 5	Verkehrsarten
Anhang 6	Entgelte
Anhang 7	Registrierungsparameter
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	Koordinatoren/Anprechpartner/Ansprechstelle
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste
Anhang 20	Regelungen betreffend Telefonstörungenannahmestellen und Telefonauskunftsdiensten
Anhang 23	Regelungen betreffend die Portierung von geographischen Rufnummern
Anhang 24	Regelungen betreffend die Portierung von Diensterufnummern

Sofern in diesen Anhängen nicht anders geregelt, ist eine ordentliche Kündigung eines Anhanges unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich. Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben) zu erfolgen.

Sofern die kündigende Partei mit der Kündigung oder die gekündigte Partei binnen zwei Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich auch unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Parteien die anordnungsgegenständlichen Leistungen zu den angeordneten Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer das Zusammenschungsverhältnis regelnden Anordnung, wobei diese frühestens mit dem Tag der Einbringung des Antrages in Geltung tritt.“

- (v) Schließlich werden die nachfolgenden Anhänge als Ganzes bzw. soweit sie bereits bestehen gemäß nachfolgender Textierung ergänzt:

Anhang 1a

Definitionen und Abkürzungsverzeichnis für das feste Telekommunikationsnetz von max.mobil.

Begriffsbestimmungen

Drittnetz

"Drittnetz" ist ein vom Netz der max.mobil. und dem Partnernetz verschiedenes nationales Netz.

Internationales Netz der max.mobil.

"Internationales Netz" ist die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit dem max.mobil.-Netz zusammengeschaltet sind.

Internationales Netz der UTA

"Internationales Netz" ist die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit dem Partnernetz zusammenschaltet sind.

Netzübergangspunkte

"Netzübergangspunkte" (NÜP) sind all jene Schnittstellen gemäß der technischen Spezifikationen in Anhang 3, an denen die Netze der Anordnungsparteien miteinander zusammengeschaltet sind und Verbindungen von einem zum anderen Netz übergeben werden.

Gemeint sind damit jedoch auch jene Schnittstellen, an denen die jeweiligen Netze der Anordnungsparteien mit dem TA-Netz zusammengeschaltet sind und Verbindungen von deren Netzen an das TA-Netz und von dort an das Netz der jeweils anderen Anordnungspartei übergeben werden.

max.mobil.- Mobilnetz

"max.mobil.-Mobilnetz" umfasst das Telekommunikationsnetz von max.mobil., an dem nicht-drahtgebundene Teilnehmer von max.mobil. (sowohl eigene als auch die im Netz von max.mobil. roamenden Teilnehmer internationaler Mobilfunkbetreiber) über die Funkschnittstelle angeschaltet sind sowie die beiden max.mobil.-Dienste Telefonstörungsannahme (111ab(c)) und Telefonauskunft (118ab(c)).

max.mobil.-Festnetz

„max.mobil.-Festnetz“ umfasst das Telekommunikationsnetz von max.mobil., an dem die drahtgebundenen Teilnehmer von max.mobil. (einschließlich Diensteteilnehmer) angeschaltet sind bzw mit Hilfe dessen max.mobil.-Kunden im Wege des Verbindungsnetzbetriebs mit Festnetzdienstleistungen versorgt werden.

max.mobil.-Netz

"max.mobil.-Netz" umfasst das mobile Telekommunikationsnetz sowie das feste Telekommunikationsnetz von max.mobil.

TA-Netz

“TA-Netz” ist das Telekommunikationsnetz des Telekom Austria AG (TA).

UTA-Netz

"UTA-Netz" ist das feste Telekommunikationsnetz der UTA.

Quellnetz

Das “Quellnetz” ist jenes Netz, an welchem ein anrufender Teilnehmer angeschlossen ist.

Quellnetzbetreiber

“Quellnetzbetreiber” ist jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist.

Zielnetz

Das “Zielnetz” ist jenes Netz, an welchem ein angerufener Teilnehmer angeschlossen ist.

Dienstenetzbetreiber

“Dienstenetzbetreiber” ist jener Netzbetreiber, von dessen Netz aus ein Dienst angeboten wird.

quellnetztarifizierte Dienste

Bei quellnetztarifizierten Diensten wird der Tarif vom Quellnetzbetreiber festgelegt.

zielnetztarifizierte Dienste

Bei zielnetztarifizierten Diensten erfolgt die Tariffestlegung durch das diensteebringende Netz. Der Quellnetzbetreiber hebt den Tarif beim Endkunden ein, reicht ihn nach Abzug von Billing- und Inkassokosten aber an das diensteebringende Zielnetz weiter. Der Quellnetzbetreiber erhält für die Zustellung an das diensteebringende Netz ein Originierungsentgelt sowie eine Abgeltung für die Verrechnung des Entgelts an den Endkunden (Billing) und eine Abgeltung für das Inkassorisiko. Bei zielnetztarifizierten tariffreien Diensten fallen keine Billing- und Inkassokosten an, da beim Endkunden kein Tarif eingehoben wird.

Abkürzungsverzeichnis

ASR	Answer/Seizure Ratio
AVSt	Auslandsvermittlungsstelle der Telekom Austria AG
ANB	Alternativer Netzbetreiber
BMVIT	Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie
CAC	Carrier Access Code
CC	Country Code
CIC	Carrier Identification Code
CLI	Calling Line Identification
DBh	Dienstbehelf
DDI	Direct Dial IN (Durchwahl)
DT	Double Tandem
EVO	Entgeltverordnung
GSM	Global System for Mobile Communication
HVSt	Hauptvermittlungsstelle der Telekom Austria AG
IN	Intelligent Network
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISUP	ISDN User Part
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector
LWL	Lichtwellenleiter
Mb	Megabit
Mb/s	Megabit pro Sekunde
MSC	Mobile Switching Center
MSU	Message Signal Unit
MTP	Message Transfer Part
NDC	National Destination Code
NÜP	Netzübergangspunkt
NVO	Nummerierungsverordnung
NVSt	Netzvermittlungsstelle der Telekom Austria
ODF	Optical Distribution Frame
OVSt	Ortsvermittlungsstelle der Telekom Austria
POTS	Plain Old Telephone Service
PSTN	Public Switched Telefon Network
SDH	Synchronous Digital Hierarchy
SCCP	Signalling Connection Control Part
SP	Signalling Point
STP	Signalling Transfer Point
TA	Telekom Austria AG
TACS	Total Access Communications System
TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
TKZ	Telekom Kompetenz Zentrum
ÜE	Übertragungs-Einrichtung
VO	Verordnung
VSt	Vermittlungsstelle
ZGV#7	Zentrales Zeichengabeverfahren Nr. 7
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung

Anhang 4

Netzübergangspunkte der Zusammenschaltungspartner für die indirekte Verkehrsführung

Die Telekommunikationsnetze beider Zusammenschaltungspartner sind mit dem Telekommunikationsnetz der TA an allen HVSt-Standorten der TA zusammengeschaltet. Diese Netzübergangspunkte werden von beiden Zusammenschaltungspartnern im Falle indirekter Verkehrsführung im Wege des Transits durch das Netz der TA verwendet.

Für den Fall der indirekten Verkehrsführung gelten die zwischen dem jeweiligen Zusammenschaltungspartner und der TA vereinbarten Prinzipien der Verkehrsführung.

Anhang 5

Verkehrsarten

Kurzbez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Anzahl HVSt-Durchgänge
V 5 _P	Transit des Ankernetzbetreibers bei Portierung von Diensternummern mittels der Methode des Onward Routing	- ¹
V 9 _{UTA}	Terminierung regional (single tandem) Festnetz max.mobil. ® UTA Terminierung vom Netz der max.mobil. in das Festnetz der UTA regional	1 HVSt, bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur ¹
V 9 _{MAX-FN}	Terminierung regional (single tandem) Festnetz UTA ® Festnetz max.mobil. Terminierung vom Festnetz der UTA in das Festnetz der max.mobil regional	1 HVSt, bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur ¹
V 10 _{UTA}	Terminierung national (double tandem) Festnetz max.mobil. ® UTA Terminierung vom Netz der max.mobil. in das Festnetz der UTA national	2 HVSt, bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur ¹
V 10 _{MAX-FN}	Terminierung national (double tandem) Festnetz UTA ® Festnetz max.mobil. Terminierung vom Festnetz der UTA in das Festnetz der max.mobil national	2 HVSt, bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur ¹
V 19 _{UTA}	Zugang Dienst UTA ® Festnetz max.mobil. _{Dienst} Zugang aus dem Netz der UTA zu Diensternummern im Festnetz der max.mobil.	- ¹
V 19 _{MAX}	Zugang Dienst Festnetz max.mobil. ® UTA _{Dienst} Zugang aus dem Festnetz der max.mobil. zu Diensternummern im Netz der UTA	- ¹
V 25	Terminierung vom Netz der UTA in das Mobilnetz der max.mobil.	
V 26	Zugang vom Mobilnetz der max.mobil. zu Diensternummern im Netz der UTA	

¹ Allfällige Transitleistungen bleiben von dieser Definition unberührt.

Anhang 6

Zusammenschaltungsentgelte

1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Kurzbez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Peak Eurocent (ATS)	Off-Peak Eurocent (ATS)	Flat Eurocent (ATS)
V 5 _p	Transit des Ankernetzbetreibers bei Portierung von Diensterufnummern mittels der Methode des Onward Routing	0,29 (0,040)	0,15 (0,021)	
V 9 _{UTA}	Terminierung regional (single tandem) Festnetz max.mobil. → UTA Terminierung vom Netz der max.mobil. in das Festnetz der UTA regional	1,39 (0,191)	0,73 (0,100)	
V 9 _{MAX-FN}	Terminierung regional (single tandem) UTA → Festnetz max.mobil. Terminierung vom Festnetz der UTA in das Festnetz der max.mobil regional	1,39 (0,191)	0,73 (0,100)	
V 10 _{UTA}	Terminierung national (double tandem) Festnetz max.mobil. → UTA Terminierung vom Netz der max.mobil. in das Festnetz der UTA national	1,39 (0,191)	0,73 (0,100)	
V 10 _{MAX-FN}	Terminierung national (double tandem) UTA → Festnetz max.mobil. Terminierung vom Festnetz der UTA in das Festnetz der max.mobil national	1,39 (0,191)	0,73 (0,100)	
V 19 _{UTA}	Zugang Dienst UTA → Festnetz max.mobil.Dienst Zugang aus dem Netz der UTA zu Diensterufnummern im Festnetz der max.mobil.	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V9; die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den Sonderdiensteanhängen		
V 19 _{MAX}	Zugang Dienst Festnetz max.mobil. → UTA Dienst Zugang aus dem Festnetz der max.mobil. zu Diensterufnummern im Netz der UTA	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V9; die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den Sonderdiensteanhängen		
V 25	Terminierung vom Netz der UTA in das Mobilnetz der max.mobil.			13,8 (1,899)
V 26	Zugang vom Mobilnetz der max.mobil. zu Diensterufnummern im Netz der UTA			13,2 (1,816)

Bei Widersprüchen der Werte in EURO und ATS gilt der Wert in EURO.

2. Peak-/Off-Peak-Zeiten

2.1. Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Entgeltgrundsätze

Die vorstehenden Entgelte sind für UTA und für die max.mobil. in der Funktion des Festnetzbetreibers tageszeitabhängig (vgl Punkt 2 dieses Anhanges), in allen anderen Fällen tageszeitunabhängig. Sämtliche Entgelte sind verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

4. Clearing-Entgelt

Das Clearing-Entgelt bei kaskadierter Abrechnung richtet sich nach den geltenden Vereinbarungen mit der TA und beträgt derzeit für beide Parteien Eurocent 0,18 (ATS 0,02423) pro Minute, tageszeitunabhängig

Für den Ersatz des Clearingentgeltes bei indirekter Übergabe in Phase II wird zwischen den Parteien das jeweils niedrigere von der TA den Parteien verrechnete Clearingentgelt angewendet.

Einer bevorstehenden Änderung des Abrechnungsszenarios ist zu folgen (direkte Abrechnung).

5. Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte

Die Geltungsdauer der Regelungen dieses Anhanges 6 endet – in Abweichung von Punkt 11.1 des allgemeinen Teils – am 31.12.2002, ohne dass es einer Kündigung durch eine der beiden Parteien bedarf.

Bis zum 30.9.2002 werden die Parteien einander wechselseitig allfällige begründete Änderungswünsche hinsichtlich der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Zeit ab 1.1.2003 mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer diesbezüglichen Nachfolgeregelung für die Zeit ab 1.1.2003 anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches bei der anderen Partei keine Einigung erfolgt ist. Ab dem 1.1.2003 wenden die Parteien die Zusammenschaltungsentgelte dieser Anordnung vorläufig weiter an. Diese Regelung hinsichtlich der vorläufigen Fortgeltung der Zusammenschaltungsentgelte gilt solange, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis zum 31.12.2002 angerufen, so tritt eine solche Neuregelung mit Wirkung vom 1.1.2003 in Kraft.

6. Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich unmittelbar auf die Zusammenschaltungsentgelte einer der beiden Parteien erstreckt, so kann jede Partei nach Rechtskraft der Entscheidung in Form einer schriftlichen Nachfrage von der jeweils anderen Partei eine Anpassung der Entgelte verlangen. Die Anpassung wird mit dem Abschluss der neuen Vereinbarung wirksam.

Sofern es zwischen den Parteien binnen 6 Wochen zu keiner Einigung über die Zusammenschaltungsentgelte kommt, steht es jeder Partei frei, gemäß §41 TKG iVm §2 Abs 4 ZVO die Telekom-Control-Kommission anzurufen. Eine Entgeltentscheidung wirkt jedoch frühestens auf den Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zurück.

Wird eine Entscheidung der Regulierungsbehörde, auf Grund der Anpassungen erfolgten, durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.

Anhang 9

Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle

max.mobil.

- Koordinator gemäß Punkt 6.4. des allgemeinen Teils:
- Ansprechpartner für Diensterufnummern (Einrichtung; Sonstiges):
- Störungsmeldestelle gemäß Punkt 6.3. des allgemeinen Teils:
- Ansprechpartner für Verrechnungsfragen:
- Planung von NÜP- und Link-Kapazitäten gemäß Punkt 4. des allgemeinen Teils:
- Rechnungsadresse

[werden noch bekannt gegeben]

UTA

- Koordinator gemäß Punkt 6.4. des allgemeinen Teils: Hans Erich Goldstein
- Ansprechpartner für Diensterufnummern (Einrichtung; Sonstiges): Inge Schwarz
- Störungsmeldestelle gemäß Punkt 6.3. des allgemeinen Teils: Thomas Vojtech
- Ansprechpartner für Verrechnungsfragen: Bernhard Sommer
- Planung von NÜP- und Link-Kapazitäten gemäß Punkt 4. des allgemeinen Teils: Gerhard Habermann
- Rechnungsadresse: UTA Telekom AG
Donau-City-Straße 11
1220 Wien

Anhang 14

Regelungen betreffend den Zugang zu tariffreien Diensten

Tariffreie Dienste sind zielnetztarifizierte Dienste.

1. Wechselseitiger Zugang zu tariffreien Diensten

max.mobil. und UTA ermöglichen den Teilnehmern der UTA den unbeschränkten Zugang zu tariffreien Diensten mit der Bereichskennzahl 800, die unter Nutzung einer von Endkunden der max.mobil. erreichbaren (tariffreien) Rufnummer im max.mobil.-Festnetz angeboten werden.

UTA und max.mobil. ermöglichen den Teilnehmern der max.mobil. den unbeschränkten Zugang zu tariffreien Diensten mit den Bereichskennzahlen 800 und 804, die unter Nutzung einer von Endkunden der UTA erreichbaren (tariffreien) Rufnummer im UTA-Netz angeboten werden.

2. Durchführung

Die Parteien führen das Routing zu Rufnummern eines tariffreien Dienstes gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.4. des Bescheides Z 24/99 und des Punktes 2.4.1. dieser Anordnung durch.

Der Netzbetreiber (UTA oder max.mobil.), an dessen Netz ein Dienst angeschaltet ist, darf die Erreichbarkeit der Rufnummern dieses Dienstes nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

3. Zusammenschaltungsentgelte und Verrechnung

Die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte bestimmt sich nach Anhang 6. Die relevanten Gesprächstypen verstehen sich nach der im Anhang 5 angeführten Definition.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil der Anordnung Z24/99 (insb. Punkt 5.2.) verwiesen.

4. Einrichtungskosten und -zeiten

4.1 Allgemein

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Dienstenummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Anordnungsparteien übermitteln einander zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Dienstenummern (neue Rufnummern). Die Übermittlung der Konfigurationswünsche erfolgt schriftlich und auf elektronischem Wege. Die Anordnungsparteien werden der jeweils anderen Partei ehestmöglich die entsprechenden Kontaktstellen bekannt geben. Die Fristen für die Einrichtungszeit beginnen mit oben genannten Stichtagen.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch verfallene oder zurückgegebene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

4.2. Einrichtung von tariffreien Rufnummern (Einzelrufnummern bzw dekadische Rufnummernblöcke) im Netz der max.mobil. und der UTA

4.2.1 Einrichtungszeiten:

Die Einrichtungszeit bei max.mobil. für von UTA nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen.

Die Einrichtungszeit bei UTA für von max.mobil. nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen.

4.2.2 Einrichtungskosten

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	EUR 297,96	(ATS 4.100,-)
Pauschale für zentrale Einrichtung	EUR 91,13	(ATS 1.254,-)
je dekadischem Rufnummernblock	EUR 22,24	(ATS 306,-)

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgebend.

5. Zustellung durch Verbindungsnetzbetreiber

Für einen Verbindungsnetzbetreiber besteht keine Verpflichtung zur Terminierung zu den hier geregelten Dienstenummern.

6. Sicherstellung der Netzintegrität

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, bei Masscall- bzw Gewinnspieldiensten im Bereich der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern kurzfristig den Zugang zu den betroffenen Diensterufnummern einzuschränken. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen, um das Problem so rasch wie möglich beheben zu können.

7. Spezielle Bedingungen betreffend den Verkehr zu Diensten im Rufnummernbereich 80400

Es ist direkte Verkehrsführung anzustreben.

Im Falle direkter Verkehrsführung ist UTA verpflichtet, sicherzustellen, dass das Verkehrsvolumen, das sich aus dem Produkt der Zahl der max.mobil.-Teilnehmer, die Dienste im Bereich 80400 im Netz der UTA nutzen, und der mittleren Verbindungsdauer ergibt, der Kapazität der 2 Mb/s-Systeme für die direkte Zusammenschaltung entspricht.

Im Falle indirekter Verkehrsführung sind von max.mobil. und UTA entsprechende Vereinbarungen mit der Telekom Austria zu treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass TA einerseits nicht verpflichtet ist, Online-Verkehr über 2 HVSten zu führen und andererseits TA die Verkehrsmenge von 80400-Verkehr aus dem Netz von max.mobil. zu Online-Diensten im Netz der UTA auf 2 x 200.000 Minuten pro Monat begrenzen kann, sofern die TA den Nachweis erbringt, dass durch eine größere Verkehrsmenge deren Netzintegrität nicht bzw nicht mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. In diesem Fall ist jedenfalls der nicht über das Netz der TA routbare Verkehr direkt zu übergeben.

Anhang 17

Regelungen betreffend den wechselseitigen Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

max.mobil. ermöglicht den Teilnehmern der UTA den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb der Nummernbereiche 810, 820, 900 und 930 von max.mobil. als Dienstenetzbetreiber angeboten werden.

UTA ermöglicht seinen Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der max.mobil..

UTA ermöglicht den Teilnehmern der max.mobil. den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb der Nummernbereiche 810, 820, 900 und 930 der UTA als Dienstenetzbetreiber angeboten werden.

max.mobil. ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der UTA.

2. Durchführung

Die Parteien führen das Routing zu Rufnummern eines Dienstes mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.4. des Bescheides Z 24/99 und des Punktes 2.4.1. dieser Anordnung durch.

3. Zugang zum Dienst

Der Netzbetreiber (UTA oder max.mobil.), an dessen Netz ein Dienst angeschaltet ist, darf die Erreichbarkeit der Rufnummer dieses Dienstes nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

4. Abrechnung

4.1 Definitionen

Unter Quellnetzbetreiber ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird.

4.2 Entgelte

Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Endkunden verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, das Billing sowie das Inkassorisiko.

Die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte bestimmt sich nach Anhang 6. Die relevanten Gesprächstypen verstehen sich nach der im Anhang 5 angeführten Definition.

4.3 Abrechnung

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil der Anordnung Z24/99 (insbesondere Punkt 5.2.) verwiesen.

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet.

Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung.

4.4. Billing

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von Eurocent 0,218019 (ATS 0,03) pro Minute, exkl. USt.

4.5. Inkasso

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand, einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10% des Endkundentarifs exklusive USt.

5. Tarifstufen

5.1. Endkundentarifstufen

Die Parteien haben folgende Tarifstufen für Endkundentarife in ATS pro Minute inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

Bei Widersprüchen der Werte in EUR und ATS gilt der Wert in ATS.

	Eurocent	ATS
Nummernbereich 0810:	2,18019	0,30
	4,36037	0,60
	6,75857	0,93
	7,26728	1,00
Nummernbereich 0820:	9,44747	1,30
	11,6277	1,60
	14,5346	2,00
Nummernbereich 0900-0930:	18,1682	2,50
	21,8019	3,00
	27,0343	3,72
	32,4121	4,46
	38,5166	5,30
	44,9845	6,19
	52,6878	7,25
	60,8272	8,37
	67,5857	9,30
	72,6728	10,00
	81,1029	11,16
	87,2074	12,00
108,137	14,88	

135,171	18,60
155,447	21,39
180,156	24,79
216,274	29,76
363,364	50,00

Neue Dienste mit tageszeitabhängigen Tarifen bzw nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste dürfen von den Parteien nur nach gegenseitiger Zustimmung angeboten werden.

Für Dienstenummernbereiche mit Tag/Nachtumschaltung im Netz der Parteien gilt folgende Regelung:

Die Parteien sind nicht zur Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung der jeweils anderen Partei verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Realisierung (tageszeitunabhängiger Wert oder Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung) im Netz des Quellnetzbetreibers.

5.2. Dienstentgelte

5.2.1. Grundsatz

Für Dienste im Netz der UTA, für die von dieser ein Dienstentgelt gemäß Punkt 5.1. mitgeteilt wurde, ist als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Endkundenentgelte dieses Dienstentgelt heranzuziehen.

Für Dienste im Netz der max.mobil., für die von dieser ein Dienstentgelt gemäß Punkt 5.1. mitgeteilt wurde, ist als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Endkundenentgelte dieses Dienstentgelt heranzuziehen.

5.2.2. Technische Grenzen der Abbildbarkeit der Tarifstufen

Die in Punkt 5.1. vorgesehenen Tarifstufen können von beiden Parteien eingerichtet werden.

5.2.3. Von Punkt 5.1. abweichende Tarifstufen

Wünscht eine Partei die Einrichtung von Tarifstufen, die nicht in Punkt 5.1. vorgesehen sind, so werden hierüber gesonderte Verhandlungen aufgenommen.

Ab Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung sind von der max.mobil. und UTA neue Dienste mit tageszeitabhängigen Tarifen bzw nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste nur nach gegenseitiger Zustimmung anzubieten.

6. Einrichtungskosten und -zeiten

6.1 Allgemein

max.mobil. und UTA sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in dieser Vereinbarung geregelten Dienstenummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Anordnungsparteien übermitteln einander zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Dienstenummern (neue Rufnummern). Die Übermittlung der Konfigurationswünsche erfolgt schriftlich und auf elektronischem Wege. Die entsprechenden Kontaktstellen werden der jeweils anderen Anordnungspartei ehestmöglich bekannt gegeben. Die Fristen für die Einrichtungszeit beginnen mit oben genannten Stichtagen.

Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen Diensteanbieter vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung des Diensteanbieters beizulegen, aus der ersichtlich ist, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen Diensteanbieter als Dienstnetzbetreiber auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch verfallene oder zurückgegebene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

6.2 Einrichtungszeiten und Einrichtungskosten von Rufnummern zu Diensten mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes (Einzelrufnummern bzw dekadische Rufnummernblöcke) im Netz der max.mobil. und UTA

6.2.1 Einrichtungszeiten:

Die Einrichtungszeit bei max.mobil. für von UTA nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen.

Die Einrichtungszeit bei UTA für von max.mobil. nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen.

6.2.2 Einrichtungskosten

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungs- bzw Änderungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	EUR 297,96	(ATS 4.100,-)
Pauschale für zentrale Einrichtung	EUR 136,70	(ATS 1.881,-)
je dekadischem Rufnummernblock	EUR 33,36	(ATS 459,-)

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgebend.

7. Zustellung durch Verbindungsnetzbetreiber

Für einen Verbindungsnetzbetreiber besteht keine Verpflichtung zur Terminierung zu den hier geregelten Dienstenummern.

8. Sicherstellung der Netzintegrität

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt bei Masscall- bzw Gewinnspieldiensten im Bereich der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern, kurzfristig den Zugang zu den betroffenen Diensterufnummern

einzu­schränken. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen, um das Problem so rasch wie möglich beheben zu können.

Anhang 18

Regelungen betreffend private Netze

Dienste zu privaten Netzen sind quellnetztarifizierte Dienste.

1. Zugang zu privaten Netzen im Netz der UTA

UTA ermöglicht ehestmöglich den Teilnehmern der max.mobil. den unbeschränkten Zugang zu privaten Netzen, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer mit den Bereichskennzahlen 501x - 509x, 57x, 58x, 59x und 517x in ihrem Netz angeboten werden.

max.mobil. ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu privaten Netzen der UTA.

2. Durchführung

Die Durchführung erfolgt gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.4. des Bescheides Z 24/99 und des Punktes 2.4.1. dieser Anordnung.

UTA darf die Ermöglichung des Zugangs zur Dienstenummer nicht von der Zustimmung des Nutzers der Dienstenummer abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz einer der Parteien zu in diesem Anhang geregelten Dienstenummern im Netz der anderen Partei müssen zugestellt werden.

3. Zusammenschaltungsentgelte

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der max.mobil. zu privaten Netzen im Netz der UTA hat max.mobil. das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 9_{UTA}, entsprechend Anhang 6 zu entrichten.

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil der Anordnung Z24/99 (insb. Punkt 5.2.) verwiesen.

4. Einrichtungskosten- und zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz der max.mobil. bzw im Netz der UTA sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

UTA übermittelt zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich neuer Rufnummern. Die Übermittlung der Konfigurationswünsche erfolgt schriftlich und auf elektronischem Wege. Die entsprechenden Kontaktstellen werden der jeweils anderen Anordnungspartei ehestmöglich bekannt gegeben.

Die Einrichtungszeit für nachgefragte Rufnummern hat höchstens 2 Wochen ab jeweiligen oben genannten Stichtag zu betragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden nicht in Rechnung gestellt.

UTA übermittelt max.mobil. alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Dienstenummern schriftlich und auf elektronischem Wege.

UTA verpflichtet sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen Diensteanbieter vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung des Diensteanbieters beizulegen, aus der ersichtlich ist, dass die bekannt gebende Partei für diesen Diensteanbieter als Diensternetzbetreiber auftritt.

UTA verpflichtet sich, ursprünglich in ihrem Netz genutzte, jedoch verfallene oder vom Nutzer zurückgegebene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern max.mobil. bekannt zu geben.

Anhang 19

Regelungen betreffend personenbezogene Dienste

Personenbezogene Dienste mit der Bereichskennzahl 720, 730, 740 sind quellnetztarifizierte Dienste.

Personenbezogene Dienste mit der Bereichskennzahl 710 sind zielnetztarifizierte Dienste.

1. Zugang zu personenbezogenen Diensten im Netz der UTA

UTA ermöglicht den Teilnehmern der max.mobil. ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu personenbezogenen Diensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer mit den Bereichskennzahlen 710, 720, 730 und 740 in ihrem Netz angeboten werden.

max.mobil. ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu personenbezogenen Diensten im Netz der UTA.

2. Durchführung

Die Parteien führen das Routing gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.4. des Bescheides Z 24/99 und des Punktes 2.4.1. dieser Anordnung durch.

Der Dienstenetzbetreiber darf die Erreichbarkeit der Rufnummern zu Diensten mit der Bereichskennzahl 710, 720, 730 und 740 nicht von der Zustimmung des Dienstebetreibers abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz zu in diesem Anhang geregelten Dienstenummern (ausgenommen Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 710) im Netz eines Partners müssen an den anderen Partner zugestellt werden.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil der Anordnung Z24/99 (insb. Punkt 5.2.) verwiesen.

3. Entgelte

3.1. Bereich 710

Für die Entgelte (Zusammenschaltungsentgelte, Einrichtungskosten) im Hinblick auf personenbezogene Dienste mit der Bereichskennzahl 710 gelten die Regelungen über die Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen des Anhangs 17 sinngemäß, mit folgender Abweichung:

Für Dienste im Bereich 710 ist als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Endkundenentgelte der gesetzlich vorgesehene bzw. bescheidmäßig angeordnete Wert heranzuziehen (ATS 1,- inkl. Ust gemäß § 2 EVO).

3.2. Bereich 720

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz von UTA zu personenbezogenen Diensten im Bereich 720 im Netz der max.mobil. hat UTA das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp $V_{9_{MAXFN}}$, entsprechend Anhang 6 zu entrichten.

Die Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

3.3 Bereich 730 (Nutzungsmöglichkeit für Dienste mit teilweiser Terminierung an einem mobilen Endgerät)

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz von max.mobil. zu personenbezogenen Diensten im Bereich 730 im Netz der UTA hat max.mobil. als Terminierungsentgelt die Hälfte der Summe aus dem niedrigsten Mobilterminierungsentgelt, das von einem auf dem Mobilfunkmarkt als marktbeherrschend eingestuften Anbieter einem anderen Anbieter in Rechnung gestellt wird, und dem in Anhang 6 für die Verkehrsart V9 festgesetzten Terminierungsentgelt zu entrichten.

Sollte kein Anbieter auf dem Mobilfunkmarkt über eine marktbeherrschende Stellung verfügen, so tritt an die Stelle des niedrigsten Mobilterminierungsentgeltes des Marktbeherrschers das niedrigste von der Regulierungsbehörde angeordnete Mobilterminierungsentgelt.

3.4 Bereich 740 (Nutzungsmöglichkeit für Dienste mit überwiegender Terminierung an einem mobilen Endgerät)

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz von max.mobil. zu personenbezogenen Diensten im Bereich 740 im Netz der UTA hat max.mobil. als Terminierungsentgelt das niedrigste Entgelt, das von einem auf dem Mobilfunkmarkt als marktbeherrschend eingestuften Anbieter einem anderen Anbieter auf der Basis tageszeit- und volumensunabhängiger sekundengenauer Tarife in Rechnung gestellt wird, zu entrichten.

Sollte kein Anbieter auf dem Mobilfunkmarkt über eine marktbeherrschende Stellung verfügen, so tritt an die Stelle des niedrigsten Mobilterminierungsentgeltes des Marktbeherrschers das niedrigste von der Regulierungsbehörde angeordnete Mobilterminierungsentgelt.

3.5 Einrichtungskosten für die Bereiche 720, 730 und 740

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von gemäß Punkt 3.2., 3.3. und 3.4 quellnetztarifierten Rufnummern im Netz der UTA sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Anhang 20

Regelungen betreffend Telefonstörungsannahmestellen und Telefonauskunftsdiensten

1. Telefonstörungsannahmestellen

Telefonstörungsannahmedienste sind quellnetztarifizierte Dienste.

1.1 Wechselseitiger Zugang zu Telefonstörungsannahmestellen

max.mobil. ermöglicht den Teilnehmern der UTA den unbeschränkten Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummer 111ab(c), ausgenommen 111-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in ihrem eigenen Netz angeboten wird.

UTA ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle der max.mobil..

UTA ermöglicht den Teilnehmern der max.mobil. den unbeschränkten Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummer 111ab(c), ausgenommen 111-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in seinem Netz angeboten wird.

max.mobil. ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle der UTA.

1.2 Durchführung

Die Parteien führen das Routing gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.4. des Bescheides Z 24/99 und des Punktes 2.4.1. dieser Anordnung durch.

1.3 Zusammenschaltungsentgelte

Die Parteien verrechnen für die Zustellung von Rufen zu Telefonstörungsannahmestellen wechselseitig das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp $V9_{UTA}$ bzw $V9_{maxFN}$ gemäß Anhang 6.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil der Anordnung Z24/99 (insb. Punkt 5.2.) verwiesen.

1.4 Einrichtungskosten und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz einer der Parteien sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Die Anordnungsparteien übermitteln einander zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich neuer Rufnummern. Die Übermittlung der Konfigurationswünsche erfolgt schriftlich und auf elektronischem Wege. Die entsprechenden Kontaktstellen werden der jeweils anderen Anordnungspartei ehestmöglich bekannt gegeben.

Die Einrichtungszeit für von einer der Parteien nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab dem jeweiligen oben genannten Stichtag zu betragen.

2. Telefonauskunftsdienste

Telefonauskunftsdienste sind zielnetztarifizierte Dienste.

2.1 Wechselseitiger Zugang zu Telefonauskunftsdiensten

max.mobil. ermöglicht den Teilnehmern der UTA den unbeschränkten Zugang zu Telefonauskunftsdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummer 118ab(c), ausgenommen 118-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

UTA ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Telefonauskunftsdiensten im Netz der max.mobil. im Bereich 118ab(c).

UTA ermöglicht den Teilnehmern der max.mobil. den unbeschränkten Zugang zu Telefonauskunftsdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummer 118ab(c), ausgenommen 118-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in ihrem Netz angeboten werden.

max.mobil. ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Telefonauskunftsdiensten im Netz der UTA im Bereich 118ab(c).

2.2 Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Mehrwertdienste

Für die Zusammenschaltung im Hinblick auf Telefonauskunftsdienste gelten die Regelungen über die frei kalkulierbaren Mehrwertdienste des Anhangs 17 sinngemäß jedoch mit der folgenden Ausnahme:

Hinsichtlich der Einrichtungskosten gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Einzelrufnummern, jedoch ist für jede Partei wechselseitig jeweils eine Nummer kostenlos einzurichten.

Anhang 23

Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von geographischen Rufnummern

1. Grundsätzliches

1.1. Regelungsgegenstand

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von geographischen Rufnummern iSd § 9 Abs 2 NVO zwischen den Netzen der Parteien.

Die Parteien sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen Rufnummern von ihrem Netz zum Partnernetz zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen angeordnet, so gelten alle Regelungen reziprok.

1.2. Zielbestimmungen

Ziel dieses Anhangs ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der Parteien die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von geographischen Nummern zu gewährleisten.

Die Parteien arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalls (gesamter Portierungsprozess gemäß Punkt 3. dieses Anhangs) nicht unnötig zu verzögern (z.B. durch verspätete Weitergabe von Informationen, etc.).

1.3. Begriffsbestimmungen

Ankernetzbetreiber (NB_{Anker}):

Jener Netzbetreiber, dem die Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde.

Abgebender Netzbetreiber (NB_{abg}):

Jener Netzbetreiber, der die Rufnummer zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in den Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes Subsequent Porting) – dem NB_{Anker} .

Aufnehmender Netzbetreiber (NB_{auf}):

Jener Netzbetreiber, zu dem der Nutzer unter Mitnahme der Rufnummer wechseln möchte.

Onward Routing:

Jene Form der Rufnummernportierung, bei der der Anruf, der der portierten Rufnummer gilt, sowohl im Signalisierungs- als auch im Nutzkanal zu jenem Netz aufgebaut wird, dem die portierte Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde (Netz des NB_{Anker}). Dort wird der Anruf als ein Anruf, der einer portierten Rufnummer gilt,

identifiziert und (entsprechend verändert) zu jenem Netz geroutet, in das die Rufnummer portiert wurde (NB_{auf}). Das Quellnetz muss dabei kein Wissen über die Portierung haben.

Routingnummer:

Die Routingnummer setzt sich aus der Routingkennzahl (86) und der Netzbetreiberkennzahl (zwei Ziffern) zusammen. Die Netzbetreiberkennzahl wird durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH aus dem ihr zur Verwaltung überlassenen Adressierungselementehaushalt definiert. Die Netzbetreiberkennzahl dient zur Identifikation des jeweiligen NB_{auf} .

Tromboning:

Tromboning tritt dann auf, wenn ein A-Teilnehmer im Netz A einen B-Teilnehmer mit einer Rufnummer aus einem Rufnummernblock des B-Netzes anruft, wobei diese B-Rufnummer eine nach Netz A portierte Rufnummer ist. Wird ein solcher Anruf nicht netzintern (Netz A) zugestellt, sondern an Netz B, das die Routingnummer voranstellt und den Anruf an Netz A routet, so spricht man von Tromboning.

Subsequent Porting:

Subsequent Porting ist die Portierung einer Rufnummer von einem NB_{abg} , der nicht identisch ist mit dem NB_{Anker} zu dem ein NB_{auf} , wobei die tatsächliche Portierung im Netz des NB_{Anker} vorgenommen wird. Der NB_{Anker} hebt dabei das im Zuge einer vorhergehenden Portierung einer Rufnummer eingerichtete Routing in das Netz des NB_{abg} auf und ersetzt es durch ein Routing in das Netz des NB_{auf} . Das Nutzungsrecht an der betreffenden Rufnummer geht vom NB_{abg} zunächst zurück an den NB_{Anker} , dieser überlässt es umgehend dem NB_{auf} .

Umschalzeitfenster:

Unter Umschalzeitfenster versteht man jenen festgelegten Zeitraum, in dem die technische Umschaltung einer Rufnummer (Rufnummernportierung) stattfindet. Während dieses Umschalzeitfensters kann ein ungestörter Betrieb nicht gewährleistet werden.

Arbeitstag:

Arbeitstag im Sinne dieses Vertrages sind alle Werktage außer Samstag.

MSN-Rufnummern:

MSN-Rufnummern werden bei nicht durchwahlfähigen ISDN-Anschlüssen realisiert (Buskonfiguration) und ermöglichen das gezielte Rufen einzelner ISDN-Endgeräte im ISDN-Bus. MSN sind innerhalb von ISDN-Serien nicht möglich. MSN-Nummern sind nicht durchwahlfähig.

ÜFS-Anschlüsse:

ÜFS-Anschlüsse (Überwachungsfrequenzsystem) sind analoge durchwahlfähige Anschlüsse.

Serienanschluss; Nachnummern:

Die Zusammenfassung mehrerer Anschlüsse unter einer Rufnummer wird als Serienanschluss bezeichnet. In reinen POTS bzw reinen ÜFS-Systemen im Netz der TA können einzelne Leitungen mittels individueller, von der Hauptrufnummer verschiedener "Nachnummern" erreicht werden.

Quellnetzbetreiber:

Jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Kunde angeschaltet ist.

2. Technische Realisierung der Portierung von geographischen Rufnummern

2.1. Allgemeines

2.1.1. Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Netze der Parteien.

2.1.2. Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Parteien überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen.

2.1.3. Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für die Portierung von geographischen Rufnummern innerhalb eines Vorwahlbereiches.

2.2. Methode der Rufnummernportierung

2.2.1. Die Parteien ermöglichen gegenseitig die Portierung von geographischen Rufnummern mit der Methode des "Onward-Routing". Das "Onward-Routing" wird in der Form der im folgenden (Punkt 2.2.3.) festgelegten "Routingnummermethode" realisiert.

2.2.2. Je nachdem, welche der Parteien die Funktion des NB_{anker} innehaben, liegt bei ihnen als NB_{anker} die Verantwortung für die Realisierung des "Onward-Routings" mittels der Routingnummermethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer geographischen Rufnummer als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer ("subsequent porting").

2.2.3. Im Rahmen der "Routingnummermethode" ist jene Partei, die NB_{anker} ist, als solche verpflichtet, in der an die andere Partei (NB_{auf}) übergebenen Called Party Number vor die in das Netz der anderen Partei portierte Rufnummer (NSN - National Significant Number; bei geographischen Rufnummern: Vorwahl + Teilnehmernummer inklusive Durchwahl) die Routingnummer der Partei zu setzen (86xx).

2.2.4. Die Parteien ermöglichen die unbeschränkte Erreichbarkeit eines portierten Endkunden aus ihrem Netz.

2.2.5. Die Parteien ermöglichen an den Netzgrenzen die Übertragung von 15 Ziffern + ST (Wahlende) bzw 16 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert.

2.3. Leistungsumfang bei der Portierung geographischer Rufnummern:

2.3.1. Leistungsumfang

Rufnummern, die zu PSTN- oder ISDN-Anschlüssen gehören, werden mit dem in diesem Vertrag umschriebenen Leistungsumfang portiert. Im Einzelnen kann Folgendes portiert werden:

POTS-Einzelanschluss:	Hauptnummer
POTS-Serienanschluss:	Hauptnummer, Nachnummer
ÜFS-Einzelanschluss:	Hauptnummer
ÜFS-Serienanschluss:	Hauptnummer, Nachnummer
ISDN-BA Einzelanschluss:	globale Rufnummer, MSN
ISDN-BA Serienanschluss:	globale Rufnummer
ISDN-PRA Einzelanschluss:	globale Rufnummer
ISDN-PRA Serienanschluss:	globale Rufnummer

2.3.2. Anzahl der B-Kanäle vor und nach der Portierung

Die Parteien ermöglichen einander, dass es hinsichtlich der Anzahl der möglichen gleichzeitig ankommenden Verbindungen vor und nach der Portierung von Rufnummern keine Einschränkungen gibt.

2.3.3. Portierung von POTS-Teilnehmern (im Ankernetz) zu ISDN-Teilnehmer (im aufnehmenden Netz)

Die Portierung von POTS-Teilnehmern im Ankernetz zu ISDN-Teilnehmern im aufnehmenden Netz muss mit der vollen ISDN-Funktionalität gewährleistet sein.

2.3.4. MSN-Rufnummern, Nachnummern

Nachnummern bzw MSN-Nummern werden auf Wunsch der Partei gemeinsam mit der Hauptrufnummer, bzw der globalen Rufnummer portiert.

2.4. Verhinderung von "Tromboning-Effekten"

Ruft ein Teilnehmer der einen Partei eine vom Netz der anderen Partei (als NB_{anker}) in das Netz der Ersten (als NB_{auf}) portierte Rufnummer, ist NB_{auf} grundsätzlich verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zur Partei (als NB_{anker}) sondern allein innerhalb seines eigenen Netzes aufgebaut wird.

2.5. Umsetzungspflichten

Die Parteien sind verpflichtet, die gegenseitige Portierung von geographischen Rufnummern in der Form des "Onward Routings" mittels Routingnummernmethode ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 2 Wochen ab Anordnung zu gewährleisten.

3. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung geographischer Rufnummern

3.1. Erstmalige Portierung geographischer Rufnummern

3.1.1. Die hier getroffenen Regelungen sind betreiberneutral. Die Parteien können sowohl als NB_{auf} als auch als NB_{abg} auftreten. NB_{abg} ist immer gleichzeitig NB_{anker}.

3.1.2. Bestellung

NB_{auf} bestellt die Portierung der einzelnen Rufnummer eines bestimmten Nutzers (Endkunde) per Telefax bei der ihm von NB_{abg} benannten zuständigen Ansprechstelle. Für jede zu portierende Rufnummer hat eine gesonderte Bestellung zu erfolgen. Der Inhalt der Bestellung enthält die in der Empfehlung des AK-TK, "Empfehlung Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung, in der jeweils gültigen Version" enthaltenen Informationen.

Das vom aufnehmenden Netz verwendete Formular muss in Inhalt und Struktur mit dem in der oben genannten Empfehlung des AK-TK festgelegten Musterformular übereinstimmen.

Ein vom Endkunden unterschriebenes Formular, mit dem die Portierung vom NB_{abg} zum NB_{auf} beantragt wird, ist als Kündigung beim NB_{abg} zu verstehen. Die Kündigung steht unter der Bedingung des erfolgreichen Abschlusses der Portierung.

Unvollständig ausgefüllte Formulare berechtigen den NB_{abg} nur dann zur Zurückstellung an den NB_{auf}, wenn die Unvollständigkeit wesentlich ist.

Der Eingang der Bestellung ist durch NB_{abg} binnen zweier Arbeitstage bei der von NB_{auf} hierfür vordefinierten Ansprechstelle per Telefax oder per e-mail zu bestätigen.

3.1.3. Antwort des NB_{abg}

NB_{abg} prüft unverzüglich die Realisierbarkeit der Portierung zu dem gewünschten Umschaltzeitfenster und informiert NB_{auf} ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 3 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung über das Ergebnis der Prüfung per Telefax oder per e-mail.

(a) Die Portierung kann in der bestellten Form durchgeführt werden: Die Antwort des NB_{abg} besteht aus einer Bestätigung der Bestellung. Die Antwort ist als verbindliche Annahme der Bestellung zu werten. Sie hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

Auftragsnummer von NB_{auf};

vordefinierte Ansprechstelle des NB_{abg} unter Angabe von Telefon- und Faxnummer; fakultativ: e-mail;

zu portierende Rufnummer (ONKZ und TnNR).

(b) Die Portierung kann nicht zum gewünschten Termin durchgeführt werden: Die Antwort von NB_{abg} besteht aus der Mitteilung alternativer Umschaltezeiten. Die Antwort gilt als verbindliches Alternativangebot. Es hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

Auftragsnummer von NB_{auf};

vordefinierte Ansprechstelle des NB_{abg} unter Angabe von Telefon- und Faxnummer; fakultativ: e-mail;

schriftliche Begründung, weshalb die bestellte Portierung zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist;

zumindest zwei zeitlich nahe liegende Umschaltezeitfenster (Portierungszeitfenster);

zu portierende Rufnummer (ONKZ und TnNR).

Die von NB_{abg} angebotenen alternativen Umschaltezeitfenster (Portierungszeitfenster) sollen jedenfalls innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem von NB_{auf} vorgeschlagenen Termin liegen. Abweichungen (etwa für aufwändigere Projektierungen) bedürfen einer ausführlichen Begründung.

NB_{auf} kann innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung das Alternativangebot (unter Nennung des gewünschten Portierungstermins) per Telefax annehmen oder unmittelbar mit der hierfür vordefinierten Ansprechstelle einen sonstigen Termin vereinbaren. Mangels fristgerechter Annahme bzw Vereinbarung eines sonstigen Alternativangebots gilt die Bestellung als erloschen.

(c) Die Portierung kann überhaupt nicht durchgeführt werden: Die Antwort von NB_{abg} besteht aus der Mitteilung, dass NB_{abg} weder die bestellte Portierungsvariante noch eine Alternativvariante durchführen kann. Die Antwort hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

Auftragsnummer von NB_{auf};

schriftliche Begründung, weshalb die bestellte Portierung nicht möglich ist;.

zu portierende Rufnummer (ONKZ und TnNR).

Eine Ablehnung, die bestellte Portierung durchzuführen, ist aus folgenden Gründen zulässig, deren Vorliegen von NB_{abg} jeweils gesondert nachgewiesen werden muss:

Die vom Endkunden gegenüber dem NB_{abg} ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. Stehen im Einzelfall sonstige nicht überwindbare Hindernisse der Portierung entgegen, so ist eine Ablehnung möglich, bedarf jedoch einer gesonderten Begründung.

Im Falle von Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Ablehnung der Portierung steht es den Parteien frei, ein Koordinationsverfahren gemäß Punkt 3.3. dieses Anhangs einzuleiten.

3.1.4. Durchführung der Portierung

3.1.4.1. Portierungsverfahren

Das Portierungsverfahren erfolgt innerhalb des vorab (siehe oben) vereinbarten Umschaltezeitfensters.

Die gewöhnlichen Umschalzeitfenster liegen Montag - Freitag zwischen 7:00 und 21:00 Uhr. Bei aufwändigeren Projektierungen und insb. bei Endkunden, für die eine Unterbrechung der Telefonversorgung besonders unerwünscht ist, kommen folgende Umschalzeitfenster in Betracht: Montag - Freitag zwischen 01:00 und 05:00 Uhr, an Feiertagen und an Wochenenden zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

NB_{abg} und NB_{auf} beginnen pünktlich zu Beginn des vereinbarten Umschalzeitfensters mit dem Umschalprozess. Auslöser für den Beginn des Portierungsvorgangs ist die telefonische Verständigung des NB_{abg} durch NB_{auf}, dass der Prozess begonnen wird: NB_{auf} führt ohne zeitliche Verzögerung den Import der Rufnummer durch und verständigt unverzüglich nach Beendigung desselben telefonisch NB_{abg} über den erfolgten Import.

Nach Erhalt der Nachricht über die erfolgte Importierung führt NB_{abg} - ebenfalls ohne zeitliche Verzögerung - den Export der Rufnummer durch und verständigt unverzüglich nach Beendigung desselben telefonisch NB_{auf}.

Im Anschluss an die Umschaltung führt NB_{auf} unverzüglich ein Testverfahren durch. Im Rahmen dessen wird überprüft, ob der Nutzer unter seiner bisherigen Rufnummer nun im aufnehmenden Netz aus den Netzen des NB_{abg} und des NB_{auf} erreicht werden kann. NB_{auf} informiert NB_{abg} unverzüglich telefonisch über das Ergebnis der Tests.

Kommt es zu keinen negativen Testergebnissen (siehe dazu Punkt 3.1.4.2.), bestätigt NB_{auf} gegenüber NB_{abg} die durchgeführte Umschaltung per Telefax oder e-mail.

3.1.4.2. Rückfallverfahren bei negativem Test

Liefert der von NB_{auf} durchgeführte Test ein negatives Ergebnis, so greift unverzüglich ein "Rückfallverfahren" ein.

Zunächst erfolgt – noch vor Abbruch des Umschalprozesses – ein zweiter Funktionstest bzw eine Fehlersuche. Kann der Fehler nicht mit einfachen Mitteln gefunden bzw behoben werden, stellen NB_{abg} bzw NB_{auf} sicher, dass der Endkunde wiederum die ursprüngliche Verbindung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz des NB_{abg} erhält. Sämtliche von Seiten des Endkunden gegenüber den Parteien im Hinblick auf den Wechsel des Telekommunikationsnetzbetreibers abgegebenen Erklärungen stehen daher unter der Bedingung eines positiven Ergebnisses des Funktionstests.

NB_{abg} bzw NB_{auf} bleiben weiterhin verpflichtet, die tatsächliche Fehlerursache zu suchen. Sobald der Fehler gefunden wurde, hat der jeweilige Netzbetreiber den jeweils anderen Betreiber unverzüglich zu informieren. Die erneute Umschaltung (bzw der Versuch derselben) erfolgt auf Wunsch von NB_{auf} zum ehestmöglichen Termin, jedenfalls aber innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Fehler gefunden wurde. Im Falle nochmaliger negativer Testergebnisse gelten die Regeln dieses Anhangs analog.

Die Kosten für den Fehlerfall sind bereits in der Kalkulation der Portierung berücksichtigt. Zusätzliche Kosten für einen weiteren Portiersversuch sind nicht mehr anzusetzen.

Die Parteien gewährleisten einander gegenseitig die Entgegennahme telefonischer Benachrichtigungen im Zuge des Durchführungsprozesses.

3.2. Fortlaufende Portierung (Subsequent Porting) geographischer Rufnummern

Die beschriebenen Prozesse der Rufnummernportierung sind sinngemäß auch für die fortlaufende Portierung (Subsequent Porting), unter Berücksichtigung des Umstandes, dass

der abgebende Netzbetreiber nicht mit dem Ankernetzbetreiber gleichzusetzen ist, anzuwenden.

3.3. Koordinationsverfahren

Die Parteien benennen innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft der Zusammenschaltungsanordnung jeweils zwei Koordinatoren:

einen Koordinator mit betrieblich-technischen Kenntnissen;

einen Koordinator mit juristischen Kenntnissen.

Kommt es infolge der Ablehnung der Portierung einer Rufnummer zu Streitigkeiten zwischen den Parteien, steht es den Parteien frei, folgendes Koordinationsverfahren einzuleiten:

Die benannten Koordinatoren werden sodann versuchen, binnen einer Woche ab Einleitung des Verfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung der Portierung geführt haben, einer Überprüfung unterziehen.

Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen einer Woche eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Parteien frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Parteien verbindlich.

4. Kündigung der Portierung

4.1. Ordentliche Kündigung durch NB_{auf}

Wird die portierte Rufnummer bei NB_{auf} vom Nutzer der Nummer gekündigt, ist NB_{auf} verpflichtet, die Portierung der betreffenden Rufnummer gegenüber NB_{anker} zu kündigen. Eine Zuteilung der portierten Rufnummer durch NB_{auf} an einen anderen Nutzer ist unzulässig.

Die Kündigung der Portierung hat per Telefax bei der von NB_{anker} benannten Ansprechstelle zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- (a) Nennung der portierten Rufnummer(n) im NSN-Format
- (b) Angaben über NB_{auf} (Firmenname, Firmenbuchnummer, Anschrift, vordefinierte Ansprechstelle);
- (c) Angaben zum Endkunden (Name bzw Firmenbezeichnung, Geburtsdatum bzw Firmenbuchnummer, Adresse);
- (d) Auftragsnummer bei NB_{auf};
- (e) Kündigungstermin;
- (f) Datum, Unterschrift.

4.2. Kündigung durch NBanker

Die ordentliche Kündigung durch NB_{anker} ist ausgeschlossen.

4.3. Außerordentliche Kündigung

Für eine außerordentliche Kündigung sind die Bestimmungen des allgemeinen Teils sinngemäß anzuwenden.

4.4. Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die Rufnummer in den Rufnummernhaushalt von NB_{anker} zurück.

5. Bestimmungen über die Kostentragung

5.1. Einmaliges Pauschalentgelt

Für die technische Realisierung der Portierung einer einzelnen POTS- bzw ISDN-Basisanschlussrufnummer bezahlt die Partei (als NB_{auf}) an die andere Partei (als NB_{anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von Euro 8,66 (ATS 119,14).

Für die technische Realisierung der Portierung einer einzelnen Serienanschluss-Rufnummer (bzw ISDN-PRA; sowie im Fall analoger Serienanschlüsse und allfälliger gemeinsam mit der Hauptnummer portierter Nachnummern) bezahlt die Partei (als NB_{auf}) an die andere Partei (als NB_{anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von Euro 8,66 (ATS 119,14).

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4.) bzw das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist ein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portierversuch nicht anzusetzen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten analog.

Alle Entgelte verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2. Kosten der Netzkonditionierung (System set up costs)

Jeder Teilnehmernetzbetreiber hat die Kosten der Netzkonditionierung (System-Set-Up-Costs) für sein eigenes Netz selbst zu tragen.

5.3. Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von Rufnummern

Die Portierung von geographischen Rufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Parteien allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

5.4. Kosten für effizientes Onward Routing

Dem Ankernetz gebührt für die Beanspruchung von Netzelementen, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Quellnetzbetreiber bzw Verbindungsnetzbetreiber ein Transitentgelt in der Höhe von $V5_p$.

5.5. Additional Conveyance Costs

Allfällige Kosten, die im Ankernetz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode des Onward Routing (wie z.B. durch Routing bis zur ursprünglichen Teilnehmer-VSt) anfallen ("additional conveyance costs"), sind vom Ankernetzbetreiber zu tragen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Informationspflichten

Die Parteien teilen einander wechselseitig unverzüglich Portierungen aus ihrem Netz elektronisch mit, wobei zumindest folgende Daten zu übermitteln sind: portierte Teilnehmernummer (NSN), aufnehmendes Netz (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) und Portierdatum. Diese Verpflichtung trifft eine Partei nur dann, wenn sie das in Punkt 5.4. vorgesehene Transitentgelt bei Rufen zu exportierten Teilnehmern ihres Netzes der anderen Partei in Rechnung stellt.

Anhang 24

Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von Diensterufnummern

1. Grundsätzliches

1.1. Regelungsgegenstand

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von Diensterufnummern der Rufnummernbereiche 5x (private Netze), 710, 720, 730, 740 (personenbezogene Dienste), 800, 804 (tariffreie Dienste), 810, 820 (Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen), 900, 930 (freikalkulierbare Mehrwertdienste) und – aus dem Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse – Rufnummern der Telefonauskunftdienste (118xx) zwischen den Netzen der Parteien.

Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Diensterufnummern der Rufnummernbereiche 5x (private Netze), 710, 720, 730, 740 (personenbezogene Dienste), 800, 804 (tariffreie Dienste), 810, 820 (Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen), 900, 930 (freikalkulierbare Mehrwertdienste) und – aus dem Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse – die Rufnummern der Telefonauskunftdienste (118xx) und der nationalen Tonbanddienste (15xx(x)) iSd §9 Abs. 1 NVO zwischen den Netzen der Parteien gleichermaßen.

Von der Portierung mittels Onwardrouting sind Internet-Dial-Up-Dienste (Rufnummernbereich 80400) ausgenommen. Um eine Portierung von Internet-Dial-Up-Diensten dennoch zu ermöglichen, werden die Parteien gesonderte Verhandlungen aufnehmen.

Das Ankernetz ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen Rufnummern von seinem Netz zum Partnernetz zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen angeordnet, so gelten alle Regelungen reziprok.

1.2. Zielbestimmungen

Ziel dieses Anhangs ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der Zusammenschaltungspartner die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von Diensterufnummern zu gewährleisten. Die Zusammenschaltungspartner arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalls (gesamter Portierungsprozess gemäß Punkt 3. dieses Anhangs) nicht unnötig zu verzögern (z.B. durch verspätete Weitergabe von Informationen, etc.).

1.3. Begriffsbestimmungen

Ankernetzbetreiber (NB_{Anker}):

Jener Netzbetreiber, dem die Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde bzw bei Vergabe an Diensteanbieter, jener Netzbetreiber, der die Rufnummer erstmalig einrichtet.

Abgebender Netzbetreiber (NB_{abg}):

Jener Netzbetreiber, der die Rufnummer zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in den Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes Subsequent Porting) – dem NB_{Anker}.

Aufnehmender Netzbetreiber (NB_{auf}):

Jener Netzbetreiber, zu dem der Diensteanbieter unter Mitnahme der Rufnummer wechseln möchte.

Onward Routing:

Jene Form der Rufnummernportierung, bei der der Anruf, der der portierten Rufnummer gilt, sowohl im Signalisierungs- als auch im Nutzkanal zu jenem Netz aufgebaut wird, dem die portierte Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde (Netz des NB_{Anker}). Dort wird der Anruf als ein Anruf, der einer portierten Rufnummer gilt, identifiziert und (entsprechend verändert) zu jenem Netz geroutet, in das die Rufnummer portiert wurde (NB_{auf}).

Routingnummer:

Die Routingnummer setzt sich aus der Routingkennzahl (86) und der Netzbetreiberkennzahl (zwei Ziffern) zusammen. Die Netzbetreiberkennzahl wird durch die RTR-GmbH aus dem ihr zur Verwaltung überlassenen Adressierungselementehaushalt definiert. Die Netzbetreiberkennzahl dient zur Identifikation des jeweiligen NB_{auf}.

Tromboning:

Tromboning tritt dann auf, wenn ein A-Teilnehmer im Netz A eine Diensterufnummer aus einem Rufnummernblock des B-Netzes anruft, wobei diese B-Diensterufnummer eine nach Netz A portierte Diensterufnummer ist. Wird ein solcher Anruf nicht netzintern (Netz A) zugestellt, sondern an Netz B, das die Routingnummer voranstellt und den Anruf an Netz A routet, so spricht man von Tromboning.

Subsequent Porting:

Subsequent Porting ist die Portierung einer Diensterufnummer von einem NB_{abg}, der nicht identisch ist mit dem NB_{Anker}, zu einem NB_{auf}, wobei die tatsächliche Portierung im Netz des NB_{Anker} vorgenommen wird. Der NB_{Anker} hebt dabei das im Zuge einer vorhergehenden Portierung einer Diensterufnummer eingerichtete Routing in das Netz des NB_{abg} auf und ersetzt es durch ein Routing in das Netz des NB_{auf}. Das Nutzungsrecht an der betreffenden Diensterufnummer geht vom NB_{abg} zunächst zurück an den NB_{Anker}, dieser überlässt es umgehend dem NB_{auf}.

Umschalzeitfenster:

Unter Umschalzeitfenster versteht man jenen festgelegten Zeitraum, in dem die technische Umschaltung einer Diensterufnummer (Rufnummernportierung) stattfindet. Während dieses Umschalzeitfensters kann ein ungestörter Betrieb nicht gewährleistet werden.

Arbeitstag:

Arbeitstag im Sinne dieser Anordnung sind alle Werktage außer Samstag.

Quellnetzbetreiber

“Quellnetzbetreiber” ist jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist.

Dienstenetzbetreiber

“Dienstenetzbetreiber” ist jener Netzbetreiber, von dem aus ein Dienst angeboten wird.

Diensterufnummer:

Diensterufnummer bezeichnet als Überbegriff iSd § 9 Abs. 1 NVO nichtgeografische Rufnummern für private Netze, personenbezogene Dienste, tariffreie Dienste, Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und freikalkulierbare Mehrwertdienste, sowie Rufnummern im öffentlichen Interesse.

NSN-Bereiche für Diensterufnummern:

NVO-konforme Rufnummern in den einzelnen für Dienste vorgesehenen NSN-Bereichen sind durch Wahl des Präfixes (“0”) und der entsprechenden Bereichskennzahl sowie der Teilnehmernummer erreichbar. Der routingrelevante Teil einer Dienstenummer (ausgenommen Rufnummern im öffentlichen Interesse) endet mit der 6. Stelle der Teilnehmernummer (der 9. Ziffer der Diensterufnummer inkl. der Bereichskennzahl).

SN-Bereich “1”

NVO-konforme Rufnummern im SN-Bereich “1” (Rufnummern im öffentlichen Interesse) sind ohne Präfix durch direkte Wahl der entsprechenden Zugangskennzahl und – sofern vorgesehen der Auswahlkennzahl – erreichbar.

Quellnetztarifizierte Rufnummern - zielnetztarifizierte Rufnummern:

In den NSN-Bereichen 5, 7, 8 und 9 bzw im SN-Bereich 1 ist zwischen quellnetztarifizierten und zielnetztarifizierte Rufnummern zu unterscheiden. In quellnetztarifizierten NSN-Bereichen (5, 720, 730, 740) bzw im SN-Bereich 1 (15) wird der Tarif vom Quellnetzbetreiber auf Basis von vereinbarten (oder durch die Telekom-Control-Kommission angeordneten) Terminierungsentgelten festgelegt. Für zielnetztorientierte NSN-Bereiche (710, 8, 9) sowie im SN-Bereich 1 (118) erfolgt die Tariffestlegung durch das diensteebringende Netz. Der Quellnetzbetreiber hebt den Tarif beim Endkunden ein, reicht ihn nach Abzug von Billing- und Inkassokosten aber an das diensteebringende Zielnetz weiter. Der Quellnetzbetreiber erhält für die Zustellung an das diensteebringende Netz ein Originierungsentgelt sowie eine Abgeltung für die Verrechnung des Entgelts an den Endkunden (Billing) und eine Abgeltung für das Inkassorisiko.

2. Technische Realisierung der Portierung von Diensterufnummern

2.1. Allgemeines

2.1.1. Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Anordnungsparteien.

2.1.2. Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Parteien überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen.

2.2. Methode der Rufnummernportierung

2.2.1. Die Anordnungsparteien ermöglichen gegenseitig die Portierung von Diensternummern mit der Methode des "Onward-Routing". Das "Onward-Routing" wird in der Form der im folgenden (Punkt 2.2.3.) festgelegten "Routingnummernmethode" realisiert.

2.2.2. Je nachdem, ob max.mobil. oder UTA die Funktion des NB_{anker} innehaben, liegt bei ihnen als NB_{anker} die Verantwortung für die Realisierung des "Onward-Routings" mittels der Routingnummernmethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer Diensternummer als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer ("subsequent porting").

2.2.3. Im Rahmen der "Routingnummernmethode" ist jede Anordnungspartei als NB_{anker} verpflichtet, in der an die andere Partei (NB_{auf}) indirekt (Phase I oder II) oder direkt (Phase II) übergebenen Called Party Number das für gleichwertige nicht portierte Diensternummern genutzte Übergabeformat durch Voranstellen der Routingnummer (86xx) zu ergänzen.

2.2.4. Die Parteien ermöglichen die unbeschränkte Erreichbarkeit eines portierten Diensteanbieters aus ihrem Netz. Das Übergabeformat an der Netzgrenze zum AnkerNetz bleibt gegenüber dem nichtportierten Fall unverändert.

2.2.5 Die Parteien ermöglichen an den Netzgrenzen die Übertragung von 15 Ziffern + ST (Wahlende) bzw 16 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert.

2.3. Leistungsumfang bei der Portierung von Diensternummern:

2.3.1. Leistungsumfang

Diensternummern werden mit dem in dieser Anordnung umschriebenen Leistungsumfang portiert. Im Einzelnen können die in Punkt 1.1. genannten Diensternummern portiert werden.

2.3.2. Konfiguration geografischer Rufnummern in besonderen Fällen

Werden im AnkerNetz im Zusammenhang mit der portierten Diensternummer Teilnehmeranschlussleitungen (TASLen) mit von extern nicht erreichbaren Rufnummern verwendet, so ist für diese Leitungen auf Wunsch des aufnehmenden Netzes die Konfiguration entsprechender geografischer Rufnummern durch das aufnehmende Netz gegen Kostenersatz durchzuführen. Die Konfiguration ist nur insoweit erforderlich, als sie für die Erreichbarkeit aus dem aufnehmenden Netz notwendig ist.

2.3.3 Verpflichtungen des aufnehmenden Netzbetreibers

Erfolgt nach einer Portierung ein Tarifwechsel der portierten zielnetztarifierten Diensternummer oder fallen Einrichtungskosten an, da die Diensternummer in zusätzlichen Netzen (in denen sie bisher noch nicht eingerichtet war) eingerichtet wird, trägt der aufnehmende Netzbetreiber diese Einrichtungskosten. Auf Nachfrage des aufnehmenden Netzbetreibers übermittelt der AnkerNetzbetreiber eine Kopie des Bescheides, der diese Diensternummer dem AnkerNetzbetreiber zuteilt.

Die Verpflichtung zur Nutzungsanzeige der portierten Diensternummer geht mit der Portierung auf den aufnehmenden Netzbetreiber über. Nutzt der aufnehmende Netzbetreiber diese Rufnummer nicht entsprechend den behördlichen Vorgaben, fällt die Diensternummer und die Verpflichtung zur Nutzung an den AnkerNetzbetreiber zurück.

2.4. Verhinderung von "Tromboning-Effekten"

Ruft ein Teilnehmer einer Anordnungspartei eine vom Netz der anderen Anordnungspartei (als NB_{anker}) in das Netz der ersten Anordnungspartei (als NB_{auf}) portierte Rufnummer, ist der NB_{auf} verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zur ersten Anordnungspartei (als NB_{anker}) sondern allein innerhalb seines eigenen Netzes aufgebaut wird.

2.5. Umsetzungspflichten

Die Parteien sind verpflichtet, die gegenseitige Portierung von Diensterufnummern in der Form des "Onward Routings" mittels Routingnummermethode ehestmöglich, jedenfalls aber nach dem Ablauf von 2 Wochen ab Rechtskraft dieser Anordnung zu gewährleisten.

3. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung von Diensterufnummern

3.1. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der erstmaligen Portierung von Diensterufnummern

3.1.1. Die hier getroffenen Regelungen sind betreiberneutral. Die Anordnungsparteien können sowohl als NB_{auf} als auch als NB_{abg} auftreten. NB_{abg} ist immer gleichzeitig NB_{anker}.

3.1.2. Bestellung

NB_{auf} bestellt die Portierung der einzelnen Rufnummer eines bestimmten Nutzers (Endkunde) per Telefax bei der ihm von NB_{abg} benannten zuständigen Ansprechstelle. Für jede zu portierende Rufnummer hat eine gesonderte Bestellung zu erfolgen. Der Inhalt der Bestellung enthält die in der Empfehlung des AK-TK, "Empfehlung Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel eines Dienstenetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung (nicht-geografische Rufnummern), in der jeweils gültigen Version" enthaltenen Informationen.

Das vom aufnehmenden Netz verwendete Formular muss in Inhalt und Struktur mit dem in der oben genannten Empfehlung des AK-TK festgelegten Musterformular übereinstimmen.

Ein vom Endkunden unterschriebenes Formular, mit dem die Portierung vom NB_{abg} zum NB_{auf} beantragt wird, ist als Kündigung beim NB_{abg} zu verstehen. Die Kündigung steht unter der Bedingung des erfolgreichen Abschlusses der Portierung.

Unvollständig ausgefüllte Formulare berechtigen den NB_{abg} nur dann zur Zurückstellung an den NB_{auf}, wenn die Unvollständigkeit wesentlich ist.

Der Eingang der Bestellung ist durch NB_{abg} binnen zweier Arbeitstage bei der von NB_{auf} hierfür vordefinierten Ansprechstelle per Telefax oder per e-mail zu bestätigen.

3.1.3. Antwort des NB_{abg}

NB_{abg} prüft unverzüglich die Realisierbarkeit der Portierung zu dem gewünschten Umschaltzeitfenster und informiert NB_{auf} ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 3 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung über das Ergebnis der Prüfung per Telefax oder per e-mail.

(a) Die Portierung kann in der bestellten Form durchgeführt werden:

Die Antwort des NB_{abg} besteht aus einer Bestätigung der Bestellung. Die Antwort ist als verbindliche Annahme der Bestellung zu werten. Sie hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Auftragsnummer von NB_{auf};
- vordefinierte Ansprechstelle des NB_{abg} unter Angabe von Telefon- und Faxnummer; fakultativ: e-mail.
- zu portierende Rufnummer.

(a) Die Portierung kann nicht zum gewünschten Termin durchgeführt werden:

Die Antwort von NB_{abg} besteht aus der Mitteilung alternativer Umschaltezeiten. Die Antwort gilt als verbindliches Alternativangebot. Es hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Auftragsnummer von NB_{auf};
- vordefinierte Ansprechstelle des NB_{abg} unter Angabe von Telefon- und Faxnummer; fakultativ: e-mail;
- schriftliche Begründung, weshalb die bestellte Portierung zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist;
- zumindest zwei zeitlich nahe liegende Umschaltezeitfenster (Portierungszeitfenster);
- zu portierende Rufnummer.

Die von NB_{abg} angebotenen alternativen Umschaltezeitfenster (Portierungszeitfenster) sollen jedenfalls innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem von NB_{auf} vorgeschlagenen Termin liegen. Abweichungen (etwa für aufwendigere Projektierungen) bedürfen einer ausführlichen Begründung.

NB_{auf} kann innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung das Alternativangebot (unter Nennung des gewünschten Portierungstermins) per Telefax annehmen oder unmittelbar mit der hierfür vordefinierten Ansprechstelle einen sonstigen Termin vereinbaren. Mangels fristgerechter Annahme bzw Vereinbarung eines sonstigen Alternativangebots gilt die Bestellung als erloschen.

(a) Die Portierung kann überhaupt nicht durchgeführt werden:

Die Antwort von NB_{abg} besteht aus der Mitteilung, dass NB_{abg} weder die bestellte Portierungsvariante noch eine Alternativvariante durchführen kann. Die Antwort hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Auftragsnummer von NB_{auf};
- schriftliche Begründung, weshalb die bestellte Portierung nicht möglich ist;
- zu portierende Rufnummer.

Eine Ablehnung, die bestellte Portierung durchzuführen, ist aus folgenden Gründen zulässig, deren Vorliegen von NB_{abg} jeweils gesondert nachgewiesen werden muss:

Die vom Endkunden gegenüber dem NB_{abg} ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. Stehen im Einzelfall sonstige nicht überwindbare Hindernisse der Portierung entgegen, so ist eine Ablehnung möglich, bedarf jedoch einer gesonderten Begründung.

Im Falle von Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Ablehnung der Portierung steht es den Parteien frei, ein Koordinationsverfahren gemäß Punkt 3.3. dieses Anhangs einzuleiten.

3.1.4. Durchführung der Portierung

3.1.4.1. Portierungsverfahren

Das Portierungsverfahren erfolgt innerhalb des vorab (siehe oben) vereinbarten Umschaltezeitfensters. Die gewöhnlichen Umschaltezeitfenster liegen Montag - Freitag zwischen 7:00 und 21:00 Uhr.

Die Zeitfenster zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr sollen bevorzugt verwendet werden.

Bei aufwändigeren Projektierungen und insb. bei Endkunden, für die eine Unterbrechung der Telefonversorgung besonders unerwünscht ist, kommen folgende Umschaltezeitfenster in Betracht: Montag - Freitag zwischen 01:00 und 05:00 Uhr, an Feiertagen und an Wochenenden zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

NB_{abg} und NB_{auf} beginnen pünktlich zu Beginn des vereinbarten Umschaltezeitfensters mit dem Umschalteprozess. Auslöser für den Beginn des Portierungsvorgangs ist die telefonische Verständigung des NB_{abg} durch NB_{auf}, dass der Prozess begonnen wird: NB_{auf} führt ohne zeitliche Verzögerung den Import der Rufnummer durch und verständigt unverzüglich nach Beendigung desselben telefonisch NB_{abg} über den erfolgten Import.

Nach Erhalt der Nachricht über die erfolgte Importierung führt NB_{abg} - ebenfalls ohne zeitliche Verzögerung - den Export der Rufnummer durch und verständigt unverzüglich nach Beendigung desselben telefonisch NB_{auf}.

Im Anschluss an die Umschaltung führen sowohl NB_{abg} als auch NB_{auf} unverzüglich ein Testverfahren durch. Im Rahmen dessen wird überprüft, ob der Nutzer unter seiner bisherigen Rufnummer nun im aufnehmenden Netz aus den Netzen des NB_{abg} und des NB_{auf} erreicht werden kann. Die Parteien informieren einander wechselseitig unverzüglich telefonisch über das Ergebnis der Tests.

Kommt es zu keinen negativen Testergebnissen (siehe dazu Punkt 3.1.4.2.), bestätigt NB_{auf} gegenüber NB_{abg} die durchgeführte Umschaltung per Telefax oder e-mail.

3.1.4.2. Rückfallverfahren bei negativem Test

Liefert der von NB_{abg} bzw NB_{auf} durchgeführte Test ein negatives Ergebnis, so greift unverzüglich ein "Rückfallverfahren" ein.

Zunächst erfolgt - noch vor Abbruch des Umschaltprozesses - ein zweiter Funktionstest bzw eine Fehlersuche. Kann der Fehler nicht mit einfachen Mitteln gefunden bzw behoben werden, stellen NB_{abg} bzw NB_{auf} sicher, dass der Endkunde wiederum die ursprüngliche Verbindung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz des NB_{abg} erhält. Sämtliche von Seiten des Endkunden gegenüber der max.mobil. bzw der UTA im Hinblick auf den Wechsel des Telekommunikationsnetzbetreibers abgegebenen Erklärungen stehen daher unter der Bedingung eines positiven Ergebnisses des Funktionstests.

NB_{abg} bzw NB_{auf} bleiben weiterhin verpflichtet, die tatsächliche Fehlerursache zu suchen. Sobald der Fehler gefunden wurde, hat der jeweilige Netzbetreiber den jeweils anderen Betreiber unverzüglich zu informieren. Die erneute Umschaltung (bzw der Versuch derselben) erfolgt auf Wunsch von NB_{auf} zum ehestmöglichen Termin, jedenfalls aber innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Fehler gefunden wurde. Im Falle nochmaliger negativer Testergebnisse gelten die Regeln dieses Anhangs analog.

Die Kosten für den Fehlerfall sind bereits in der Kalkulation der Portierung berücksichtigt. Zusätzliche Kosten für einen weiteren Portierversuch sind nicht mehr anzusetzen.

Die Parteien gewährleisten einander gegenseitig die Entgegennahme telefonischer Benachrichtigungen im Zuge des Durchführungsprozesses.

3.2. Fortlaufende Portierung (Subsequent Porting) von Dienste-Rufnummern

Die beschriebenen Prozesse der Rufnummernportierung sind sinngemäß auch für die fortlaufende Portierung (Subsequent Porting), unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der abgebende Netzbetreiber nicht mit dem Ankernetzbetreiber gleichzusetzen ist, anzuwenden.

3.3. Koordinationsverfahren

Die Parteien benennen innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft der Zusammenschaltungsanordnung jeweils zwei Koordinatoren:

- einen Koordinator mit betrieblich-technischen Kenntnissen;
- einen Koordinator mit juristischen Kenntnissen.

Kommt es infolge der Ablehnung der Portierung einer Rufnummer zu Streitigkeiten zwischen den Parteien, steht es den Anordnungsparteien frei, folgendes Koordinationsverfahren einzuleiten:

Die benannten Koordinatoren werden sodann versuchen, binnen einer Woche ab Einleitung des Verfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung der Portierung geführt haben, einer Überprüfung unterziehen.

Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen einer Woche eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Parteien frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Parteien verbindlich.

4. Kündigung der Portierung

4.1. Ordentliche Kündigung durch NB_{auf}

Wird die portierte Rufnummer bei NB_{auf} vom Nutzer der Nummer gekündigt, ist NB_{auf} verpflichtet, die Portierung der betreffenden Rufnummer gegenüber NB_{anker} zu kündigen. Eine Zuteilung der portierten Rufnummer durch NB_{auf} an einen anderen Nutzer ist unzulässig.

Die Kündigung der Portierung hat per Telefax bei der von NB_{anker} benannten Ansprechstelle zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- (a) Nennung der portierten Rufnummer(n) im NSN-Format
- (b) Angaben über NB_{auf} (Firmenname, Firmenbuchnummer, Anschrift, vordefinierte Ansprechstelle);
- (c) Angaben zum Endkunden (Name bzw Firmenbezeichnung, Geburtsdatum bzw Firmenbuchnummer, Adresse);
- (d) Auftragsnummer bei NB_{auf};
- (e) Kündigungstermin;

(f) Datum, Unterschrift.

4.2. Kündigung durch NBanker

Die ordentliche Kündigung durch NB_{anker} ist ausgeschlossen.

4.3. Außerordentliche Kündigung

Es gelten die Regelungen des Punktes 11.4. des Allgemeinen Teils.

4.4. Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die Rufnummer in den Rufnummernhaushalt von NB_{anker} zurück, soweit der NB_{anker} der bescheidmäßige Inhaber der Diensterufnummer ist.

5. Bestimmungen über die Kostentragung

5.1. Technische Realisierung

Für die technische Realisierung der Portierung einer Diensterufnummer bezahlt die Partei (als NB_{auf}) an die andere Partei (als NB_{anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von Euro 8,66 (ATS 119,14).

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4.) bzw das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist ein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portierversuch nicht anzusetzen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten analog.

Alle Entgelte verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2. Kosten der Netzkonditionierung (System set-up costs)

Jeder Teilnehmernetzbetreiber hat die Kosten der Netzkonditionierung (System set-up costs) für sein eigenes Netz selbst zu tragen.

5.3. Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von Diensterufnummern bzw Rufnummern im öffentlichen Interesse

5.3.1. Quellnetztarifizierte Rufnummern

Die Portierung von quellnetztarifizierten Rufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Anordnungsparteien allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

5.3.2. Zielnetztarifizierte Rufnummern

5.3.2.1. Die Portierung von Diensterufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Anordnungsparteien allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

5.3.2.2 Kosten für effizientes Onward Routing

Dem Ankernetz gebührt für die Beanspruchung von Netzelementen, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Quellnetzbetreiber ein Transitentgelt in Höhe von V_{5p} gemäß Anhang 6 dieser Anordnung, sofern diese Beanspruchung in der jeweiligen Verkehrssituation nicht bereits durch ein Entgelt für originierenden Transit durch das aufnehmende Netz an das Ankernetz abgegolten wird, weil das Ankernetz ident dem Transitnetz ist. Dieses Entgelt ist im Fall der Verrechnung als eigene Verkehrsart gegenüber dem Vertragspartner auszuweisen.

5.3.2.3. Additional Conveyance Costs

Allfällige Kosten, die im Ankernetz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode Onward Routing anfallen ("additional conveyance costs"), sind vom Ankernetzbetreiber zu tragen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Besonderes Änderungsbegehren

Jede Partei ist berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Parteien wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Anhangs auftreten, diesbezüglich von der anderen Partei eine Änderung des Anhangs bzw eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Anhangs zu verlangen.

Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen 6 Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist.

6.2. Informationspflichten

Die Parteien teilen einander wechselseitig unverzüglich Portierungen aus ihrem Netz elektronisch mit, wobei zumindest folgende Daten zu übermitteln sind: portierte Diensterufnummer, aufnehmendes Netz (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) und Portierdatum. Diese Verpflichtung trifft eine Partei nur dann, wenn sie das in Punkt 5.3.2.2. vorgesehene Transitentgelt bei Rufen zu exportierten Teilnehmern ihres Netzes der anderen Partei in Rechnung stellt.

7. Übergabe von portierten Dienste-Rufnummern

7.1. UTA als NB_{anker} und max.mobil. als NB_{auf}

UTA setzt bei einem Gespräch zu einer zu max.mobil. portierten quellnetz- oder zielnetz-tarifierten Dienste-Rufnummer die Routingkennzahl 8667 vor die gewählte Rufnummer und routet das Gespräch gemäß Punkt 2.4.1 des allgemeinen Teiles dieser Anordnung sowie gemäß Punkt 2.4. des allgemeinen Teiles der Anordnung Z24/99.

Bei Gesprächen aus dem max.mobil.netz ist die Übergabe an UTA weder direkt noch indirekt gestattet (vermeidbares Tromboning).

7.2. max.mobil. als NB_{anker} und UTA als NB_{auf}

max.mobil. setzt bei einem Gespräch zu einer zu UTA portierten quellnetz- oder zielnetz-tarifierten Dienste-Rufnummer die Routingkennzahl 8657 vor die gewählte Rufnummer und routet das Gespräch gemäß Punkt 2.4.1 des allgemeinen Teiles dieser Anordnung sowie gemäß Punkt 2.4. des allgemeinen Teiles der Anordnung Z24/99.

Bei Gesprächen aus dem Netz der UTA ist die Übergabe an max.mobil. weder direkt noch indirekt gestattet (vermeidbares Tromboning).

B. Sonstige Anordnungen

1. Kosten der nichtamtlichen Sachverständigen

Gemäß §§ 53a und 76 AVG haben UTA und max.mobil. die Sachverständigengebühren für o. Univ.-Prof. Dr. Engelbert J. Dockner und o. Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner in der Höhe von ATS 210.000,- (Euro 15.261,30), inkl. USt, je zur Hälfte zu tragen. Diese Beträge zu je ATS 105.000,- (Euro 7.630,65) sind binnen 14 Tagen ab Rechtskraft des Bescheids mittels beiliegendem Zahlschein auf das PSK-Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), BLZ 60000, Konto-Nr. 9663936, zu überweisen.

2. Informationspflichten

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben max.mobil. und UTA der Telekom-Control-Kommission innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweils abgelaufene Quartal) auf Monatsbasis Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Verkehr in elektronischer Form zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der Verbindungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrsarten – sowie deren regionale Verteilung (aufgeschlüsselt nach NÜPs) getrennt nach direkter und indirekter Verkehrsführung anzugeben. Im Bereich tariffreier Dienste sind die Verkehrsdaten für den Rufnummernbereich 80400 getrennt vom restlichen Verkehr zu tariffreien Diensten anzugeben.

II. Begründung

A. Zu den Anträgen der Verfahrensparteien

(...)

B. Festgestellter Sachverhalt

(...)

C. Beweiswürdigung

(...)

D. Rechtliche Beurteilung

1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der die Zusammenschaltung für die bestimmte Zusammenschaltungsleistung angeordnet wird, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs 3 TKG).

Gemäß der eindeutigen Zuständigkeitsregelung des § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die *"Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41"* zuständig.

2. Antragslegitimation

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt. Die Betreiber sind jedenfalls vor Anrufung der Regulierungsbehörde gehalten, ernsthafte Verhandlungen zu führen. Dies ergibt sich zum einen aus § 41 Abs 2 TKG, welcher eine mindestens sechswöchige verpflichtende Verhandlungsfrist vor Anrufung der Regulierungsbehörde vorsieht als auch aus dem gesamten § 41 TKG, der mit *"Verhandlungspflicht"* betitelt ist, weswegen eine systematische Auslegung unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Zusammenschaltung ergibt, dass die Verhandlungen mit der notwendigen Ernsthaftigkeit zu führen sind.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass der Anrufende die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt hat, dass er selbst ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, und dass keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustandegekommen ist.

2.1. Nachfrage

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Jedenfalls seit 30.3.2001 verhandeln die Verfahrensparteien über die Nachfolgeregelung für die mit 30.6.2001 befristete Regelungen über die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte der Anordnung Z24/99. Über neue Bestimmungen betreffend die beantragten Sonderdienste wurde bereits im Jahr 1999 verhandelt. Zuletzt wurde am 18.5.2001 von max.mobil. an UTA eine „*Standardversion eines Sonderdienstevertrages*“ übermittelt; eine letzte – erfolglose - Besprechung zwischen max.mobil. und UTA fand am 20.6.2001 statt.

Am 31.5.2001 wurde der „*Vertrag über die Erreichbarkeit von tariffreien Dienste im Netz der UTA*“ mit Wirkung zum 31.8.2001 gekündigt und von der UTA am 23.7.2001 bei der Telekom-Control-Kommission zur Anordnung beantragt. Den unwidersprochenen Ausführungen der Verfahrensparteien zu Folge hat max.mobil. am 18.5.2001 ein Vertragsangebot betreffend die Sonderdienste übermittelt und darüber am 20.6.2001 verhandelt.

Es besteht kein Zweifel, dass - mehr als sechs Wochen vor Antragstellung – über neue verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte sowie über Zusammenschaltungsbedingungen, die über die Regelungen der bestehenden Anordnung der Telekom-Control-Kommission, Z 24/99, hinausgehen, dh über Regelungen betreffend der Sonderdienste, verhandelt wurde bzw entsprechende gegenseitige Nachfragen gestellt wurden.

2.2. Betreiberstatus

Der Betreiberstatus der Verfahrensparteien ist auf der Basis der erteilten Konzessionen und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistung zweifelsfrei gegeben und unstrittig.

2.3. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär.

Im gegenständlichen Fall liegt hinsichtlich der beantragten Zusammenschaltungsentgelte (Punkt 5 sowie Anhang 6 der Zusammenschaltungsanordnung Z 24/99 vom 31.7.2000) aufgrund der klaren Regelung des Punkt 11.2. der zwischen den Verfahrensparteien bestehenden Zusammenschaltungsanordnung vom 31.7.2000 seit 1.7.2001 keine aufrechte schriftliche Vereinbarung vor.

Hinsichtlich der beantragten Anhänge 14 (Regelungen betreffend den Zugang zu tariffreien Diensten), 17 (Regelungen betreffend den wechselseitigen Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten), 18 (Regelungen betreffend private Netze), 19 (Regelungen betreffend personenbezogene Dienste), 20 (Regelungen betreffend Telefonstörungsannahmestellen und Telefonauskunftsdiensten), 23 (Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von geographischen Rufnummern), 24 (Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von Dienstrufnummern) konnte zwischen den Verfahrensparteien keine Vereinbarung getroffen werden.

Durch die Kündigung des „*Vertrag[es] über die Erreichbarkeit von tariffreien Diensten im Netz der UTA*“ vom 20.12.2000 bzw vom 12.1.2001 mit Wirkung zum 31.8.2001, liegt

hinsichtlich der Regelungen betreffend den Zugang zu den tariffreien Diensten seit 1.9.2001 keine schriftliche Vereinbarung mehr vor.

3. Schlussfolgerung

Sämtliche Antragsvoraussetzungen sind gegeben. So handelt es sich bei den nachgefragten Leistungen um Zusammenschaltungsleistungen. Weiters haben max.mobil. und UTA als Betreiber des öffentlichen Sprachtelefondienstes über ein festes und mobiles Netz, die Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, nach einer Zusammenschaltung ihrer festen und mobilen Telekommunikationsnetze nachgefragt. Eine Vereinbarung darüber ist binnen sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage nicht zustandegekommen.

Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde gemäß § 111 Z 6 TKG auf Erlass einer Anordnung gemäß § 41 Abs 2 und 3 TKG ist demnach zulässig.

4. Marktbeherrschung im Sinne des § 33 TKG

Das zuletzt von der Telekom-Control-Kommission durchgeführte Verfahren M 1/01 zur Feststellung der marktbeherrschenden Unternehmen auf den österreichischen Telekommunikationsmärkten führte hinsichtlich des nationalen Zusammenschaltungsmarktes zu dem Ergebnis, dass - abgesehen von der Telekom Austria AG (vgl den Bescheid der Telekom-Control-Kommission, M 1/01-112 vom 18.06.2001, abrufbar unter www.rtr.at) - keine weiteren Unternehmen auf diesem Markt als marktbeherrschend festgestellt wurden. Hinsichtlich des Marktes für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen Mobilfunknetzes hat die Telekom-Control-Kommission in Bezug auf keines der auf diesem Markt tätigen Unternehmen festgestellt, dass eine marktbeherrschende Stellung iSd § 33 TKG vorliegt.

Die als Ergebnisse der Beweisaufnahme im Verfahren M 1/01 für den Gesamtjahreszeitraum 2000 erhobenen Marktdaten, auf deren Grundlage das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung iSd § 33 TKG festgestellt wird, wurden den Parteien des gegenständlichen Verfahrens unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der beteiligten Betreiber zugänglich gemacht (vgl dazu Z 14/01-14, Z 15/01-18, Schreiben vom 2.8.2001).

Hinsichtlich des nationalen Zusammenschaltungsmarktes ist diesen Daten zu entnehmen, dass kein Mobilfunknetzbetreiber die in § 33 Abs 2 TKG genannte Vermutungsschwelle von 25% für eine marktbeherrschende Position auf diesem Markt erreicht. Der Marktanteil der max.mobil lag bereits zu Anfang des Jahres 2000 unterhalb von 25% und bewegte sich während des gesamten übrigen Jahres um die 20%-Marke, wies also sowohl innerhalb des Erhebungszeitraums als auch im Vergleich zu 1999 eine sinkende Tendenz auf. Nach ständiger Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission sind für die Beurteilung der Marktbeherrschung am Zusammenschaltungsmarkt Umsätze aus allen relevanten Produkten dieses Marktes, also auch aus Originierungs- und Transitleistungen, heranzuziehen, da auch Originierung und Transit Zusammenschaltung iSd § 3 Z 16 TKG darstellen, während die Explanatory Note demgegenüber ausschließlich auf Umsätze aus Terminierungsleistungen abstellt und zudem den netzinternen Verkehr einbezieht. Dies steht jedoch im Widerspruch zu § 3 Z 16 TKG, der „Zusammenschaltung“ als jenen Netzzugang definiert, der die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen herstellt, um Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen. Aus den genannten Gründen hat die Telekom-Control-Kommission davon abgesehen, die in der Explanatory Note verwendete Berechnungsmethode bei der Ermittlung der Marktanteile heranzuziehen.

Die künftige Entwicklung der Marktanteile der max.mobil. ist – aufgrund einer Vielzahl von nur zum Teil vorhersehbaren Einflussgrößen – nicht exakt vorhersagbar, wenngleich die

Telekom-Control-Kommission davon ausgeht, dass der Anteil der max.mobil. am nationalen Zusammenschaltungsmarkt unter Berücksichtigung derzeit ersichtlicher Einflussgrößen (wie Carrier Preselection im Festnetz, Anpassung der Entgelte anderer Mobilbetreiber, Tarifstrategien einzelner Betreiber am Endkundenmarkt, Wachstum der Betreiber) auch weiter im Sinken begriffen sein dürfte. Vom Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung der max.mobil. auf dem nationalen Zusammenschaltungsmarkt ist daher gegenwärtig nicht auszugehen.

Hinsichtlich des Marktes für mobile Sprachtelefonie ist die Telekom-Control-Kommission zur Auffassung gelangt, dass auch hier kein Unternehmen als marktbeherrschend festzustellen war. Obwohl die in § 33 Abs 2 TKG angeführte Vermutungsschwelle eines Marktanteils von 25% bei zwei der auf diesem Markt tätigen Betreibern überschritten wird, vertritt die Telekom-Control-Kommission die Ansicht, dass auf Grund der großen Anzahl von für die Mobiltelefonie-Endkunden verfügbaren Auswahlmöglichkeiten an Produkten, Diensten und Tarifen auf diesem Markt derzeit ein ausreichendes Maß an Wettbewerb herrscht und keines der auf diesem Markt tätigen Unternehmen iSd § 33 Abs 1 Z 1 TKG *„keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist“* oder iSd § 33 Abs 1 Z 2 TKG *„über eine im Verhältnis zu seinen Mitbewerbern überragende Marktstellung verfügt“*. Hieraus ergibt sich, dass die max.mobil. auch auf dem Markt für den öffentlichen mobilen Sprachtelefondienst gegenwärtig nicht als marktbeherrschend anzusehen ist.

Die Telekom-Control-Kommission hat eingehend erörtert, ob die „Bottleneck-Situation“ auf dem Zusammenschaltungsmarkt nicht jedes Unternehmen als marktbeherrschend iSd § 33 TKG qualifiziert. Dem steht jedoch entgegen, dass Art 7 Abs 2 der RL 97/33/EG idF der RL 98/61/EG den nationalen Zusammenschaltungsmarkt als sachlich und örtlich relevanten Markt definiert, sodass nicht jedes einzelne Anschlussnetz, dem sicherlich eine Bottleneck-Qualität zukommt, als eigener Markt iSd des sektorspezifischen Wettbewerbsrechts zu betrachten ist.

5. Zur Vorgangsweise bei der Festlegung der einzelnen Vertragspflichten

Die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren nach § 41 TKG ist einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet (vgl. die Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51). Das Tätigwerden der Telekom-Control-Kommission setzt einen Antrag eines Zusammenschaltungswerbers voraus, der zunächst auf seine Zulässigkeit entsprechend den in § 41 Abs 1 und 2 TKG festgelegten Voraussetzungen zu überprüfen ist. Die Anordnung der Zusammenschaltung wie auch die Festlegung konkreter Bedingungen – insbesondere der Entgelte – für die Zusammenschaltung betrifft zumindest zwei Netzbetreiber, deren Interessen im Rahmen privater Verhandlungen trotz der besonderen Verhandlungspflicht nach § 41 Abs 1 Satz 2 TKG nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten. In dieser Situation ist es die gesetzliche Aufgabe der Regulierungsbehörde, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird *„als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung“* (Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51).

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 32 TKG ausgeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Entsprechend § 1 TKG ist unter anderem die Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbes auf den Märkten der Telekommunikation und der Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung als Ziel der Regulierung anzusehen. § 32 TKG überträgt der Regulierungsbehörde die Wahrung spezifischer Regulierungsziele. Durch die im Gesetz angeführten Maßnahmen der Regulierung, wie insbesondere auch durch die Entscheidung in Fragen der Zusammenschaltung gemäß § 38

und §41 TKG hat die Regulierungsbehörde einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen, den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern, den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen und Missbräuchen vorzubeugen, sowie die Einhaltung der Grundsätze eines offenen Netzzugangs gemäß ONP sicherzustellen.

Bei der Ausfüllung des der Telekom-Control-Kommission in Entscheidungen nach § 41 Abs 3 TKG eröffneten Ermessensspielraums ist schon auf Grund der in dieser Bestimmung ausdrücklich enthaltenen gesetzlichen Anordnung auch auf die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union, deren Umsetzung das TKG dient, zurückzugreifen. Nach Art 9 RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG, welche gemäß §41 Abs 3 TKG bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist, fördern und sichern die nationalen Regulierungsbehörden eine adäquate Zusammenschaltung im Interesse aller Benutzer, indem sie ihre Zuständigkeiten in der Art und Weise ausüben, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer erbringt. Die Regulierungsbehörden sollen nach dieser Bestimmung dabei insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigen, für die Benutzer eine zufrieden stellende Ende-zu-Ende Kommunikation sicherzustellen.

Bei der Anordnung der Zusammenschaltung bzw. der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt der Telekom-Control-Kommission ein Ermessensspielraum zu, der im Sinne der soeben ausgeführten Gesetzesbestimmungen und – im Sinne der Grundwertung des Gesetzes, eine möglichst getreue Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durchzuführen – entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union auszufüllen ist. Wenn auch die Anordnung der Regulierungsbehörde die gesamte Zusammenschaltungsvereinbarung oder einen Teil derselben ersetzen kann und muss, so bedeutet dies demnach dennoch nicht eine schrankenlose Diskretion der Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde kann keineswegs alles anordnen, was auch vertraglich vereinbart werden könnte, wohl aber kann sie alle jene Bedingungen für die Zusammenschaltung festlegen, die in Anbetracht der konkreten festgestellten Umstände und unter Berücksichtigung der Regulierungsziele als angemessen anzusehen sind. Bei der Entscheidung ist von den Anträgen der betroffenen Parteien auszugehen, sodass es der Regulierungsbehörde in der Regel verwehrt wäre, eine Festlegung in einem Bereich zu treffen, der von keiner der Verfahrensparteien angesprochen wird, es sei denn, eine Festlegung wäre aus besonderen Gründen für die Durchsetzung der Regulierungsziele erforderlich oder entspräche sonst einem gesetzlichen Gebot.

Hingegen würde es dem Charakter des Verfahrens nach §41 Abs 3 TKG widersprechen, wenn man von einer strengen Antragsbindung ausginge, die es der Regulierungsbehörde praktisch nur ermöglichen würde, undifferenziert einem Antrag stattzugeben oder diesen ebenso undifferenziert abzuweisen, wobei in der Regel im Wesentlichen gegenläufige Anträge des von der Zusammenschaltung betroffenen anderen Netzbetreibers in gleicher Weise zu behandeln wären.

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck sowie den in § 32 TKG ausgeführten Regulierungszielen unter Berücksichtigung der in Art 9 Abs 5 RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG genannten Interessen bestmöglich entspricht.

6. Zur Form der getroffenen Zusammenschaltungsanordnung

Mit ihren verfahrenseinleitenden Schriftsätzen vom 29.6.2001 (Z 14/01-1, Z 15/01-1) beantragt max.mobil. die Zusammenschaltung ihres festen Telekommunikationsnetzes einerseits und ihres mobilen Telekommunikationsnetzes andererseits mit dem festen Telekommunikationsnetz der UTA. Die Einbringung zweier getrennter Anträge begründet max.mobil. im Wesentlichen damit, dass eine behördliche Regelung der

Zusammenschaltung des Festnetzes der UTA und des Mobilkommunikationsnetzes der max.mobil. durch die Anordnung der Telekom-Control-Kommission vom 31.7.2000, Z24/99, bereits bestehe und eine umfassende Neuregelung der Zusammenschaltung des Festnetzes der UTA mit dem Mobilnetz der max.mobil. nicht notwendig sei. Weiters handle es sich bei der Zusammenschaltung zweier Festnetze und zwischen einem Fest- und einem Mobilnetz „um zwei völlig unterschiedliche Arten der Zusammenschaltung“. Das Mobilkommunikationsnetz der Antragstellerin max.mobil. einerseits und ihr Festnetz andererseits seien zwei voneinander unabhängige Geschäftsfelder. Um eventuelle Anpassungen von Zusammenschaltungsvereinbarungen und –anordnungen rasch vornehmen zu können, seien Anpassungen an einen Gesamtvertrag komplizierter; ein solcher Gesamtvertrag würde im Laufe der Zeit zu einem äußerst komplexen Gebilde werden (Z 14/01-1, Punkt 3, Z 15/01-1, Punkt 3; vgl auch Z14/01-23, Punkt A, Z 15/01-27, Punkt A).

In der Stellungnahme und Gegenantrag sowie Antragsänderung vom 24.7.2001 (Z 14/01-6, Z 15/01-9) hält UTA im Wesentlichen fest, dass ihr Gegenantrag, der eine Erweiterung der bestehenden Zusammenschaltungsanordnung Z 24/99 beabsichtigt, „wesentlich kürzer, kompakter und übersichtlicher“ sei. Primäres Ziel sei die Schaffung einer überschaubaren Anordnung, in der sämtliche Aspekte der Zusammenschaltung der Netze der Verfahrensparteien abgebildet sind. In diesem Sinn hält UTA fest, dass die von max.mobil. vorgebrachten Argumente nicht indizieren würden, die Zusammenschaltung des Fest- und Mobilnetzes der max.mobil. mit dem Festnetz der UTA strukturell zu trennen.

Gemäß § 39 Abs 2 AVG hat die Behörde, soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der in diesem Teil enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen. Sie kann unter anderem mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden oder sie wieder trennen. Die Behörde hat sich bei allen diesen Verfahrensanordnungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

Mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 30.7.2001 wurden die Verfahren zu Z 14/01 und Z 15/01 zwischen UTA und max.mobil. gemäß §39 Abs 2 AVG miteinander verbunden; insoweit wird dem Antrag der UTA vom 23.7.2001 gefolgt. Die Verfahrensparteien wurden aufgefordert, einen konsolidierten Antrag unter Identifizierung der relevanten Konsens- und Dissenspunkte vorzulegen. Dabei wurde den Verfahrensparteien empfohlen, von der Systematik der Anordnung der Telekom-Control-Kommission vom 31.7.2000, Z 24/99 auszugehen und die zusätzlich begehrten Regelungen als Zusatz zur bestehenden Anordnung zwischen den Verfahrensparteien Z 24/99 zu gestalten.

Der Beschluss der Telekom-Control-Kommission, die Verfahren zu verbinden, und darauf folgend die Erlassung eines einzigen Bescheides in den verbundenen Verfahren Z 14/01 und Z 15/01, der zur bestehenden Zusammenschaltungsanordnung vom 31.7.2000, Z 24/99, zusätzliche Regelungen für die Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze der max.mobil. mit dem festen Telekommunikationsnetz der UTA anordnet, fußt auf folgenden Erwägungen der Telekom-Control-Kommission:

Bei der Wahl der Systematik der Anordnung verfolgt die Telekom-Control-Kommission das Ziel einer klaren und übersichtlichen Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen. Den Parteien soll es möglich sein, ihre Rechte und Pflichten aus dem Zusammenschlungsverhältnis in verständlicher Weise wieder zu finden. Insofern wird diesen Gedanken durch die Anordnung eines Bescheides, der zusätzliche Bestimmungen für die bestehende Anordnung Z 24/99 enthält, Rechnung getragen. Die Schaffung von zwei unterschiedlichen Anordnungen – einerseits ein erweiterter Bescheid Z 24/99 für die Zusammenschaltung des Mobilnetzes der max.mobil. mit dem Netz der UTA und

andererseits eine neue Anordnung über die Zusammenschaltung der Festnetze der max.mobil. und UTA - soll Doppelgleisigkeiten vermeiden, da zahlreiche Regelungen insbesondere des allgemeinen Teiles einer Anordnung nicht zweifach angeordnet werden müssen. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission wird durch das Vorliegen letztlich nur einer Gesamtanordnung für beide Verfahrensparteien das Management der Rechtsgrundlagen der Zusammenschaltung erleichtert.

Die von der max.mobil. vorgebrachten Gegenargumente für die Anordnung einer (zusätzlichen) Zusammenschaltungsanordnung vermögen nicht zu überzeugen, da eine umfassende Neuregelung der Zusammenschaltung des Festnetzes der UTA mit dem Mobilnetz der max.mobil. eben nicht notwendig ist, sondern lediglich Ergänzungen im Hinblick auf die Sonderdienste-Anhänge vorgenommen werden müssen.

Auch entspricht es nicht der Tatsache, dass es sich bei der Zusammenschaltung zweier Festnetze und zwischen einem Fest- und einem Mobilnetz „um zwei völlig unterschiedliche Arten der Zusammenschaltung“ handelt. Zahlreiche Bestimmungen des allgemeinen Teiles einer Anordnung iSd § 41 Abs 3 TKG, wie beispielsweise Regelungen betreffend Kündigung, Anpassung, Geheimhaltung, Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum, Haftung, sind unabhängig davon, ob es sich um eine Zusammenschaltung zweier Festnetze oder eines Fest- mit einem Mobilnetz handelt.

Auch die weiteren Gegenargumente der max.mobil. - und zwar dass das Mobilkommunikationsnetz der max.mobil. einerseits und ihr Festnetz andererseits zwei voneinander unabhängige Geschäftsfelder sowie dass Anpassungen an einem Gesamtvertrag komplizierter seien - vermögen nicht zu erklären, warum das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen den Verfahrensparteien nicht durch (im Wesentlichen) eine einzige Anordnung festgelegt werden sollte.

Somit besteht vorliegende Anordnung aus Regelungen, die der bestehenden und gemäß dessen Punkt 11.1 auf unbestimmte Zeit geltenden Zusammenschaltungsanordnung vom 31.7.2000, Z 24/99, hinzutreten, ohne jedoch in deren materiellen Bestand einzugreifen.

7. Zur Festsetzung der Zusammenschaltungsentgelte

7.1. Regulatorische Rahmenbedingungen

Zu den Hauptpunkten eines Zusammenschaltungsvertrages gehört jedenfalls das für die Zusammenschaltungsleistungen zu erbringende Entgelt. Die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte wird in der Anlage gemäß § 6 ZVO ausdrücklich als Bestandteil einer Zusammenschaltungsvereinbarung verlangt. Die Notwendigkeit, Festlegungen zu den Zusammenschaltungsentgelten zu treffen, ergibt sich jedoch ohnedies bereits unmittelbar aus allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen.

Die Telekom-Control-Kommission wird in § 41 Abs 3 TKG zu einer Entscheidung über die Bedingungen der Zusammenschaltung verpflichtet, sobald sie von einem Netzbetreiber mangels Einigung mit dem anderen Netzbetreiber angerufen wird. Sofern die Entgelte nicht marktbeherrschender Netzbetreiber betroffen sind, hat sich die Entscheidung der Regulierungsbehörde an den in § 41 Abs 3 TKG ausdrücklich angesprochenen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften sowie an den grundsätzlichen Regulierungszielen des TKG zu orientieren. Gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz TKG findet entsprechend der Richtlinie – es wird auf die RL 97/33/EG Bezug genommen - der Grundsatz der Kostenorientiertheit nur bei der Festlegung der Höhe der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung. Im Sinne des Art 7 Abs 1 und 2 RL 97/33/EG idF der RL 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der

Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) gilt dies für Marktbeherrscher auf dem Festnetz-, Sprachtelefonie- und Mietleitungsmarkt sowie für Mobiltelefonanbieter, die auf dem Zusammenschaltungsmarkt marktbeherrschend sind. Für die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte zwischen Erbringern eines öffentlichen Sprachtelefondienstes – unabhängig, ob mittels Fest- oder Mobilnetz -, die nicht marktbeherrschend im obigen Sinne sind, fehlt damit eine verbindliche gesetzliche Festlegung im Hinblick auf die Kostenorientierung und damit auch auf die dafür relevante Basis FL-LRAIC (Forward Looking Long Run Average Incremental Costs) iSd § 41 Abs 3 TKG iVm §§ 8 f ZVO.

Bei der Anordnung der Zusammenschaltung bzw der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt der Telekom-Control-Kommission ein Ermessensspielraum zu, welcher – dem Wesen schiedsrichterlicher Entscheidungsfindung entsprechend und im Sinne der Grundwertung des Gesetzes (vgl §§ 1 und 32 TKG), eine möglichst getreue Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durchzuführen – entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union auszufüllen ist.

7.2. Zur Höhe der Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelte

Da nun mangels marktbeherrschender Stellung der max.mobil. iSd § 33 TKG kein kostenorientiertes Zusammenschaltungsentgelt iSd § 41 Abs 3 TKG iVm §§ 8, 9 ZVO festgelegt werden kann, sind andere Rechtsgrundlagen einschlägig.

7.2.1. Zum Begriff des “Angemessenen Entgelts”

7.2.1.1. Der Begriff des “angemessenen Entgelts” nach dem ABGB

Die Telekom-Control-Kommission geht bei der Bemessung des Zusammenschaltungsentgelts zunächst von dem sich aus § 1152 ABGB ergebenden Grundsatz aus, wonach in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien ein Entgelt in angemessener Höhe als vereinbart gilt. Den einschlägigen Kommentaren folgend ist jenes Entgelt angemessen im Sinne des § 1152 ABGB, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt (JBI 1955, 122, EvBl 1964/401; Arb 9171). Herangezogen werden könnten Tarifsysteme, wie Kollektivverträge oder etwa die „autonomen Honorarrichtlinien“ der Rechtsanwaltschaft (SZ 35/33) oä.

Das Studium obiger Grundsätze sowie der oberstgerichtlichen Judikatur lässt jedoch keine Schlussfolgerungen für die Beurteilung eines angemessenen Entgelts für die Mobilzusammenschaltung zu: Ein Tarifsystem – in welcher Ausgestaltung auch immer -, das für die Festlegung der Terminierungs- und Originierungsentgelte in ein mobiles Telekommunikationsnetz herangezogen werden könnte, existiert für den nationalen Zusammenschaltungsmarkt nicht. Der Verweis auf „jenes Entgelt, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt,“ kann somit nicht herangezogen werden, da jene Zusammenschaltungsentgelte, die derzeit in der Zusammenschaltung mit Mobilnetzbetreibern zur Anwendung gelangen – dh ein Terminierungsentgelt für Mobilkom Austria AG & Co KG (Mobilkom), für max.mobil. sowie für Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH (Connect) in der Höhe von derzeit ATS 1,90 (Originierung ATS 1,81) und ein Zusammenschaltungsentgelt in der Höhe von ATS 2,70 an tele.ring Telekom Service GmbH (tele.ring) – sich auf hoheitliche Anordnungen der Telekom-Control-Kommission gründen. Aus dem Faktum, dass es sich dabei um jene Sätze handelt, die tatsächlich allgemein für die Zusammenschaltung mit einem mobilen Telekommunikationsnetz bezahlt werden, kann aus Sicht der Telekom-Control-Kommission jedoch nicht abgeleitet werden, dass diese – auch aus heutiger Sicht - angemessen wären. Vielmehr haben die erwähnten Entgelte in der Vergangenheit dem Maßstab der

Angemessenheit Genüge getan, können jedoch nicht ohne weitere Prüfung – alleine auf der Tatsache basierend, dass sie „allgemein und tatsächlich bezahlt werden“ – auch für die Gegenwart und nähere Zukunft im Lichte des Wachstums und der Entwicklung des Mobiltelekommunikationsmarktes als angemessen gelten.

Eine unmittelbare Heranziehung der oben erwähnten Judikatur scheint somit für die sektorspezifische Interpretation des Terminus „angemessen“ nicht zielführend.

7.2.1.2. Der Begriff des „angemessenen Entgelts“ nach allgemeinem Wettbewerbsrecht

Zur Klärung der Begrifflichkeit des „angemessenen Entgelts“ soll an dieser Stelle auch das allgemeine Wettbewerbsrecht einer näheren Untersuchung unterzogen werden: Ausgehend von § 35 KartG kann festgehalten werden, dass die Feststellung der Inäquivalenz von Leistung und Gegenleistung - insbesondere des nicht „angemessenen Preises“ - oft Schwierigkeiten bereitet. Diesbezüglich kann eine genauere Determinierung des angemessenen Preises darin gefunden werden, dass der angemessene Preis jener ist, der sich unter Wettbewerbsbedingungen herausgebildet hätte – der so genannte „Als-ob-Wettbewerbspreis“.

Es wird hier ein hypothetischer Preis, der sich bei wirksamem Wettbewerb auf dem betreffenden Markt gebildet haben könnte, als Maßstab zugrunde gelegt. Die Verkaufspreise des bezugnehmenden Unternehmens werden mit den für gleiche oder vergleichbaren Erzeugnisse auf vergleichbaren Märkten geforderten Preisen verglichen.

Ein anderes Konzept stellt auf den Vergleich zwischen den Kosten und den Preisen - also auf die Gewinnspanne - ab. Der Maßstab für die Beurteilung eines unangemessenen Preises besteht hier nicht in einem Vergleich mit einem fiktiven Wettbewerbspreis, sondern im unmittelbaren Vergleich zwischen Kosten und Preis einer Ware oder Leistung. Die verschiedenen Maßstäbe zur Feststellung eines Preismissbrauches werden im Einzelfall nebeneinander heranzuziehen sein. Die Differenz zwischen diesen Kennzahlen wird dann zur Qualifizierung des Vorliegens eines angemessenen bzw unangemessenen Preises herangezogen (vgl Barfuß – Wollmann – Tahedl, Österreichisches Kartellrecht, 1997, Seite 101).

Das europäische Wettbewerbsrecht (vgl insb Art 82 Abs 2 lit a EGV) richtet die Angemessenheit eines Preises am wirtschaftlichen Wert der Dienstleistungen aus; liegt ein Missverhältnis zwischen dem Preis und dem Wert vor, so ist der Preis unangemessen: Der EuGH hat grundsätzlich anerkannt, dass der missbräuchliche Charakter des erzwungenen Preises durch einen Vergleich mit den Gestehungskosten für die betreffende Dienstleistung festgestellt werden kann. Als noch angemessen gelten Verkaufspreise, wenn sie neben den tatsächlichen Gestehungskosten eine erhebliche Gewinnmarge decken, die ausreicht, um die verschiedenen Aufgaben des Unternehmens, insbesondere die erforderlichen Investitionen zu finanzieren und den Anteilseignern normale Dividenden auszuschütten (vgl insbesondere Schröter in Groeben – Thiesing – Ehlermann (Hrsg), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag⁵, Rz 147 ff zu Artikel 86 [nunmehr Artikel 82]).

Zur Festlegung der Gewinnspanne wendet der EuGH das Konzept der Gewinnbegrenzung in der Variante der Gewinnspannenbegrenzung an. Dieses Konzept stellt auf die Kosten und die Angemessenheit der Kapitalverzinsung ab. Diese Vorgehensweise umfasst notwendigerweise das Unternehmensverhalten in seiner Gesamtheit und ließe sich ohne Leitsätze zur Kosten- und Gewinnermittlung nicht handhaben (vgl EuGH 14.2.1978, Slg. 1978, 207, 305 Tz 251ff „United Brands“).

Zur Rechtfertigung eines angemessenen Preises spielt der Gesichtspunkt der Kosten die Hauptrolle. Zu berücksichtigen sind die produkt- und leistungsspezifischen Kosten sowie ein

Anteil an den allgemeinen Betriebskosten, welcher der Bedeutung der betreffenden Produktion oder Dienstleistungen im Rahmen des gesamten Unternehmens entspricht.

Angesichts der erheblichen Probleme, welche die Ermittlung der Gestehungskosten mit sich bringt, können auch andere Methoden zur Ermittlung angemessener bzw unangemessener Preise herangezogen werden. Ein wichtiges Hilfsmittel in diesem Zusammenhang ist das Vergleichsmarktkonzept. Bei dieser Methode wird ermittelt, welcher Preis sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit gebildet hätte. Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass sich ein solcher fiktiver Preis nur näherungsweise bestimmen lässt. Den Unternehmen verbleibt nämlich ein Handlungsspielraum, so dass selbst ihr ökonomisch rationales Verhalten nur innerhalb eines bestimmten Rahmens festgemacht werden kann (vgl Möschel in Immenga/Mestmäcker, EG-Wettbewerbsrecht, Band 1, Rz 139ff zu Art 86 [nunmehr Artikel 82]).

7.2.2. Instrumente zur Bestimmung angemessener Zusammenschaltungsentgelte

Zur Festlegung des Entgelts bieten sich folgende Konzepte an:

7.2.2.1. Internationale Praxis („Benchmarking“)

Bei einem Vergleichsmarktkonzept werden die Zusammenschaltungsentgelte auf der Grundlage der auf dem (nationalen oder internationalen) Telekommunikationsmarkt zur Anwendung gelangenden Zusammenschaltungsentgelte ermittelt. Eine Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte allein auf der Grundlage von internationalen Vergleichswerten von Terminierungsentgelten erscheint der Telekom-Control-Kommission aus nachfolgenden Gründen nicht zweckmäßig:

Die Zusammenschaltungsentgelte im internationalen Umfeld lassen sich nur eingeschränkt vergleichen. Einerseits bestehen bemerkenswerte Unterschiede zwischen der Entwicklung der Mobilfunkmärkte und den geleisteten Konzessionsgebühren, andererseits sind die Penetrationsraten, die Verkehrsmengen, die Teilnehmerzahlen und sonstigen Wettbewerbsverhältnisse höchst unterschiedlich. Viele internationale Vergleichsdaten entstanden nicht aus einer regulatorischen Betrachtung und einer geprüften Kostenrechnung, sondern folgen in vielen Fällen der Festsetzung durch die Mobilnetzbetreiber. In vielen EU-Ländern wächst das Problembewusstsein der hohen Diskrepanz zwischen den Mobilfunk- und Festnetzzusammenschaltungsentgelten, sodass in naher Zukunft verstärkt mit regulatorischen Eingriffen zu rechnen sein wird bzw solche Entscheidungen bereits getroffen wurden (Großbritannien 26.9.2001). Einzig auf Grund eines einfachen internationalen Vergleichs kann daher die Festsetzung der Zusammenschaltungsentgelte nicht erfolgen.

Daraus soll jedoch nicht geschlossen werden, dass es in einzelnen Fragen der Zusammenschaltung zwischen Fest- und Mobilnetz nicht hilfreich oder zweckmäßig ist, auf die Erfahrungen anderer Länder bzw anderer Regulierungsbehörden zurückzugreifen; nicht zuletzt deshalb, um die von der Telekom-Control-Kommission abgestellten Überlegungen einer Plausibilitätskontrolle unterziehen zu können. Die in anderen Ländern gewonnenen Erkenntnisse sowie Methoden der anderen Regulierungsbehörden zur Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten können aus Sicht der Telekom-Control-Kommission als Anhaltspunkt für bestimmte Methoden dienen. Aufgrund des insoweit einheitlichen europäischen Rechtsrahmens sind gewisse Parallelitäten in allen Ländern der europäischen Union zu finden, zumal auch in diesen Ländern bedingt durch den mit 1.1.1998 komplettierten Liberalisierungsprozess vergleichbare Marktsituationen vorliegen.

In diesem Zusammenhang erscheint insbesondere die Entscheidung der britischen Regulierungsbehörde des Telekommunikationsbereichs OFTEL von Interesse (abrufbar unter www.oftel.gov.uk): Am 26.9.2001 veröffentlichte OFTEL nach umfassenden Untersuchungen und Konsultationen über die wettbewerblichen Gegebenheiten im Bereich

Mobilterminierung eine Entscheidung zur künftigen Regulierung der Terminierungsentgelte britischer Mobilfunkbetreiber in ihrem „*Review of the charge control on calls to mobiles*“.

Ausgangspunkt der Untersuchung OFTELS war die Frage, ob der Wettbewerb gegenwärtig bzw in naher Zukunft ausreichend sein wird, um die Terminierungsentgelte der vier Betreiber (BT Cellnet, Vodafone, One2One und Orange) zu beschränken, oder ob gegebenenfalls entsprechende regulatorische Maßnahmen im Interesse der Kunden zu ergreifen wären.

Nachstehend sollen die wesentlichen Eckpunkte dieser Entscheidung dargelegt werden:

In ihrer Entscheidung legte OFTEL einen neuen Charge Cap auf Basis der Formel Retail Price Index (RPI) – 12% fest (statt bisher RPI – 9%), der erstmalig ab April des Jahres 2002 zur Anwendung gelangt und für alle vier Mobilfunkbetreiber gilt. Auf Grund dieser Regulierung haben die Mobilfunkbetreiber ihre Terminierungsentgelte jährlich über einen Regulierungszeitraum von vier Jahren im gewichteten Mittel um 12% (abzüglich der Inflationsrate) abzusenken, wobei Verlagerungen in den Gesprächsaufkommen (etwa von Geschäftszeit zu Freizeit) jeweils dynamisch berücksichtigt werden. Ausgangspunkt der Regulierung sind die bisher gültigen Entgelte. Von einer sofortigen einmaligen Absenkung zur Heranführung der gegenwärtig verrechneten Terminierungsentgelte an die von OFTEL auf Basis FL-LRIC ermittelten, deutlich niedrigeren Terminierungskosten wird zugunsten einer gleichmäßigen jährlichen Absenkung Abstand genommen. Die Entscheidung OFTELS gilt für einen Zeitraum bis März 2006 und soll nach Ablauf von zwei Jahren einer neuerlichen Überprüfung unterzogen werden.

Als Grundlage für die Berechnung der Terminierungskosten wurde von OFTEL der Kostenrechnungsstandard FL-LRIC herangezogen, wobei in der Berechnung zwei Aufschläge berücksichtigt wurden: Neben einem Aufschlag zur Abgeltung der gemeinsamen Kosten und Gemeinkosten (aus Sicht OFTELS sollten dazu auch regulierte Produkte beitragen), wird ein zweiter Aufschlag zur Abgeltung von Netzwerkexternalitäten berücksichtigt. Diese externen Effekte, die in ihrer Auswirkung auf die in Ansatz gebrachten Kosten weit bedeutender sind, werden von OFTEL damit begründet, dass auch andere Teilnehmer mittelbar davon profitieren, wenn ein Mobilfunkkunde für sie leichter erreichbar ist bzw sie durch diesen leichter angerufen werden können. Dieser anderen Teilnehmern zuwachsende Vorteil ist aus Sicht OFTELS in den Terminierungsentgelten entsprechend zu berücksichtigen und wird auf Basis einer eingehenden Untersuchung in einer Höhe von 2 Pence (Bandbreite 1-3 Pence) angenommen. Durch Berücksichtigung dieser beiden Aufschläge auf die FL-LRIC wird schließlich der Zielwert des Charge Caps ermittelt.

Der Vollständigkeit halber gilt festzuhalten, dass zwar die EU-Kommission im Bereich der Zusammenschaltungsentgelte ursprünglich davon ausging, dass die Mitgliedstaaten sich bei der konkreten Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten für die Übergangszeit mit einem Vergleichsmarktkonzept helfen sollten, die aus diesen Erwägungen heraus resultierende Empfehlung der Kommission 98/195/EG vom 8.1.1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 - Zusammenschaltungsentgelte, ABI L 73 vom 12.3.1998, 42; geändert durch die Empfehlung der Kommission vom 20.3.2000, im Hinblick auf Aktualisierung des europaweiten Vergleichs der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte zur Feststellung der "besten gegenwärtigen Praxis") gilt jedoch nur für Erbringer eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Netzes und lässt sich daher im konkreten Fall nicht heranziehen. Dies deshalb, da die in der Empfehlung angeführten Zusammenschaltungsentgelte auf der Grundlage der besten gegenwärtigen Praxis die Entgelte für die Zusammenschaltung auf örtlicher, Einfachtransit- und Doppeltransit-Ebene darstellen und sich daher auf die Anrufzustellung in Festnetzen beziehen.

7.2.2.2. „Retail Minus“

Bei dieser Methode wird vom Endkundenpreis ausgegangen und nach Abzug von nicht zusammenschaltungsrelevanten Kostenteilen das Zusammenschaltungsentgelt festgestellt.

In ihrem ersten Schriftsatz (Z 15/01-3) favorisiert UTA diese Methode für die Berechnung der Zusammenschaltungsentgelte und begründet mit dieser die von ihr beantragten Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelte, die in der Höhe von ATS 0,80 pro Minute für Terminierung sowie ATS 0,84 pro Minute für die Originierungsleistung zu liegen kommen (Z 15/01, ON 3, Seite 7ff, 13ff). Aus Sicht der UTA sprechen insbesondere folgende Gründe dafür, einen Retail-Minus-Ansatz als „Kontrollkriterium“ für eine kostenrechnerische Ermittlung von Zusammenschaltungsentgelten heranzuziehen: Eine Quersubvention der Aktivgespräche eines Mobilfunkbetreibers durch die Passivgespräche könne verhindert werden. Die Endkundenpreise auf dem Markt für die mobile Sprachtelefonie seien im Wesentlichen Marktpreise - insbesondere unter Betrachtung des gesamten Produkt-Mixes. Weiters sollte die Summe der Erlöse eines Mobilnetzbetreibers zumindest die Kosten inklusiv einer angemessenen Kapitalverzinsung decken; die Kosten für Originierung und Terminierung von Gesprächen seien im Netz eines Mobilfunkbetreibers (bis auf marginale Unterschiede) in gleicher Höhe. Darüber hinaus sieht UTA einen weiteren Vorteil darin, dass nicht auf eine Kostenrechnung zurückgegriffen werden müsse.

Um diesem Ansatz einer genauen Überprüfung unterziehen zu können, wurde von der Telekom-Control-Kommission auch ein entsprechender Gutachtensauftrag an die amtlichen Sachverständigen erteilt.

Nach dem Dafürhalten der zur Entscheidung berufenen Regulierungsbehörde ist dieser Ansatz nicht zur Ermittlung von Kosten für Zusammenschaltungsleistungen geeignet, sondern allenfalls eine der Möglichkeiten für die Ermittlung von Entgelten für Leistungen im Rahmen von nationalem Roaming oder für Serviceprovider (insbesondere Airtime-Reseller).

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission erscheint eine Ermittlung der Zusammenschaltungsentgelte lediglich auf der Basis „Retail Minus“ - losgelöst von anderen Berechnungsvarianten sowie der Kombination von verschiedenen Möglichkeiten - aus folgenden Gründen unzweckmäßig: Die Methodik des „Retail Minus“ stellt die Angemessenheit der Terminierungsentgelte nicht sicher, da eine Beziehung zwischen Endkundertarifen für ausgehende Gespräche und Terminierungsentgelten für eingehende Gespräche nicht eindeutig nachvollzogen werden kann.

Weiters weist die Telekom-Control-Kommission darauf hin, dass ihr die tatsächlichen Kosten der Berechnungsvarianten K1-K3 bekannt sind und sie damit über ein besseres Entscheidungsinstrument verfügt als es ein „Retail Minus“-Ansatz darstellt.

7.2.2.3. Zur Heranziehung des Zweckes und der Regulierungsziele des TKG

Bei der Entscheidungsfindung ist ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in §1 TKG festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 32 ausgeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Entsprechend §1 TKG ist unter anderem die Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbes auf den Märkten der Telekommunikation als Ziel der Regulierung anzusehen. § 32 TKG überträgt der Regulierungsbehörde die Wahrung spezifischer Regulierungsziele. Durch die im Gesetz angeführten Maßnahmen der Regulierung, wie insbesondere auch durch die Entscheidung in Fragen der Zusammenschaltung gemäß §38 und §41 TKG hat die Regulierungsbehörde u.a. einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen, den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern, sowie die Einhaltung der Grundsätze eines offenen Netzzugangs gemäß ONP sicherzustellen.

Wesentliches Ziel der Regulierung ist die Förderung der Voraussetzungen für eine Mehrzahl von Anbietern am Markt, weil nur so Wettbewerb erreicht und aufrecht erhalten werden kann. Es ist daher insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Investitionen – vor allem der später in den Markt eintretenden Betreiber – in einem angemessenen Ausmaß geschützt werden.

7.2.2.4. Ermittlung des Zusammenschaltungsentgelts in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der erreichten Marktposition

Bei dieser Methode werden die Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelte in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der erreichten Marktposition des Mobilfunkbetreibers ermittelt. Dabei gilt die Vermutung, dass auf Grund der Kostendegression mit stärkerer Marktposition eine Reduktion der Zusammenschaltungsentgelte eintreten sollte.

Im Rahmen dieser Methode können wiederum verschiedene Indikatoren wie etwa Teilnehmerzahlen (absolut, relativ), Umsatz (absolut, relativ) oder auch Verkehrswerte herangezogen werden. Diese Indikatoren sind transparent, verhältnismäßig einfach zu ermitteln und nachvollziehbar. Die Teilnehmerzahlen weisen zwar den Vorteil auf, dass die Daten leicht erhältlich und für die Mitbewerber transparent sind, jedoch berücksichtigen sie weder Verkehrsvolumina noch den generierten Umsatz. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission stellt der Umsatz am Zusammenschaltungsmarkt, welcher sowohl die Menge als auch das Terminierungsentgelt berücksichtigt, den aussagekräftigsten Parameter dar. Ein Vorteil ist weiters darin zu sehen, dass die notwendigen Daten im Zuge der Ermittlung der marktbeherrschenden Stellung erhoben werden.

Diese Vorgangsweise steht im Einklang mit der vom EuGH anerkannten Methode der Gewinnbegrenzung zur Bestimmung der angemessenen Entgelte. Bei der Erwägung der angemessenen Gewinnspannen ist es auch hilfreich, einen Vergleich zu den in anderen EU-Staaten vorgenommenen Regulierungen anzustellen.

Mit der Festlegung angemessener Entgelte iSd allgemeinen Wettbewerbsrechts wird im Ergebnis erreicht, dass die Antragsgegnerin kein höheres Entgelt erhält, als sie als Marktbeherrscherin iSd allgemeinen Wettbewerbsrechtes verlangen könnte. Ob sie als Marktbeherrscherin iSd allgemeinen Wettbewerbsrechtes zu qualifizieren ist, ist für die gegenständliche Entscheidung daher nicht relevant.

7.2.3. Zur Angemessenheit im Konkreten

Mit vorliegender Anordnung wird nun das Terminierungsentgelt für max.mobil. unter Zugrundelegung des Kriteriums der Angemessenheit für den Zeitraum vom 1.7.2001 bis 31.12.2002 mit Eurocent 13,8 (ATS 1,899) festgelegt. Für den Zugang vom Mobilnetz der max.mobil. zu Diensterufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners UTA wird ein Originierungsentgelt in der Höhe von Eurocent 13,2 (ATS 1,816) verrechnet. Dies aus folgenden Erwägungen der Telekom-Control-Kommission:

Die konkrete Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte für max.mobil. basiert auf der Überlegung, dass max.mobil. innerhalb des nationalen „Benchmarks“, das eine Bandbreite von Eurocent 12,4 (ATS 1,71) bzw ab 1.4.2002 Eurocent 11,25 (ATS 1,55) (Terminierung an Mobilkom) bis ATS 2,70 (Terminierung an tele.ring) eröffnet, hinter Mobilkom an zweiter Stelle zu reihen ist: Ein Vergleich der Unternehmen Mobilkom und der Verfahrenspartei max.mobil. – basierend auf amtsbekannten Daten des Jahres 2000 – verdeutlicht die signifikanten Unterschiede beider Unternehmen: Ende des Jahres 2000 verfügte max.mobil. um mehr als 600.000 aktivierte Teilnehmer(nummern) weniger als Mobilkom; eine Gegenüberstellung der Gesamtminuten des Jahres 2000 in den beiden Mobilnetzen zeigt eine weitere deutliche Diskrepanz auf, die darin besteht, dass Mobilkom deutlich mehr als

50% mehr Gesprächsminuten (basierend auf allen Gesprächstypen) generiert als max.mobil.. Auch ein Vergleich im Bereich des Gesamtumsatzes des Jahres 2000 bestätigt die klaren Unterschiede zwischen den beiden größeren am mobilen Telekommunikationsmarkt vertretenen Betreibern. Darüber hinaus soll angemerkt werden, dass aus Sicht der Telekom-Control-Kommission sich im Laufe des Jahres 2001 dieser Trend fortgesetzt hat und die Aussagekraft der Kennwerte des Jahres 2000 weiterhin von hoher Relevanz sind: Im August 2001 lagen die erwähnten Unternehmen um etwas weniger als 600.000 aktivierte Teilnehmer(nummern) auseinander. Natürlich ist dabei in diesem Zusammenhang von wesentlicher Bedeutung, dass max.mobil. später als der Marktführer in den nationalen Telekommunikationsmarkt eingetreten ist und Mobilkom in dieser Anfangszeit Kunden insbesondere aus dem Geschäftsbereich gewinnen konnte. Auf Grund dieser Indikatoren wird deutlich, dass die Marktposition von max.mobil. mit der von Mobilkom kaum vergleichbar ist und somit aus heutiger Sicht ein Zusammenschaltungsentgelt in derselben Höhe wie es gegenüber Mobilkom angeordnet wird nicht angemessen sein kann. Mit Bescheid vom heutigen Tag in den verbundenen Verfahren Z5/01 und Z7/01 wurde für Mobilkom (ab 1.8.2001) ein Zusammenschaltungsentgelt (für Terminierung) in der Höhe von Eurocent 12,4 (ATS 1,71) und ab 1.4.2002 ein Entgelt in der Höhe von Eurocent 11,25 (ATS 1,55) festgelegt. Aus obigen Erwägungen schließend, erscheint ein Zusammenschaltungsentgelt für max.mobil., welches in der selben Höhe wie das der Mobilkom zu liegen kommt, nicht gerechtfertigt. Ein angemessenes Entgelt für max.mobil. hat aus Sicht der Telekom-Control-Kommission derzeit jedenfalls über dem Zusammenschaltungsentgelt der Mobilkom zu liegen.

Zur Konkretisierung der Höhe des Zusammenschaltungsentgelts sind in diesem Zusammenhang die Berechnungen der Amtssachverständigen auf Basis von Vollkosten hilfreich. Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission kann als ein angemessenes Zusammenschaltungsentgelt ein solches angesehen werden, das diejenigen Kosten umfasst, die für die Leistung der Zusammenschaltung auf jeden Fall notwendig sind. Dazu zählen jedenfalls die Netzkosten, die Gemeinkosten, Kapitalkosten des Working Capital sowie die Kosten für Forderungsausfälle. Unter Anwendung des von den nichtamtlichen Sachverständigen in ihrem Ergänzungsgutachten ermittelten Zinssatzes für Kapitalkosten von 12,7% ergibt dies Zusammenschaltungskosten in der Höhe von ATS 1,851 (für die Terminierung) und ATS 1,673 (für die Originierung).

Die Berechnung dieser Kosten basiert auf Daten des Jahres 2000. In ihrem Gutachten haben die wirtschaftlichen Amtssachverständigen eine Prognose über die Kosten- und Verkehrsmengenentwicklung getätigt (Z 14/01-41, Z 15/01-44, Seite 17f). Dabei bringen die Sachverständigen zum Ausdruck, dass auf Basis der im Verfahren gemäß § 33 TKG (Verfahren der Telekom-Control-Kommission zu M 1/01) erhobenen Daten mittels einer linearen Regression eine Mengensteigerung für max.mobil. über alle Verkehrsrichtungen in der Höhe von etwa 20% für 2001 abgeschätzt wird. Auf Basis einer nichtlinearen Regression wurde eine Verkehrssteigerung vom Jahr 2000 auf das Jahr 2001 in der Höhe von circa 10% errechnet. Auf der Basis einer Mengen/Kostenrelation lässt sich eine Kostenreduktion für eine abstrakte, durchschnittliche Minute im Jahr 2001 in der Höhe von etwa 11% (linear) bzw 6% (nichtlinear) abschätzen. Aus dem kann nun seitens der Telekom-Control-Kommission geschlossen werden, dass für die Umlegung dieser historischen Werte auf die aktuelle Situation die oben erwähnten Zusammenschaltungskosten um 6 bis 11% reduziert werden müssen. Unter Annahme einer 10-prozentigen Senkung im Jahr 2001 und einer 7-prozentigen Senkung der Zusammenschaltungskosten im darauf folgenden Jahr ist von Zusammenschaltungskosten gemäß der Berechnungsvariante K1 von ATS 1,536 (für die Terminierungsleistung) und ATS 1,389 (für die Originierungsleistung) auszugehen. In diesem Zusammenhang soll letztlich der Hinweis nicht fehlen, dass im Rahmen dieser Berechnungen von Vollkosten ausgegangen wurde; weder Optimierungspotentiale noch eine zukunftsorientierte Betrachtung („forward-looking“) haben dabei Berücksichtigung gefunden,

weil keine Kostenorientierung iSd § 41 Abs 3 TKG über nicht marktbeherrschende Unternehmen iSd § 33 TKG anzuordnen sind.

Darüber hinaus wurden für die Festlegung angemessener Zusammenschaltungsentgelte folgende Überlegungen berücksichtigt:

Weitere Aufwendungen, dh Kostenblöcke (Kosten für Marketing, Billing, Customer Care, Vertrieb und Handsetstützungen), die über die der Berechnungsvarianten K1 hinausgehen, können im vorliegenden Fall als zusammenschaltungsrelevant identifiziert werden.

Diese als zusammenschaltungsrelevant identifizierten Aufwendungen bewirken, dass die Anzahl der Mobilkunden steigt und durch bessere Erreichbarkeit die Anzahl der Terminierungsminuten zunimmt. Dadurch entsteht ein positiver externer Effekt für den rufenden Teilnehmer, der in Form von höheren Terminierungsentgelten von diesem abzugelten ist.

Diese Abgeltung für externe Effekte wird für das Jahr 2002 etwa im selben Ausmaß wie in der Entscheidung von OFTEL vom 26.9.2001 berücksichtigt. Die von der OFTEL festgestellte Bandbreite für externe Effekte liegt zwischen 1 und 3 Pence pro Terminierungsminute und floss mit 2 Pence in die Entscheidung der britischen Regulierungsbehörde ein. Bei einem festgesetzten Terminierungsentgelt von Eurocent 13,8 (ATS 1,899) und Kosten von K1 in der Höhe von ATS 1,536 werden diese externen Effekte in der angegebenen Bandbreite angemessen berücksichtigt.

Für die Leistung der Originierung wurde unter Zugrundelegung des Kriteriums der Angemessenheit ein Entgelt angeordnet, das in der Höhe von Eurocent 13,2 (ATS 1,816) zu liegen kommt. Die Differenz zur Höhe des Terminierungsentgelts basiert auf den Berechnungen der wirtschaftlichen Gutachter: In allen Ergebnissen der Varianten auf Basis der Vollkostenrechnung (K1 bis K3) liegt das Originierungsentgelt eindeutig unter demjenigen für die Terminierung, weswegen auch das Zusammenschaltungsentgelt für die Leistung Originierung unter dem für die Terminierung festgelegt wurde. Die Differenz zwischen dem Terminierungs- und dem Originierungsentgelt entspricht im Wesentlichen den bisherigen Gegebenheiten, denen zu Folge das Originierungsentgelt um etwa Eurocent 0,65 (ATS 0,09) unter dem Zusammenschaltungsentgelt für die Terminierung zu liegen gekommen ist.

7.3. Zur Höhe der Festnetzterminierungs- und Festnetzoriginierungsentgelte

Zusammenschaltung iSd § 3 Z 16 TKG dient dem Zweck, um Nutzern die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen. Naturgemäß ist davon auszugehen, dass Gespräche in beide Richtungen übernommen und zugestellt werden. Insofern ist – wie beidseits von den Verfahrensparteien beantragt – auch eine Anordnung über Festnetzzusammenschaltungsentgelte zu treffen.

Bezüglich der Festnetz-Terminierungs- und Originierungsentgelte weichen die Anträge der Verfahrensparteien dahingehend voneinander ab, dass UTA „angemessene“ verkehrsabhängige Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte beantragt, die ihrer Ansicht nach in Höhe der in der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z30/99, festgelegten Entgelte (Z14/01-6, Z15/01-9) liegen. Demgegenüber stimmen die von max.mobil. begehrten Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte mit den behördlichen Anordnungen in den Verfahren zu Z 6/01ff vom 22.6.2001 überein.

Für UTA und max.mobil. in ihrer Eigenschaft als Festnetzbetreiberin wurden unter Zugrundelegung des Kriteriums der Angemessenheit - dieselben Entgelte festgelegt, die auch bereits in der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 22.6.2001, Z6/01ff (Festnetzterminierung und Originierung aus dem Festnetz) für ihre

Zusammenschaltungsleistungen festgelegt worden sind. Insofern wird dem Antrag der max.mobil. gefolgt und dies aus folgenden Erwägungen:

Es wurden in diesen Bescheiden (Z 6/01, Z 9/01, Z 11/01 sowie Z 12/01, alle datiert mit 22.6.2001) auf der Grundlage des Grundsatzes der Kostenorientiertheit und auf der Basis des FL-LRAIC-Kostenrechnungsansatzes die Zusammenschaltungsentgelte des marktbeherrschenden Unternehmens - der TA - gemäß §41 Abs 3 TKG iVm §§ 8 f ZVO festgelegt und dieselben reziprok – somit also auch für die alternativen Netzbetreiber (darunter übrigens auch UTA im Verfahren der Telekom-Control-Kommission zu Z11/01) angeordnet.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Festnetz-Struktur der UTA sowie der max.mobil. in ihrer Eigenschaft als Festnetzbetreiberin - im Gegensatz zu jener der TA - keine eindeutige Definition der Verkehrsarten zulässt, wird deutlich, dass das verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelt für die Verkehrsarten V10 (Terminierung national) demjenigen für die Verkehrsart V9 (Terminierung regional) entsprechen muss. Wenn beispielsweise max.mobil. in ihrer Eigenschaft als Festnetzbetreiberin oder auch UTA nur über eine Vermittlungsstelle verfügen und an dieser Teilnehmer angeschaltet sind, dann kann primär nicht festgestellt werden, ob es sich bei dieser Vermittlungsstelle um eine HVSt oder NVSt (bei Annahme einer TA-Netzinfrastruktur) handelt, was wiederum zur Konsequenz hat, dass kein Unterschied zwischen lokaler und regionaler Terminierung (bzw Originierung) festgemacht werden kann. In diesem Fall würde es an klaren, einheitlichen und transparenten Kriterien für die Abrechnung mangeln, weswegen auch aus diesem Grund das Zusammenschaltungsentgelt für die Verkehrsarten V10 in gleicher Höhe wie das Entgelt der Verkehrsart V9 festgelegt wurde. Praxisrelevant erscheint daher bei der Terminierung lediglich die Anordnung eines Single-Tandem-Entgeltes.

Für den Zeitraum ab dem 30.6.2002 konnten die Zusammenschaltungsentgelte für die Festnetze der Verfahrensparteien jedoch nicht zahlenmäßig festgesetzt werden, da die entsprechenden bezugnehmenden Zusammenschaltungsordnungen der Telekom-Control-Kommission vom 22.6.2001, Z 6/01 ff, bis zu diesem Zeitpunkt befristet sind. Allerdings sind ab dem 1.7.2002 jene Entgelte anzuwenden, die für die Festnetze einer der Verfahrensparteien in einem Zusammenschaltungsvertrag bzw Anordnung mit der Telekom Austria AG für den Zeitraum ab dem 1.7.2002 zur Anwendung gelangen. Die Verfahrensparteien werden die Festnetzterminierungs- und –originierungsentgelte, die ab 1.7.2002 zur Verrechnung gelangen, einvernehmlich anpassen.

8. Zu den Regelungen im Einzelnen

Wie schon angesprochen, ist die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren gemäß §41 TKG einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet (vgl die Erl zur RV 759 BlgNR 20.GP, 51).

Die Anträge der Verfahrensparteien auf der Basis des so genannten „Dissens-Konsens-Papieres“ stimmen über weite Teile miteinander überein. Die Telekom-Control-Kommission folgt – bis auf wenige Ausnahmen – den insofern übereinstimmenden Anträgen der Parteien. Dies führt jedoch in manchen Bereichen dazu, dass diese Anordnung von anderen Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission abweicht. Die Telekom-Control-Kommission sieht sich jedoch aufgrund der Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG als gegenüber den Parteienvereinbarungen subsidiären Rechtsbehelf für gehalten an, den übereinstimmenden Parteienanträgen zu folgen – soweit sie nicht gegen zwingende gesetzliche Normen verstoßen. Aus diesem Grund war den Anträgen insofern Folge zu geben, als jene Regelungen, die von den Parteien übereinstimmend beantragt wurden, auch in der gegenständlichen Anordnung Eingang gefunden haben; da den übereinstimmenden Standpunkten der max.mobil. und der UTA vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, entfällt gemäß § 58 Abs 2 AVG eine Begründung.

8.1. Zur Anordnung jener Regelungen, über die Dissens herrscht

Im Folgenden werden jene Anordnungen beleuchtet und begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschen:

8.1.1. Zur Präambel

Über die Ausgestaltung der Präambel herrscht zwischen den Verfahrensparteien Konsens; trotzdem war aus Sicht der Telekom-Control-Kommission eine kleine sprachliche Adaption notwendig: Es wurde vom Ausdruck „Änderung“ Abstand genommen und dieser durch „Erweiterung“ ersetzt. Von den Verfahrensparteien wurde an verschiedenen Stellen ihrer Schriftsätze und auch in der vorliegenden übereinstimmend beantragten Präambel explizit zum Ausdruck gebracht, dass die von ihnen jeweils beantragten Bestimmungen die bestehende Zusammenschaltungsanordnung Z 24/99 vom 31.7.2000 ergänzen oder erweitern, jedoch keine inhaltliche Änderung vornehmen. Eine Änderung des Bescheides Z 24/99 wäre seitens der Verfahrensparteien auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung iSd § 6 ZVO jederzeit möglich. Im Fall der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission zu Z 24/99 ist eine solche Vereinbarung und damit ein Abgehen von dieser Anordnung nicht geschehen, wodurch dieser Bescheid weiterhin aufrecht ist und nur unter bestimmten gesetzlichen Bedingungen geändert werden kann.

In diesem Sinn werden nun durch nachfolgende Regelungen die Textierung der Entscheidung zu Z 24/99 erweitert und ergänzt; es wird jedoch keine inhaltliche Änderung vorgenommen.

8.1.2. Zu Punkt 2.4. des allgemeinen Teiles: Verkehrsübergabe und NÜPs

Die Anträge der Parteien im Zusammenhang mit der Verkehrsübergabe und den Netzübergangspunkten (NÜP) unterscheiden sich zum einen in organisatorischer Hinsicht: Während UTA die zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrsübergabe unter dem Titel „Netzübergangspunkt, Verkehrsübergabe und Abrechnungsstrukturen“ in einen Anhang 4 implementiert und dort zusammenfasst, sieht max.mobil. Regelungen vor, die den allgemeinen Teil des Bescheides Z 24/99 erweitern. Im Zusammenhang mit den Sonderdiensten verweisen diese Bestimmungen, die den allgemeinen Teil erweitern sollen, auf die jeweiligen Anhänge 14, 17a, 18, 19 und 20.

Zum anderen lässt sich in den Anträgen der Verfahrensparteien, insbesondere aus dem sogenannten „Dissens-Konsens-Papier“ der Verfahrensparteien vom 31.8.2001, auch materielle Dissens-Punkte identifizieren: max.mobil. beantragt *„die Anordnung der indirekten Verkehrsführung des Festnetzes der UTA mit dem Festnetz der max.mobil. mittels Verkehrsführung über das Transitnetz der Telekom Austria. Dies gilt auch für eine Zusammenschaltung zwischen dem Festnetz der UTA und dem Mobilnetz von max.mobil. betreffend den Zugang zu Sonderdiensten, soweit es sich um quellnetzorientierte Dienste handelt. Beim Zugang zu zielnetzorientierten Sonderdiensten tritt max.mobil. für ein grundsätzliches Wahlrecht des Zielnetzbetreibers über die Verkehrsführung ein, wobei aber der den Verkehr übergabende Quellnetzbetreiber gegen Kostenersatz auf einer indirekten Zusammenschaltung bestehen können soll.“* Begründend führt max.mobil. an, dass eine direkte Zusammenschaltung der Festnetze nicht nur in technischer Hinsicht nicht sinnvoll, sondern in höchstem Maße unwirtschaftlich sei, da der Gesprächsverkehr zwischen den Festnetzen der Parteien sehr gering sei. Etwaige Qualitätseinbußen durch die indirekte Verkehrsführung über das Transitnetz der Telekom Austria würden nicht bestehen. Darüber hinaus erscheint der max.mobil. eine Regelung betreffend des Überlaufs nicht notwendig, da es derzeit keinen Überlauf gebe.

Demgegenüber priorisiert UTA die direkte Verkehrsübergabe und begründet dies im Wesentlichen damit, dass die direkte Verkehrsübergabe die „Quality of Service“ (QoS) der von den Parteien erbrachten Telekommunikationsdienstleistung maximiert. Durch die wahlweise direkte oder indirekte Verkehrsübergabe eröffne sich eine Überlaufmöglichkeit im

Störungs- oder Überlastungsfall. Darüber hinaus soll es im Wesentlichen jeder Partei unbenommen bleiben, die Verkehrsführung selber zu bestimmen.

Dazu hält die Telekom-Control-Kommission Folgendes fest:

Bestimmungen über die Führung des Verkehrs von der UTA in das Mobilfunknetz der max.mobil. wurden bereits in der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 31.7.2000, Z 24/99, festgelegt und wurden auch nicht durch eine diese Anordnung ersetzende Vereinbarung zwischen max.mobil. und UTA geregelt; der aufrechten Zusammenschaltungsanordnung Z24/99 zu Folge erfolgt die Verkehrsführung vom Netz der UTA in das mobile Telekommunikationsnetz der max.mobil. über direkte Links. Der Verkehr von max.mobil.-Mobilteilnehmern zu Festnetzteilnehmern (sowie - bis 31.8.2001 – zu tariffreien Diensten) im Netz der UTA wurde ebenso durch genannte Entscheidung geregelt, wobei der max.mobil. die Wahlmöglichkeit zwischen direkter oder indirekter Verkehrsübergabe ermöglicht wurde.

Die vorliegende Anordnung erweitert die Entscheidung Z24/99 dahingehend, als es sich nun einerseits um die Verkehrsführung von Verkehr zu Sonderdiensten im Netz der UTA und andererseits um die Führung des Verkehrs in das Festnetz sowie zu den Sonderdiensten der max.mobil. handelt.

Die Regelung der Anordnung Z 24/99 unter Punkt 2.4. „Verkehrsübergabe und NÜPs“ in Kombination mit den in dieser Entscheidung vorliegenden Bestimmungen legen nun in ihrer Gesamtheit fest, dass in „Phase II“ sowohl max.mobil. als auch UTA den Verkehr zu Festnetz- oder Mobilteilnehmern und zu Sonderdiensten in den jeweiligen Netzen wahlweise direkt oder indirekt übergeben können. Davon ausgenommen ist jedoch – aufgrund der Regelung des aufrechten Bescheides Z24/99 – die Verkehrsführung in „Phase II“ vom Netz der UTA zu Mobilteilnehmern der max.mobil.: Gemäß Punkt 2.4. „Verkehrsübergabe und NÜPs“ des Bescheides der Telekom-Control-Kommission vom 31.7.2000, Z24/99, übergibt UTA in „Phase II“ den anordnungsgegenständlichen Verkehr an den zwischen UTA und max.mobil. bestehenden direkten Netzübergangspunkten. Anordnungsgegenständlich im Bescheid Z24/99 war die Zusammenschaltung des Mobilnetzes der max.mobil. mit dem Telekommunikationsnetz der UTA.

Diese Regelung gilt sowohl für den Normalverkehr (Planwerte) als auch für den Überlaufverkehr, dh jene Verkehrsmenge, die den Planwert eines NÜPs übersteigt, zB bei Ausfall eines anderen NÜPs.

In dieser Anordnung sind nun Regelungen vorgesehen, denen zu Folge jener Netzbetreiber die Verkehrsführung bestimmt, der die Netzkosten zu tragen hat. Bei Anrufen zu geographischen Rufnummern, zu Mobilfunkrufnummern und zu quellnetztarifierten Diensterufnummern ist dies der Quellnetzbetreiber, bei Anrufen zu zielnetztarifierten Diensterufnummern ist dies der Zielnetzbetreiber.

Bei Anrufen zu zielnetztarifierten Diensterufnummern kann jedoch der Quellnetzbetreiber (der dem Zielnetzbetreiber Originierungsentgelt in Rechnung stellt) von einer seitens des Zielnetzbetreibers gewünschten direkten Verkehrsübergabe abgehen und diese Anrufe indirekt über den Weg des Transits durch das Netz der TA dem Zielnetzbetreiber zustellen, wenn er die dem Zielnetzbetreiber dadurch entstehenden Mehrkosten (d.i. Transitentgelt für die Netzleistung der TA und Clearingentgelte) ersetzt.

Aus Sicht der zur Entscheidung berufenen Regulierungsbehörde werden mit diesen Regelungen die Interessen beider Parteien gewahrt: Abgesehen von der klaren Regelung der bestehenden Zusammenschaltungsanordnung Z24/99 können max.mobil. und UTA den Verkehr wahlweise direkt oder indirekt übergeben. Für die direkte Übergabe von Verkehr aus dem Festnetz der max.mobil. in das Netz der UTA sind jedoch aus Sicht der Telekom-Control-Kommission eigene Leitungsbündel erforderlich, um eine Differenzierung von Mobiloriginierung und Festnetzoriginierung für UTA zu ermöglichen (wenn UTA von einer CLI-Auswertung Abstand nimmt). Den Anträgen der Verfahrensparteien zu Folge wird UTA

bestrebt sein, in „Phase II“ den Verkehr direkt zu übergeben, max.mobil wird in dieser Phase von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und den Verkehr weiterhin indirekt übergeben; bei indirekter Verkehrsübergabe fallen zusätzliche Kosten in der Form von Transit- und Clearingentgelt(en) der die indirekte Verkehrsübergabe wünschenden Partei an. Aufgrund der Regelung im Spruch dieser Anordnung (Punkt 2.4.1) und der Intention von max.mobil., indirekte Verkehrsführung festzulegen und die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen, bleibt UTA nur mehr der Verkehr zu geographischen Rufnummern im Festnetz von max.mobil., den sie direkt übergeben kann. Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission ist diese Verkehrsmenge jedoch vorerst praktisch nicht existent (amtsbekannt), wodurch sich für max.mobil. aus der getroffenen Anordnung, die grundsätzlich auch eine direkte Zusammenschaltung mit dem max.mobil.-Festnetz vorsieht, kein Nachteil ergibt.

Zur Form der getroffenen Regelungen darf Folgendes festgehalten werden: Da die Telekom-Control-Kommission das Ziel einer übersichtlichen und klaren Struktur der Zusammenschaltungsanordnungen verfolgt, war dem Antrag der UTA, die zusätzlichen Regelungen in einem Anhang 4 anzuordnen, nicht Folge zu leisten. Die bisherige Systematik, nach der der allgemeine Teil einer Anordnung iSd § 41 TKG grundsätzliche Regelungen über die Durchführung der verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltung und die Anhänge speziellere Bestimmungen enthalten, erscheint zweckmäßiger. Insofern wird auch dem Antrag der max.mobil. gefolgt, auch wenn die Verweise über die Durchführung der Verkehrsübergabe in die Anhänge betreffend die Sonderdienste aufgelöst und in den allgemeinen Teil dieser - die Anordnung Z24/99 ergänzenden - Entscheidung transferiert wurden. Durch diese Vereinfachungen können aus Sicht der Telekom-Control-Kommission Redundanzen in den Anhängen vermieden werden.

8.1.3. Zu Punkt 5 des allgemeinen Teiles

Unter Punkt (iii) des allgemeinen Teiles dieser Entscheidung wurde angeordnet, dass Punkt 5 des allgemeinen Teiles der Anordnung Z 24/99 in unveränderter Form weiter gilt. Diese Bestimmung war aus Sicht der Telekom-Control-Kommission notwendig geworden, da gemäß Punkt 11.2. des allgemeinen Teiles der Anordnung Z 24/99 nicht nur Anhang 6 sondern auch besagter Punkt 5, der mit den verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten in einem engen Konnex steht, bis 30.6.2001 befristet war und eine nachfolgende Regelung von keiner der Verfahrensparteien explizit beantragt wurde, obgleich die Aufnahme der besagten Bestimmungen in eine Zusammenschaltungsanordnung eine nicht unbeachtliche Bedeutung einnimmt.

8.1.4. Zu Punkt 19.3 des allgemeinen Teiles

8.1.4.1. Zur Übersicht über die Anhänge

In der Übersicht über die Anhänge waren einige wenige Adaptionen notwendig geworden. Diesbezügliche Begründungen finden sich jeweils in dem Abschnitt, in dem über die Anhänge abgeprochen wird.

8.1.4.2. Zum Kündigungstermin 30.6.2002

Max.mobil. beantragt im so genannten „Dissens-Konsens-Papier“, dass „frühestens [] eine ordentliche Kündigung zum Kündigungstermin 30.6.2002 ausgesprochen werden [kann]“. Eine Begründung für dieses Begehren findet sich nicht. UTA stellt keinen diesbezüglichen Antrag und äußert sich auch nicht zum Begehren der max.mobil..

Die aufrechte Zusammenschaltungsanordnung vom 31.7.2000, Z 24/99, enthält unter Punkt 11.3. des allgemeinen Teiles eine Bestimmung, die besagt, dass „eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zu jedem Kalenderhalbjahr möglich [ist]. Frühestens kann eine Kündigung zum Kündigungstermin 31.12.2001 ausgesprochen werden.“

Abweichend davon steht es – wie bereits ausgeführt – den Parteien frei, gemeinsam eine anders lautende schriftliche Vereinbarung iSd § 6 ZVO zu schließen und damit vom Anordnungstext des Bescheides Z 24/99 abzugehen. Da jedoch UTA keinen korrespondierenden Antrag stellt und somit kein Konsens über den erstmöglichen Kündigungstermin herrscht, bleibt die Bestimmung des Punkt 11.3. des allgemeinen Teiles der Anordnung Z 24/99 aufrecht und steht einem einseitigen Abänderungsbegehren (der max.mobil.) entgegen. Wegen des Vorliegens einer aufrechten Anordnung über den Kündigungstermin, konnte dem Antrag der max.mobil. gemäß § 41 Abs 2 TKG nicht gefolgt werden.

8.1.4.3. Zur zusätzlichen Kündigungsklausel

Uneinigkeit zwischen den Verfahrensparteien herrscht auch bezüglich einer Kündigungsklausel, die sich aus Sicht der Telekom-Control-Kommission auf die Kündigung einzelner Anhänge bezieht. Eine korrespondierende Kündigungsklausel, die sich – in Ermangelung einer spezifischeren Aussage - auf das gesamte Zusammenschaltungsverhältnis bezieht, wurde bereits in der Anordnung Z 24/99 unter Punkt 11.3. zweiter Absatz des allgemeinen Teiles festgelegt.

UTA begehrt eine Regelung, wonach es jeder Partei frei steht, die Regulierungsbehörde betreffend der Anordnung einer diesbezüglichen Nachfolgeregelung für die Zeit ab dem dem Kündigungstermin folgenden Tag anzurufen. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis zum letzten Tag der Kündigungsfrist angerufen, wenden die Parteien die vertragsgegenständlichen Regelungen vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt. Eine solche Neuregelung tritt dann rückwirkend mit dem auf den Kündigungstermin folgenden Tag in Kraft.

Demgegenüber beantragte max.mobil. eine Bestimmung, nach der die Parteien – nach einer Kündigung - die anordnungsgegenständlichen Leistungen zu den angeordneten Bedingungen weiter erbringen, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw einer das Zusammenschaltungsverhältnis regelnden Anordnung, wobei diese frühestens mit Tag der Einbringung des Antrages in Geltung tritt. Begründend führt max.mobil. aus, dass die von ihr begehrte Regelung der „aktuellen Regulierungspraxis“ entspreche und eine vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegender Wirkungsbeginn einer Anordnung wegen der Verletzung des Vertrauensschutzes der Parteien bedenklich sei und jegliche Planung erschweren würde. Dem Antrag der max.mobil. entgegnet UTA ohne ihr eigenes Begehren zu begründen, dass der Vorschlag der max.mobil. keine Rückwirkung und damit keine Möglichkeit zur Wahrung der Kontinuität des Zusammenschaltungsverhältnisses vorsehe.

Die zur Entscheidung angerufene Regulierungsbehörde folgt dem Antrag der max.mobil. und hat hierzu Folgendes erwogen:

Durch die angeordnete Regelung wird zum einen die bisherige Regulierungspraxis – zuletzt in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 30.7.2001, Z 5/01 und Z 7/01 dokumentiert – fortgesetzt. Die angeordnete Bestimmung regelt nun klar das Prozedere nach einer Kündigung (eines der Anhänge): Wird im Rahmen der Kündigung von einer der Parteien der ausdrückliche Wunsch geäußert, die Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus - auch unter geänderten Bedingungen – fortzusetzen, erbringen die Parteien die anordnungsgegenständlichen Leistungen zu den angeordneten Bedingungen weiter und zwar bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw einer das Zusammenschaltungsverhältnis regelnden Anordnung, wobei diese frühestens mit dem Tag der Einbringung des Antrages in Geltung tritt. Diese Bestimmung wahrt – entgegen der Ansicht der UTA - die Kontinuität zwischen einer Kündigung einer Zusammenschaltungsanordnung und einem Abschluss einer neuen Vereinbarung bzw - unter den Voraussetzungen des § 41 TKG - einer Anordnung von Bedingungen der Zusammenschaltung, da die früheren Bedingungen solange gelten, als eine neue

Vereinbarung nicht geschlossen wurde bzw eine hoheitliche Anordnung über das Zusammenschaltungsverhältnis nicht vorliegt.

Darüber hinaus wird in Übereinstimmung mit dem Antrag der max.mobil. klar gestellt, dass eine hoheitliche Festlegung eines Wirkungsbegines, der vor dem Termin der Antragstellung liegt, ausgeschlossen ist. Dadurch wird nicht nur die Planungssicherheit für die Verfahrensparteien gewahrt, sondern auch eine Voraussehbarkeit von eventuellen Entscheidungen der Regulierungsbehörde hinsichtlich des Wirkungsbegines von Zusammenschaltungsanordnungen erreicht.

8.1.5. Zu Anhang 1a: Die Definitionen und Abkürzungsverzeichnis für das feste Telekommunikationsnetz von max.mobil.

Bezüglich des Anhang 1a *„Die Definitionen und Abkürzungsverzeichnis für das feste Telekommunikationsnetz von max.mobil.“* herrscht zwischen max.mobil. und UTA im Wesentlichen Konsens. Dieser neue Anhang 1a erweitert nun – den übereinstimmenden Anträgen der Parteien im *„Dissens-Konsens-Papier“* folgend - den bestehenden Anhang 1 *„Definitionen und Abkürzungsverzeichnis“*.

Als strittig erweist sich die Definition des „max.mobil.-Netzes“: Während UTA das max.mobil.-Netz als *„das feste Telekommunikationsnetz sowie die Telekommunikationsinfrastruktur der max.mobil., die die max.mobil. für die Übertragung von Signalen – unter anderem für die Erbringung von Sprachtelefondienst – für ihre eigenen Teilnehmer bzw für UTA an den NÜP zur Verfügung stellt“* bezeichnet, begehrt max.mobil. eine differenzierte Definition von max.mobil.-Netz, max.mobil.-Festnetz sowie max.mobil.-Mobilnetz.

Die Telekom-Control-Kommission folgt keinem der Anträge der Verfahrensparteien wortgetreu, sondern stützt sich in ihrer Definition auf die Art der Anbindung der Teilnehmer in einem Mobilfunknetz bzw in einem Festnetz. Die angeordnete Formulierung erscheint im Vergleich zu den beehrten Textierungen präziser und klarer.

8.1.6. Zu Anhang 4: Netzübergangspunkte der Zusammenschaltungspartner für die indirekte Verkehrsführung

UTA beantragt in Anhang 4 – betitelt mit *„Netzübergangspunkte, Verkehrsübergabe und Abrechnungsstrukturen“* – Regelungen über *„Grundsätze der Verkehrsübergabe“*, *„HVSt-Zusammenschaltungspunkte der Parteien mit TA“*, *„Direkte Übergabe geographischer Teilnehmerrufnummern“*, *„Direkte Übergabe nicht geographischer Teilnehmerrufnummern“*, *„Übergabebedingungen für den direkten Verkehr zu quellnetzorientierten Diensterufnummern“*, *„Übergabebedingungen für den direkten Verkehr zu zielnetzorientierten Diensterufnummern“*, *„Abrechnungsprinzipien“* sowie *„Zusatzregeln für den direkten und indirekten Zugang zu zielnetzorientierten Diensten (CLI-Abhängigkeiten)“*.

Max.mobil. sieht in Anhang 4 *„Übergabe des geographischen Verkehrs der Zusammenschaltungspartner an die TA (HVSt)“* lediglich zwei Übersichten vor, zum einen eine Tabelle über die *„Anschaltelunkte der TA auf HVSt-Ebene“* und zum anderen eine Tabelle betitelt mit *„Übergabebedingungen für geographische Rufnummern“*.

In ihrer Äußerung vom 31.8.2001 spricht sich max.mobil. gegen die von UTA beantragten Regelungen unter Punkt 1 des Anhang 4 aus, da die Einfügung dieser Bestimmungen in einen Anhang der Systematik der Anordnung widersprechen würde.

In Übereinstimmung mit dem Vorbringen der max.mobil. soll festgehalten werden, dass die Telekom-Control-Kommission am bisherigen Aufbau ihrer Anordnungen für die

Zusammenschaltung festhält. Aus Sicht der Regulierungsbehörde erscheint die bisherige Systematik, nach der der allgemeine Teil einer Zusammenschaltungsanordnung grundsätzliche Regelungen über die Durchführung der verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltung und die Anhänge speziellere Bestimmungen enthalten, als zweckmäßig, da das Ziel einer klaren und übersichtlichen Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen somit erreicht werden kann. Darüber hinaus ermöglicht diese Systematik ein höheres Maß an Flexibilität: Den Parteien soll ermöglicht werden, ergänzende Vereinbarungen, die über diese Anordnung hinausgehen, zu treffen und dieser Vereinbarungen hinzuzufügen, ohne dass größere Änderungen in dieser Anordnung vorgenommen werden müssen.

In diesem Sinn soll nun Anhang 4 lediglich einen Verweis auf die Zusammenschaltungspunkte der Parteien mit der TA auf der Ebene der Hauptvermittlungsstellen enthalten, denn diese für die indirekte Zusammenschaltung relevanten Zusammenschaltungspunkte ergeben sich aus der bestehenden Anordnung bzw. Vereinbarung zwischen der TA einerseits und max.mobil. bzw. UTA andererseits.

Die weiteren von UTA begehrten Regelungen, die ihrem Wesen nach allgemeine Bestimmungen sind, finden sich im allgemeinen Teil dieser Anordnung oder im allgemeinen Teil der bestehenden Entscheidung der Telekom-Control-Kommission zu Z24/99 wieder, weshalb von einer zusätzlichen Festlegung der Regelungen in Anhang 4 Abstand genommen wurde.

Insbesondere finden sich die von UTA begehrten Regelungen zu den Themen Netzübergangspunkte und Verkehrsübergabe in der von der Telekom-Control-Kommission für erforderlich und angemessen erachteten Weise im allgemeinen Teil dieser Anordnung (unter Punkt 2.4.1.) sowie der bestehenden Anordnung Z 24/99 (unter Punkt 2.4.).

Ebenso erfolgte bereits eine Festlegung von Bedingungen über „Abrechnungsprinzipien“ unter Punkt 5 im allgemeinen Teil der bestehenden Anordnung Z24/99. Die darüber hinaus von UTA begehrten Regelungen erscheinen der Telekom-Control-Kommission weder sachgerecht noch erforderlich.

Darüber hinaus begehrt UTA unter Punkt 8 des Anhang 4 „Zusatzregeln für den direkten und indirekten Zugang zu zielnetzorientierten Diensten (CLI-Abhängigkeit)“, die im Wesentlichen festlegen, dass nur Gespräche mit einer CLI beginnend mit +43676... zu den relevanten Mobil-Originierungsentgelten gemäß Anhang 6 verrechnet werden. Begründend führt UTA aus, dass es einer ausdrücklichen Zusatzregel für den Zugang zu *zielnetztarifierten* Diensten aus Mobilnetzen, mit der ein kommerzieller Anreiz zur Verhinderung der Ausnützung von Missbrauchsmöglichkeiten bei der Übergabe von Gesprächen die nicht ursprünglich aus dem Mobiltelekommunikationsnetz der max.mobil. originieren, geschaffen werden müsse. Max.mobil. spricht sich gegen eine solche Bestimmung aus und führt begründend an, dass „*auch roamende Gäste für Anrufe zu Mehrwert- und Freephonediensten dieselben Endkundenentgelte wie auch max.mobil. Kunden zahlen und das Netz für originierenden Verkehr auch in derselben Weise nutzen. Auch von einem Roamer wird [] die Luftschnittstelle benützt*“. Daraus schließt max.mobil., dass ihr für sämtliche aus dem Mobilnetz der max.mobil. originierenden Gespräche das Mobiloriginierungsentgelt zustehe.

Dazu soll festgehalten werden, dass gemäß Punkt 5.11. des allgemeinen Teiles der Anordnung Z 24/99 die Parteien verpflichtet sind, „*für Verkehr von in ihren Netzen originierenden Gesprächen, welcher unmittelbar der TA als Transitnetz übergeben wird, die CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben; bei der Übergabe von in ihren Netzen originierenden Gesprächen unmittelbar an die andere Partei ihre CLI mitzugeben und bei der Übergabe von in Drittnetzen originierenden Gesprächen an die andere Partei die Drittnetz-CLI – sofern vorhanden – nicht zu unterdrücken*.“ Diese Regelung ist nach Ansicht der

Telekom-Control-Kommission ausreichend und stellt klar, dass es sich bei der (korrekten) Übergabe der CLI um eine *Verpflichtung* handelt. Eventuelle Missbrauchsmöglichkeiten – wie von UTA vorgebracht – erscheinen zwar nicht denkunmöglich, sind jedoch aus Sicht der Telekom-Control-Kommission unter dem Eindruck dieser festgelegten Verpflichtung zur Übergabe der CLI nicht wahrscheinlich. Die Verfälschung der CLI könnte darüber hinaus eventuell einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllen.

Darüber hinaus erscheint die von UTA begehrte Regelung im Hinblick auf jene Teilnehmer internationaler Mobilfunkbetreiber, die im mobilen Telekommunikationsnetz der max.mobil. roamen, nicht gerechtfertigt, da die CLI dieser Teilnehmer nicht mit +43676... beginnt, obwohl die Teilnehmer für diese Gesprächsverbindung sehr wohl mobile Teilnehmer des max.mobil.-Mobilnetzes sind.

8.1.7. Zu Anhang 5

Übereinstimmend beantragen die Verfahrensparteien einen neuen Anhang 5, der um die Verkehrsarten betreffend die Zusammenschaltung zweier Festnetze und um den Zugang zu Sonderdiensten in den jeweiligen Telekommunikationsnetzen ergänzt wurde.

Diesen übereinstimmenden Parteienanträgen zu Folge wird nun der bislang bestehende Anhang 5 des Bescheides Z24/99 der Telekom-Control-Kommission vom 31.7.2000 um bestimmte Verkehrsarten (wie V5_P; sowie V9 und V10 für die Terminierung vom Netz der UTA in das Festnetz der max.mobil. und V19) erweitert.

8.1.8. Zu Anhang 6: Zusammenschaltungsentgelte

Die Begründung für die Höhe der angeordneten Mobilnetz- und Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte wurde bereits ausführlich dargelegt.

8.1.8.1. Zur Verrechnung des Verkehrs

Unter Punkt 4 des Anhang 6 sieht UTA Regelungen betreffend die Verrechnung des indirekten und direkten Verkehrs vor. UTA begründet ihren diesbezüglichen Antrag nicht, max.mobil. bezieht keine Stellung dazu.

Die zur Entscheidung berufene Telekom-Control-Kommission sieht von der Anordnung der von UTA begehrten Bestimmung ab, da sich diese in vergleichbarer Form unter Punkt 5.6.3.2. des allgemeinen Teiles der bestehenden Anordnung der Telekom-Control-Kommission vom 31.7.2000 zu Z24/99 finden. Einer Anordnung dieser Bestimmung steht somit eine aufrechte Vereinbarung gegenüber.

Im Zusammenhang mit der kaskadierten Abrechnung soll seitens der Telekom-Control-Kommission auf die zwischen alternativen Telekommunikationsbetreibern und der Telekom Austria stattfindenden Verhandlungen über das Abrechnungssystem verwiesen. Aufgrund der übereinstimmend vorliegenden Parteienanträge folgt die Telekom-Control-Kommission in Punkt 4. „Clearing-Entgelt“ jedoch dem Willen der Parteien.

Der Telekom-Control-Kommission ist ein Vorhaben der Telekom Austria AG bekannt, wonach das derzeitige System der kaskadierten Abrechnung neu organisiert werden soll. Zu diesem Zweck sind die Telekom Austria AG, der Verband alternativer Netzbetreiber (VAT) - dem auch die UTA angehört - in Gegenwart der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH in Verhandlungen getreten, um eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu erarbeiten. Die Telekom-Control-Kommission sieht sich nicht veranlasst, den Ergebnissen der (freiwilligen) Verhandlungen der Verfahrensparteien vorzugreifen. Dies scheint auch dem Interesse der Parteien zu entsprechen, da sie ihre Anträge - im Bewusstsein der durch die Telekom Austria AG geplanten Änderungen bei der Durchführung der kaskadierten Abrechnung - nicht geändert haben. Die Telekom-Control-Kommission ist somit den

übereinstimmenden Anträgen gefolgt, verweist jedoch darauf, dass einer bevorstehenden Änderung des Abrechnungsszenarios zu folgen ist.

8.1.8.2. Zur Anpassungsklausel

Übereinstimmend beantragen UTA und max.mobil. die Aufnahme einer Anpassungsklausel an Entscheidungen der Regulierungsbehörde in den Anhang 6 dieser Anordnung.

UTA begehrt konkret eine Bestimmung folgenden Inhalts:

„Anpassung

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Wirkung sich zwar nicht unmittelbar auf diese Anordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen der Zusammenschaltung betrifft, welche neue Erkenntnisse am Mobilfunkmarkt berücksichtigt, so kann jede Partei eine Anpassung dieser Zusammenschaltungsbedingungen entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen, und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. Diesfalls werden die Parteien die Zusammenschaltungsbedingungen einvernehmlich anpassen. Eine Anrufung der Regulierungsbehörde zur Anpassung ist frühestens nach dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen möglich. Wird die der Anpassung zu Grunde liegende Entscheidung der Regulierungsbehörde durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.

Die Regelung des Punkt 6.1 ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass eine der Parteien mit einem dritten Netzbetreiber Zusammenschaltungsbedingungen vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den Drittbetreiber günstiger sind als die in dieser Anordnung für UTA festgelegten Bedingungen und dass solche günstigere Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch für UTA zu gelten haben.“

Demgegenüber beantragt max.mobil. eine Klausel, die die Anpassung von Entscheidungen einer Regulierungsbehörde, die sich unmittelbar auf die Zusammenschaltungsentgelte einer Partei erstrecken, vorsieht.

Max.mobil. tritt somit – im Unterschied zur UTA – für eine Anpassungsklausel ein, die sich lediglich auf den Bereich der Zusammenschaltungsentgelte bezieht. Eine weitergehende Klausel erscheint der max.mobil. im Anhang 6 als „*völlig unpassend*“. Weiters soll die Anpassung nur zum Tragen kommen, wenn eine Entscheidung der Regulierungsbehörde unmittelbar die Zusammenschaltungsentgelte einer Partei betrifft; eine Anpassung soll frühestens auf den Zeitpunkt des Abschlusses einer Vereinbarung oder - unter den Voraussetzungen des § 41 TKG - der Einleitung des Regulierungsverfahrens zurückwirken.

Die Telekom-Control-Kommission folgt im Wesentlichen dem Antrag der max.mobil. und ordnet eine Anpassungsklausel an, die zum einen auf Zusammenschaltungsentgelte einer der Parteien beschränkt ist und zum anderen ein Wirksamwerden der Entgelte mit dem Abschluss der neuen Vereinbarung bzw der Einleitung eines Regulierungsverfahrens vorsieht. Dies aus folgenden Erwägungen:

Der Gedanke einer so genannten Anpassungsklausel bzw einer Öffnungsklausel resultiert – historisch betrachtet - aus der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung, welche gesetzlich eindeutig geboten ist (§ 34 TKG). Bereits in der bisherigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission hatte diese Anpassungsklausel klarstellende Funktion, jedoch war die Notwendigkeit der Aufnahme in die Zusammenschaltungsanordnungen auch darin

begründet, dass für die Wahrung des § 34 TKG die Telekom-Control GmbH (nunmehr: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) und nicht die Telekom-Control-Kommission zuständig war. Aufgrund der Änderung des TKG durch BGBl I Nr. 32/2001 ist nunmehr die Telekom-Control-Kommission für die Wahrung des § 34 TKG zuständig, weswegen dieselbe Regulierungsbehörde – bereits aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgaben – in den aufrechten Zusammenschaltungsvertrag eingreifen kann und damit der Wahrung der Rechte der Parteien Genüge getan wird.

Eine Anpassungsklausel im obigen Sinn kann mangels gesetzlicher Grundlage – weder max.mobil. noch UTA verfügen über eine marktbeherrschende Stellung iSd § 33 TKG – im gegenständlichen Fall nicht zum Tragen kommen; eine Nichtdiskriminierungsverpflichtung – somit ein Gebot der Gleichbehandlung jedenfalls „*unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen*“ – existiert für einen Betreiber ohne marktbeherrschende Stellung nicht.

Trotzdem haben die Parteien dieses Verfahrens unabhängig vom Gebot der Nichtdiskriminierung und in Kenntnis, dass keiner der Parteien über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, eine wechselseitige Anpassungsklausel beantragt, deren Ausmaß jedoch unterschiedlich ist.

Unter dem Eindruck der obigen Ausführungen sieht die Telekom-Control-Kommission keine Rechtsgrundlage, eine Anpassungsklausel anzuordnen, die über den gemeinsamen Konsens der Verfahrensparteien hinausgeht. Konsens besteht jedenfalls darüber, dass eine wechselseitige Anpassung zu erfolgen hat, wenn die Regulierungsbehörde eine neue Entscheidung trifft. Als „*kleinster gemeinsamer Nenner*“ der Anträge der Verfahrensparteien erweist sich der Antrag der max.mobil., dem somit gefolgt werden konnte.

Weiters darf festgehalten werden, dass unter Spruchpunkt (iv) dieser Anordnung vorgesehen ist, dass eine ordentliche Kündigung eines einzelnen Anhangs unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich ist.

Konsens besteht zwischen UTA und max.mobil. darüber, dass für den Fall, dass eine Entscheidung der Regulierungsbehörde, auf Grund der Anpassungen erfolgten, durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben wird, diese Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt wird. Den übereinstimmenden Begehren der Verfahrensparteien war somit zu folgen.

8.1.9. Zu Anhang 14: Regelungen betreffend Zugang zu tariffreien Diensten

8.1.9.1. Zur Formulierung „Zugang zum Dienst“

An dieser Stelle soll seitens der Telekom-Control-Kommission darauf aufmerksam gemacht werden, dass die von den Verfahrensparteien an sich übereinstimmend begehrten Formulierungen „Zugang zu Diensten“ in den Anhängen 14, 17 sowie 19 (soweit es sich um einen personenbezogenen Dienst mit der Bereichskennzahl 710 handelt), somit in jenen Anhängen, die sich auf zielnetztarifizierte Dienste beziehen, nicht gänzlich korrekt erscheint; insofern waren Adaptionen im teilweise übereinstimmend beantragten Anordnungstext notwendig. Dies aus folgender Erwägung:

Die grundsätzliche Verpflichtung, die Erreichbarkeit von Rufnummern aus allen Netzen sicherzustellen, ergibt sich aus der „Numerierungsverordnung“, BGBl II Nr 416/1997 (NVO), welche auf 2 Anlagen verweist. Eine für tariffreie Dienste relevante Bestimmung sieht nun Anlage 2 lit C Punkt 5.1., 2. Absatz vor, nach welcher Regelung die Betreiber sicherzustellen haben, „dass die Erreichbarkeit von Rufnummern für tariffreie Dienste durch die Wahl des Präfix und der nationalen Rufnummer gegeben ist“. Analoge Bestimmungen sind in der

Anlage 2 auch für die Rufnummernbereiche für Dienste mit geregelter Tarifobergrenzen, für freikalkulierbare Mehrwertdienste und für personenbezogene Dienste zu finden.

Weiters haben gemäß § 8 NVO „die Betreiber [] Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller Netze herzustellen“. Unter Interoperabilität ist grundsätzlich auch die gegenseitige Erreichbarkeit zwischen den Teilnehmern zu verstehen und zwar so, dass sie zwischen den Teilnehmern aller Netze besteht, wobei als Teilnehmer nicht nur der Endkunde, sondern auch der Dienstebetreiber selbst zu verstehen ist. Da der Dienstebetreiber somit selbst Teilnehmer iSd NVO ist, muss gewährleistet sein, dass der Dienstebetreiber von Teilnehmern anderer Netze erreichbar ist. Es wird daher schon auf Grund der NVO deutlich, dass die generelle Erreichbarkeit der Rufnummer eines Dienstes im gesamten Bundesgebiet und auch für Nutzer fremder Netze - nicht nur im Interesse der Allgemeinheit, sondern auch im Interesse des Dienstebetreibers - gewährleistet sein muss. Nach dem Wortlaut der Bestimmung trifft die gegenständliche Verpflichtung den Betreiber, bei dem eine Nummer eingerichtet ist.

Zuletzt soll an dieser Stelle angemerkt werden, dass die Telekom-Control-Kommission die Ansicht vertritt, dass zum derzeitigen Stand das in der NVO angeführte Kriterium, nach welchem die Erreichbarkeit einer Rufnummer gegeben sein müsse, nicht heißt, dass jeder diesen Dienst in Anspruch nehmen können muss. Es gibt Dienste, die eben nur für einen bestimmten Kundenkreis gedacht sind. Jedoch bedarf es nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission einer strukturierten Vorgehensweise, wenn entweder regionale Einschränkungen oder auch Mobilnetzeinschränkungen vorgenommen werden. Aus dem Kriterium der Erreichbarkeit der Rufnummer kann daher nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission nur abgeleitet werden, dass die nicht zur Inanspruchnahme des Dienstes Berechtigten auch verbunden werden müssen, aber dann zB ein Tonband, welches das Faktum der Nichterreichbarkeit kommuniziert, geschaltet werden dürfen.

8.1.9.2. Zum Rufnummernbereich

Als weiterer Dissenspunkt zwischen max.mobil. und UTA erweist sich, ob als tariffreie Dienste jene Dienste, die im Rufnummernbereich 800 oder im Rufnummernbereich 800 und 804 angesiedelt sind, gelten.

Begründend führt max.mobil. für die Beschränkung des wechselseitigen Zugangs zu tariffreien Diensten auf den Rufnummernbereich 800 an, dass keine der Parteien Dienste in anderen 80x-Rufnummernbereichen anbietet. Dienste, die von den Parteien gar nicht angeboten werden, könnten nach dem Zweck des § 41 TKG auch nicht Gegenstand einer Zusammenschaltungsanordnung sein.

Demgegenüber begründet UTA ihren Antrag auf Anordnung der Rufnummernbereiche 800 bis 80400 damit, dass dieser Rufnummernbereich den bisherigen Bescheiden zu tariffreien Diensten entspreche und keine gesetzlichen Vorgaben in der „Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Numerierung“, BGBl II Nr 416/97 (Numerierungsverordnung - NVO) oder in anderen gesetzlichen Regelungen bestehen würden, die eine Einschränkung der in den Rufnummernbereichen 800 bis 804 vorgesehenen Dienste vorsehen.

Die Telekom-Control-Kommission folgt im Wesentlichen den Anträgen beider Parteien: Angeordnet wurde, dass max.mobil. den Teilnehmern der UTA den unbeschränkten Zugang zu tariffreien Diensten im Rufnummernbereich 800 ermöglicht, während UTA den Teilnehmern der max.mobil. den unbeschränkten Zugang zu den tariffreien Diensten im Rufnummernbereich 800 sowie 804 ermöglicht, die unter Nutzung einer von ihren Endkunden erreichbaren (tariffreien) Nummer in seinem (Fest-)Netz angeboten werden. Als essentielle Ergänzung wurde jedoch angeordnet, dass jeder Zusammenschaltungspartner

seinen eigenen Teilnehmern den Zugang zu den tariffreien Rufnummern im Netz des Anderen ermöglicht.

Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission sollen nur Regelungen über solche Dienste in eine Anordnung iSd § 41 TKG Eingang finden, die konkret zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung oder in naher Zukunft angeboten werden. Eine Festlegung von Bestimmungen, die nicht zum Tragen kommen, sollen mangels jeglicher praktischer Relevanz nicht Bestandteil einer Zusammenschaltungsanordnung sein. Max.mobil. hat in ihren Schriftsätzen vom 28.6.2001 und 31.8.2001 klar zum Ausdruck gebracht, dass sie keine anderen Dienste als solche im Rufnummernbereich 800 anbietet. UTA erbringt – dem Vorbringen der max.mobil. folgend – auch keine tariffreien Dienste in einem anderen Rufnummernbereich als 0800. Da UTA jedoch die Rufnummernbereiche 800 - 804 beantragt und somit zum Ausdruck bringt, dass sie eventuell in naher Zukunft tariffreie Dienste in den weiteren Rufnummernbereichen erbringen wird oder zumindest deren Erbringung beabsichtigt, wurde dem Antrag der UTA hinsichtlich ihres festen Telekommunikationsnetzes gefolgt.

Darüber hinaus soll angemerkt werden, dass – abgehend von den Anträgen der Verfahrensparteien – im Bereich der tariffreien Dienste derzeit lediglich Rufnummern im Bereich 800 sowie im Bereich 80400 (für Online-Dienste) seitens der dafür zuständigen Regulierungsbehörde iSd §§ 109 iVm 111 TKG vergeben werden, dh eine Vergabe von Rufnummern in den anderen Bereichen (801, 802, 803) findet derzeit nicht statt. Aus heutiger Sicht ist nicht erkennbar, ob eine spezielle Widmung von Rufnummern im Bereich 801, 802 sowie 803 – vergleichbar mit der Widmung des Rufnummernbereichs 080400 - vorgesehen ist. Von einer Aufnahme von tariffreien Diensten in den Rufnummernbereichen 801, 802 und 803 in vorliegende Anordnung wurde auf Grund obiger Ausführungen folglich abgesehen.

Korrespondierend wurde auch im Bereich des wechselseitigen Zugangs zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten (Anhang 17) von einer Anordnung der Rufnummern in jenen Bereichen, die über die Rufnummernbereiche 810, 820 bzw 900 und 930 hinausgehen, abgesehen. Analog waren diese Erwägungen auch auf den Bereich der personenbezogenen Dienste (Anhang 19) heranzuziehen.

Werden Rufnummern in den nun nicht angeordneten Bereichen vergeben, steht es den Verfahrensparteien natürlich frei, eine privatautonome Vereinbarung über den Zugang zu Diensten in den neuen Rufnummernbereichen zu schließen. Unter den klaren Voraussetzungen des § 41 TKG ist eine Anrufung der Telekom-Control-Kommission durch eine der Parteien möglich.

Im Übrigen liegt das überwiegende Interesse an der Erreichbarkeit eines Dienstes aus allen möglichen Quellnetzen beim Dienstenetzbetreiber. Auch aus dieser Überlegung ist die Anordnung einer Regelung, die im überwiegenden Interesse der max.mobil. wäre, die aber von der max.mobil. ausdrücklich nicht gewünscht ist, unterblieben.

Sollte max.mobil. in Zukunft tariffreie Dienste in einem anderen Rufnummernbereich als 800 erbringen wollen, so liegt es an den Verfahrensparteien, eine privatautonome Vereinbarung darüber zu treffen, die sich sachlich an den bestehenden Regelungen orientiert. Unter den Voraussetzungen der einschlägigen telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere § 41 TKG – ist es den Parteien unbenommen, die Regulierungsbehörde anzurufen.

Zum Thema CLI wird auf die Begründung in Anhang 4 verwiesen.

8.1.9.3. Zur Durchführung sowie zur Verrechnung

Wie bereits in der Begründung zu Punkt 2.4.1. des allgemeinen Teiles sowie Anhang 4 ausgeführt, finden sich die allgemeinen Bestimmungen über die Durchführung des Routings

und der Verkehrsübergabe im allgemeinen Teil dieser Anordnung oder des Bescheides Z 24/99. Auf die Begründungen dieser Dissenspunkte sei an dieser Stelle verwiesen.

Aus Gründen der Konsistenz wurde auf den von UTA beantragten Verweis auf Anhang 4 im Zusammenhang mit der Verrechnung verzichtet. Wiederum wird auf die Begründung zu Anhang 4 verwiesen.

8.1.9.4. Zum Thema Calling Cards uä

Max.mobil. beantragt weiters unter Punkt 2 eine Regelung, derzufolge das Anbieten von Telefondiensten hinter einer Rufnummer eines tariffreien Dienstes (Calling Cards, Callback Services, uä) von dieser Vereinbarung nicht umfasst sein soll. Wünscht jedoch eine der Parteien eine derartige Zusammenschaltung, so nehmen die Parteien darüber gesondert Verhandlungen auf. Kommt binnen einer Frist von 6 Wochen binnen Einlangen der Nachfrage keine Einigung zustande, kann jede der Parteien die Regulierungsbehörde gemäß §§ 37 und 41 TKG anrufen. Begründend führt max.mobil. aus, dass UTA gegenwärtig keine Calling Cards oder ähnliche Dienste anbiete und danach auch nicht nachgefragt habe.

UTA merkt zu diesem Antrag der max.mobil. an, dass eine gesetzliche Grundlage für die Einführung dieser Bestimmung nicht bestehe und diese Klausel lediglich auf eine Einschränkung möglicher Geschäftsfelder abziele. Darüber hinaus weiche diese beantragte Bestimmung von der bisher geltenden Spruchpraxis ab, nach der der Zugang zu Diensten und Rufnummernbereichen bislang funktional nicht eingeschränkt war.

Die zur Entscheidung angerufene Regulierungsbehörde kann dem Antrag der max.mobil. nicht folgen, da – wie bereits an anderer Stelle ausgeführt - prinzipiell die generelle Erreichbarkeit von Rufnummern tariffreier Dienste im gesamten Bundesgebiet für alle Nutzer gewährleistet sein muss. § 8 Numerierungsverordnung (NVO) bestimmt unter dem Titel „*Interoperabilität*“, dass „*die Betreiber [] Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller Netze herzustellen [haben]*“. Unter Interoperabilität ist grundsätzlich die gegenseitige Erreichbarkeit von Teilnehmern zu verstehen. Diese Erreichbarkeit muss iSd § 8 NVO so ausgestaltet sein, dass sie zwischen den Teilnehmern aller Netze besteht. Als Teilnehmer ist nicht nur der Endkunde, sondern auch Dienstebetreiber selbst zu verstehen.

Die Telekom-Control-Kommission erkennt das prinzipielle Interesse der max.mobil., Calling Cards oder funktional ähnlich gelagerte Dienste aus kommerziellen Gründen ausschließen zu wollen. Es entspricht jedoch dem Zweck des TKG, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der Telekommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten (§ 1 Abs 1 TKG). Das Anbieten von Telefondiensten hinter Rufnummern tariffreier Dienste, wie beispielsweise Calling Cards, ist so eine Innovation, die den Wettbewerb fördert, und darüber hinaus nicht durch eine gesetzliche Regelung ausgeschlossen ist.

Die Argumentation der max.mobil., dass UTA diesen speziellen Dienst nicht nachgefragt hätte, ist nicht zielführend, denn der Zugang zu tariffreien Diensten wurde generell von den Verfahrensparteien nachgefragt (vgl dazu das Kapitel zur „Nachfrage“); welcher Dienst letztlich hinter einer tariffreien Rufnummer angeboten wird, erscheint zum Zeitpunkt der Nachfrage nach dem Zugang zu tariffreien Diensten irrelevant.

Darüber hinaus erweist es sich als inkonsistent und ist in keinster Weise zu rechtfertigen, dass der Zugang zu tariffreien Diensten generell angeordnet und lediglich eine spezielle Art von Diensten, die einem der Verfahrensparteien als nicht wünschenswert erscheinen – eben Calling Cards uä -, ausgeschlossen werden.

8.1.9.5. Zu den Zusammenschaltungsentgelten und der Verrechnung

Dissens zwischen den Verfahrensparteien besteht in diesem Punkt lediglich insoweit, als UTA bzgl des Verweises auch auf die Bestimmungen des von ihr beantragten Anhang 4 referenziert.

An dieser Stelle sei wiederum auf die Begründung zu Punkt 2.4.1. des allgemeinen Teiles sowie zu Anhang 4 verwiesen. Aus Konsistenzgründen konnte dem Antrag der UTA somit nicht gefolgt werden.

8.1.9.6. Zu den Einrichtungszeiten

Während UTA im konsolidierten Antrag vom 31.8.2001 („*Dissens-Konsens-Papier*“) begehrt, dass die Verfahrensparteien einander zum 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Dienstnummern übermitteln, legt sich max.mobil. auf keine bestimmten Termine fest. Durch die Festlegung von Stichtagen werde – gemäß den Ausführungen der UTA - die Administrierbarkeit verbessert. Max.mobil. bringt ihre Verwunderung zum Ausdruck, da UTA im Schriftsatz vom 24.7.2001 (Z 14/01-6, Z 15/01-9) vorbringt, dass *„hinsichtlich der Einrichtungszeit und den Stichtagen (jederzeit anstelle 1. und 15. eines Monats) [] UTA dem Vorschlag von max.mobil. zu[stimmte]“*.

Da nun letztlich zwischen den Verfahrensparteien doch keine Einigung über diese Detail-Bestimmung gefunden werden konnte, hat die Telekom-Control-Kommission unter dem Eindruck der telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen eine Anordnung zu treffen, die eine Vereinbarung ersetzt. Die zur Entscheidung angerufene Regulierungsbehörde folgt dem Antrag der UTA, zumal durch eine klare Festlegung der Stichtage, wann die Parteien einander die aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Dienstnummern übermitteln, Synergieeffekte genutzt werden können und sich dadurch eine verbesserte Administrierbarkeit der Abläufe ergibt. Darüber hinaus entspricht diese Regelung den einschlägigen Anordnungen der Telekom-Control-Kommission (vgl etwa schon den Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 11/99 vom 27.10.1999).

Auch an dieser Stelle soll angemerkt werden, dass die Parteien jederzeit eine von dieser Bestimmung abweichende privatautonome Vereinbarung treffen können. Darüber hinaus verwundert, dass UTA im Zuge des laufenden Verfahrens ihre Argumentationslinie in diesem Ausmaß ändert.

Im Bezug auf die Formulierung der beantragten Überschrift Punkt 4.2 des Anhang 14 folgt die Telekom-Control-Kommission dem Antrag der max.mobil., da die Tätigkeit des Einrichtens von tariffreien Diensten auch die Festlegung des Routings umfasst und somit das Wort „Routing“ keiner besondere zusätzliche Erwähnung in der Überschrift bedarf.

Ein weiterer Dissenspunkt zwischen den Parteien dieses Streitschlichtungsverfahrens ist die Einrichtungszeit: Während UTA wechselseitig eine Einrichtungszeit von höchstens zwei Wochen ab Nachfrage begehrt, beantragte max.mobil. eine Einrichtungszeit von drei Wochen ab Nachfrage. Max.mobil. führt begründend die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 23.4.2001 im Verfahren Z3/01 an und schließt daraus auf *„die aktuelle Spruchpraxis der Regulierungsbehörde“*.

Festgehalten werden soll an dieser Stelle, dass auch in Bezug auf die „Einrichtungszeiten“ die Telekom-Control-Kommission im Verfahren zu Z 3/01 nicht zu einer materiellen Entscheidung angerufen wurde, sondern die Parteien des angesprochenen Verfahrens – Tele2 Telecommunications Services GmbH und Connect Austria Gesellschaft für

Telekommunikation GmbH – die Einrichtungszeit von drei Wochen ab Nachfrage übereinstimmend beantragte haben. Eine materielle Entscheidung war von der Telekom-Control-Kommission in diesem Punkt nicht zu treffen. Insofern erscheint ein Verweis auf eine angebliche Regulierungspraxis zur Begründung eines Antrages einer der Verfahrensparteien als nicht zielführend.

Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission erscheint eine Frist von zwei Wochen ab Nachfrage für die Einrichtung von Dienstrufnummern als angemessene Frist; dem Antrag der UTA wird somit gefolgt.

Zuletzt soll angemerkt werden, dass die angeordnete Einrichtungszeit von zwei Wochen eine Maximalfrist darstellt; die Parteien sind somit angehalten, die Einrichtung besagter Diensterufnummern möglichst rasch – dh vor Ablauf der zwei Wochen Frist – zu realisieren.

8.1.9.7. Zu den Einrichtungskosten

Max.mobil. beantragt für die Einrichtungskosten eine Regelung, die dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 23.4.2001, Z3/01, entspricht und führt begründend die „*aktuelle Spruchpraxis der Regulierungsbehörde*“ an. UTA begehrt im Wesentlichen die selbe Systematik für die Einrichtungskosten, jedoch mit dem Unterschied, dass die Einrichtungspauschale nicht – wie im Antrag der max.mobil. begehrt - mit jener Anzahl von Vermittlungsstellen multipliziert wird, bei denen eine routingrelevante Konfiguration vorzunehmen ist. Begründet wird der Antrag der UTA damit, dass „auch bei den Einrichtungskosten der Maßstab eines effizienten Betreibers angelegt werden sollte“. Die Einrichtung über ein zentrales System entspreche darüber hinaus immer mehr den wirtschaftlichen und sich rasch ändernden Anforderungen an einen Betreiber und wird daher auch in Mobilnetzen entsprechend realisiert.

Vorab darf zur Begründung des Antrages der max.mobil. festgehalten werden, dass die Anordnung der Einrichtungskosten in der Entscheidung zu Z 3/01 auf übereinstimmende Anträge des Parteien des damaligen Verfahrens zurückzuführen ist und die Telekom-Control-Kommission im Streitschlichtungsverfahren zu Z3/01 keine materielle Entscheidung betreffend die Einrichtungskosten getroffen hat. Ein Verweis auf eine „*aktuelle Regulierungspraxis*“ erscheint im Lichte dieser Ausführungen als nicht stichhaltig.

Zur Anordnung betreffend die Einrichtungskosten hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Ausgehend von der amtsbekannten Tatsache, dass die Einrichtung zielnetztarifierter Rufnummern der Verkehrsführung im Telekommunikationsnetz (das Routing) wie auch der Endkundenabrechnung und der Intercarrierabrechnung dient und unter Berücksichtigung dessen, dass in modernen Telekommunikationsnetzen die für das Routing von Diensterufnummern relevanten „Translation Services“ wie auch die Endkundenabrechnung und die Intercarrierabrechnung jeweils mittels zentraler Systeme erfolgt (z.B. durch effizienten Einsatz eines Intelligent Networks (IN) und Einsatz eines zentralen Billing-Systems und eines zentralen Intercarrier-Abrechnungssystems) gelangt die angerufene Telekom-Control-Kommission zur Auffassung, dass den Zusammenschaltungspartnern für die Einrichtung tariffreier Rufnummern ein Einrichtungsentgelt zusteht, welches auf Basis des übereinstimmend beantragten Modells zwei zentrale Systemkomponenten berücksichtigt, nämlich ein zentrales System für die Verkehrsführung und ein zentrales System für die Intercarrierabrechnung. Somit entspricht die Pauschale für die zentrale Einrichtung zwei mal dem von den Parteien für ein einrichtungsrelevantes Infrastrukturelement (zB Vermittlungsstelle) übereinstimmend beantragten Pauschalentgelt von Euro 45,57 (ATS 627,-) (= Euro 91,13 [ATS 1.254.-]) und die Kosten für die Einrichtung einer Einzelrufnummer bzw eines dekadischen Rufnummernblocks zwei mal den für ein

einrichtungsrelevantes Infrastrukturelement beantragten Entgelt von Euro 11,12 (ATS 153.-) (= Euro 22,24 [ATS 306.-]).

Eine Berücksichtigung eines zentralen Billing-Systems für die Endkundenabrechnung ist im Gegensatz zu den Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten (Anhang 17) bei den tariffreien Diensten nicht erforderlich.

Selbst max.mobil. bringt – einem Besprechungsprotokoll vom 20.6.2001 (Z 15/01-1, Beilage /13) folgend – zum Ausdruck, dass sie „*durch Änderungsarbeiten die Möglichkeit einer zentralen Einrichtung*“ vorsieht. Im Lichte dieser von max.mobil. getätigten Aussage erscheint das von der Telekom-Control-Kommission angeordnete Modell zur Abgeltung der Einrichtungskosten angemessen, weil dieses den zukünftigen Gegebenheiten der max.mobil. bereits jetzt Rechnung trägt und max.mobil. motiviert, eine zentrale Einrichtung rasch zu realisieren.

Jede Nachfrage zwecks Einrichtung von Dienstrufnummern wird als Geschäftsfall betrachtet, unabhängig davon ob die Nachfrage zu einem Stichtag oder einem anderen Datum übermittelt wird, weil jede Nachfrage bereits mit administrativem Aufwand verbunden ist. Um die Verrechnung mehrerer Einrichtungspauschalen zu vermeiden kann die nachfragende Partei alle ihre Einrichtungswünsche betreffend tariffreier Dienste in einer einzigen Nachfrage übermitteln.

8.1.9.8. Zu den Testnummern

Max.mobil. beantragt eine Regelung, wonach bei der Bekanntgabe von Rufnummernbereichen für jeden routingrelevanten Block eine Testnummer für einen Zeitraum von 3 Wochen bekannt zu geben ist und begründet ihr Begehren damit, dass diese Regelung „*der gängigen Regulierungspraxis (siehe Bescheid Z 3/01-16, Seite 27)*“ entspreche. Demgegenüber erachtet UTA eine solche Regelung für entbehrlich, da der Aufwand für die Einrichtung von Testrufnummern in keinem Verhältnis zum Aufwand stehe, zumal max.mobil. leicht feststellen könne, ob eine Rufnummer erfolgreich eingerichtet wurde.

Vorab soll festgehalten werden, dass gerade in Bezug auf die Bestimmung über die „*Testnummer*“ ein Verweis auf die „*gängige Regulierungspraxis*“ verfehlt ist, da diese Regelung von den Parteien des Verfahrens Z3/01 übereinstimmend beantragt gewesen war. Da somit Konsens zwischen Tele2 Telecommunications Services GmbH und Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH - den Parteien des Verfahrens zu Z 3/01 - herrschte, folgte die Telekom-Control-Kommission diesem Begehren, ohne sich jedoch in irgend einer Weise zu positionieren, zumal keine materielle Entscheidung zu treffen war. In diesem Sinn kann daher auch die Anordnung einer Testnummer im Verfahren Z3/01 nicht als „*gängige Spruchpraxis*“ gewertet werden.

Die Telekom-Control-Kommission kann dem Antrag der max.mobil. nicht folgen, da sie eine Bestimmung über die Einrichtung einer Testnummer für entbehrlich hält: Die zur Entscheidung berufene Regulierungsbehörde geht davon aus, dass die Verfahrensparteien auch ohne temporäres Einrichten einer Testnummer auf einfachem Weg eruieren können, ob eine Rufnummer erfolgreich eingerichtet werden konnte. Darüber hinaus lässt max.mobil. – abgesehen vom nicht zielführenden Verweis auf die Anordnung Z 3/01 - nicht erkennen, welche materiellen Gründe für eine Anordnung einer Testnummer sprechen.

8.1.9.9. Zur Sicherstellung der Netzintegrität

Über die Bestimmung zur Sicherstellung der Netzintegrität betreffend „*Masscall*“ zwischen max.mobil. und UTA besteht im Wesentlichen Konsens. Einziger Dissens-Punkt ist der Rufnummernbereich: Als Konsequenz zur Entscheidung, die Rufnummernbereiche 800 und

804 für UTA (- und für max.mobil. den Rufnummernbereich 800 -) anzuordnen, war in diesem Punkt lediglich der Textierung des Antrags der UTA zu folgen. Auf die Begründung zu den Rufnummernbereiche wird an dieser Stelle wiederum verwiesen.

Auch wenn über den wesentlichen Inhalt dieser Regelung Konsens zwischen den Verfahrensparteien hergestellt werden konnte, erlaubt sich die Telekom-Control-Kommission die Anmerkung, dass aus heutiger Sicht unklar erscheint, was unter einem „Masscall“ zu verstehen ist. „Masscall“ könnte beispielsweise als ein „unerwartetes sprunghaftes Ansteigen des Verkehrsaufkommens“ definiert werde; eine akkordierte und klare Begriffsbestimmung besteht jedoch bislang nicht. Unter diesem Eindruck erscheint eine Vereinbarung darüber, was bei Masscall-Diensten zu geschehen hat oder geschehen kann, als fragwürdig.

8.1.9.10. Zu den speziellen Bedingungen betreffend den Verkehr zu Diensten im Rufnummernbereich 80400

Hinsichtlich der Dial-Up Internetzugänge im Rufnummernbereich 80400 im Netz der UTA wurden sinngemäß die spezifischen Regelungen aus der Anordnung der Telekom-Control-Kommission zu Z 10/00 (Bescheid vom 20.12.2000) übernommen, die im Fall einer indirekten Verkehrsübergabe dem Schutz der Telekom Austria dienen.

8.1.10. Zu Anhang 17 bzw Anhang 17a: Regelungen betreffend den wechselseitigen Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

8.1.10.1. Zur CLI-Regelung

Wie schon unter Punkt 8 Anhang 4 begehrt UTA auch in Anhang 17 eine Regelung, die im Wesentlichen festlegt, dass nur Gespräche mit einer CLI beginnend mit +43676... zu den relevanten Mobil-Originierungsentgelten gemäß Anhang 6 verrechnet werden. Begründend führt UTA wieder die Unterbindung von Missbrauchsmöglichkeiten an.

Die Telekom-Control-Kommission kann dem Begehren der UTA nicht folgen und verweist an dieser Stelle auf die Begründung zu Anhang 4.

8.1.10.2. Zur Durchführung

Wie schon in der Begründung zu Punkt 2.4.1. des allgemeinen Teiles sowie Anhang 4 ausgeführt, finden sich die allgemeinen Bestimmungen über die Durchführung des Routings und der Verkehrsübergabe im allgemeinen Teil dieser Anordnung sowie im Bescheid Z 24/99. Auf die Begründungen dieser Dissenspunkte sei an dieser Stelle verwiesen.

8.1.10.3. Zur Abrechnung

Aus Gründen der Konsistenz wurde auf den von UTA beantragten Verweis auf Anhang 4 im Zusammenhang mit der Verrechnung verzichtet. Es wird auf die Begründung zu Anhang 4 verwiesen.

Darüber hinaus erscheint der zur Entscheidung in einem Streitschlichtungsverfahren berufenen Regulierungsbehörde die Ausführung der UTA, dass Transit- und Clearingentgelt in „Phase I“ jeweils vom Dienstenetzbetreiber getragen werden als redundant und konnte somit entfallen.

Darüber hinaus begehrt UTA die Anordnung einer Regelung, nach der sich „das Entgelt [] auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung bzw – soweit davon abweichend – jener Gesprächsdauer, die den Endkunden verrechnet wird, [bemisst]“. Begründend führt UTA an,

dass die Endkundenabrechnung nicht notwendigerweise mit der Zusammenschaltungsabrechnung korrespondiere.

Demgegenüber beantragt max.mobil., dass das Entgelt sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung bemisst und merkt an, dass die von UTA geforderte Orientierung an der Gesprächsdauer des Kunden nicht durchführbar sei, da es sich um zwei verschiedene nicht miteinander vergleichbare Abrechnungssysteme handle.

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag von max.mobil., der nicht nur in Übereinstimmung mit der bisherigen Spruchpraxis der Regulierungsbehörde steht, sondern auch als die angemessenere Lösung erscheint, da eine Koppelung der Verrechnung der Zusammenschaltungsentgelte an die Endkundenabrechnung schwer zu realisieren ist. Darüber hinaus geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass die von der UTA behaupteten Diskrepanzen zwischen der Verrechnung der Zusammenschaltungsentgelte und der Endkundenentgelte sich in einem vernachlässigbarem Bereich bewegen. Die Telekom-Control-Kommission geht aber davon aus, dass max.mobil. das von UTA gemeinsam mit dem Diensteanbieter festgelegte Endkundenentgelt gegenüber den Endkunden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten sekundengenau abrechnet.

8.1.10.4. Zum Inkasso

UTA begehrt, dass für das Inkasso einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten dem Quellnetzbetreiber 5% des Endkundentarifs (exklusive USt) gebühren und begründet das Abgehen von dem zwischen den Parteien verrechnete Inkasso in der Höhe von 10% damit, dass beide Betreiber die Zahlungsmodalitäten ihrer Kunden bezüglich der genannten Dienste beobachten und auswerten konnten. Aufgrund dieses Zahlenmaterials sollte eine Anpassung der Höhe des Inkassorisikos entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten erfolgen. UTA bewertet das Inkassorisiko folglich niedriger als die ursprünglich festgelegten 10% des Endkundentarifes; in diesem Zusammenhang hält UTA ein Gutachten über das Inkassorisiko für „wünschenswert“ (Z 14/01-50, Z 15/01-53: „Hand-out“ der UTA im Rahmen der mündlichen Anhörung am 24.9.2001).

Demgegenüber beantragt max.mobil. für das Inkasso 10% des Endkundentarifes und begründet dies mit der „*aktuellen Regulierungspraxis*“ und erachtet eine „*Herabsenkung des Inkasso-Entgelts unter 10% [als] eine Schlechterstellung von max.mobil. gegenüber Connect und insbesondere gegenüber der marktbeherrschenden Telekom Austria []*“.

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der max.mobil. und hält somit an ihrer bisherigen Spruchpraxis fest, denn das Vorbringen der UTA vermag nicht zu überzeugen: Die von UTA behaupteten Erfahrungen, dass das Inkassorisiko „*weit niedriger als die ursprünglich festgelegten 10% des Endkundentarifes*“ liegt, bedeutet aus Sicht der zur Entscheidung angerufenen Regulierungsbehörde nicht automatisch, dass auch auf Seiten der Verfahrensgegnerin dieses Risiko gesunken ist - auch wenn die Erfahrungen der UTA ein Indiz sein mögen. Darüber hinaus erscheint die Anordnung von 10% des Endkundentarifes für das Inkasso als durchaus marktgerecht, zumal diese Höhe von verschiedenen Telekommunikationsunternehmen auch auf privatautonomen Weg vereinbart wurde und somit ein Abgehen von dieser sichtlich bewährten Praxis seitens der Betreiber nicht gewünscht wird.

8.1.10.5. Zu Endkundentarifstufen

Max.mobil. begehrt eine zusätzliche Bestimmung folgenden Inhalts:

„Die Zuordnung der Tarifstufen zu den Rufnummernblöcken ergibt sich aus Anhang 17b. Sämtliche Nummern betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei

kalkulierbarer Mehrwertdienste (081x, 082x, 090x, 092x, 093x) werden nur unter der Voraussetzung eines einheitlichen Endkundentarifs aus allen Quellnetzen (einschl. des Netzes des Dienstenetzbetreibers in der Funktion des Quellnetzes) eingerichtet.“

Begründend führt max.mobil. aus, dass ein einheitlicher Endkundentarif aus allen Netzen nicht nur der üblichen Praxis sowie den Vereinbarungen im AK-TK („Arbeitskreis technische Koordination in der Telekommunikation“) entspreche, sondern auch in Übereinstimmung mit der Entgeltverordnung stehe.

UTA lehnt die Aufnahme dieser Bestimmung ab und merkt an, dass max.mobil. keinen Rechtsanspruch darauf hätte, dass UTA anders lautende Verträge mit Dritten anpasst und die Sanktion nicht in einer Verweigerung des Zugangs bestehen könne. Weiters habe UTA keine rechtliche Handhabe gegen andere Netzbetreiber, die diese Anforderung nicht erfüllen, weshalb UTA einen Wettbewerbsnachteil erleiden könnte.

Gemäß § 8 NVO haben die Betreiber Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller Netze herzustellen. Daraus folgt, dass sämtliche Rufnummern (somit auch jene von Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten) aus sämtlichen Telekommunikationsnetzen zu erreichen sind. Eine Einschränkung der Erreichbarkeit von Rufnummern – und als Voraussetzung dafür die Einrichtung dieser Rufnummern – ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen, auch wenn – in Übereinstimmung mit der Argumentation der max.mobil. – die Bestimmungen der §§ 4 Entgeltverordnung, BGBl II Nr 158/1999 (EVO), von *einem* Entgelt sprechen und damit zum Ausdruck bringen, dass den Endkunden aller Telekommunikationsnetze ein einheitliches Entgelt zu verrechnen ist. Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission lässt sich jedoch daraus nicht ableiten, dass die Rufnummern betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten nicht einzurichten sind, wenn entgegen der EVO unterschiedliche Endkundentarife verrechnet werden. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 104 Abs 2 Z 7 TKG eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu ATS 100.000,- zu bestrafen ist, wer einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung – die EVO wurde auf Grund des § 54 TKG erlassen - zuwiderhandelt.

Darüber hinaus bringen die Verfahrensparteien übereinstimmend vor, dass das Verrechnen eines einheitlichen Endkundentarifes der Praxis entspricht.

8.1.10.6. Zu Dienstentgelte

Mangels gegenteiliger Äußerungen der max.mobil. war dem Antrag der UTA, dass für Dienste im Netz der UTA bzw der max.mobil., für die ein Dienstentgelt gemäß Punkt 5.1. mitgeteilt wurde, als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Endkundenentgelte dieses Dienstentgelt heranzuziehen ist, zu folgen. Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass das vom Dienstenetzbetreiber dem Zusammenschaltungspartner mitgeteilte Dienstentgelt jenem entspricht, das gemäß EVO dem Endkunden am Beginn einer Verbindung mitgeteilt wird.

8.1.10.7. Zu den Einrichtungszeiten und -kosten sowie zur Testnummer

In Übereinstimmung mit den angeordneten Regelungen betreffend den Zugang zu tariffreien Diensten in Anhang 14 wurden auch in Anhang 17 konkrete Termine für die Übermittlung der aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich der Dienstnummern sowie eine Einrichtungsfrist von höchstens zwei Wochen ab Nachfrage angeordnet. Von einer Regelung betreffend „Testnummern“ wurde abgesehen.

Der von UTA begehrte Zusatz „und des Routings“ in der Überschrift Punkt 6.2. „Einrichtungszeiten und Einrichtungskosten von Rufnummern zu Diensten mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes (Einzelrufnummern bzw dekadische Rufnummernblöcke) im Netz der max.mobil. und UTA“ wurde in Übereinstimmung zu Anhang 14 nicht angeordnet.

Ausgehend von der amtsbekannten Tatsache, dass die Einrichtung zielnetztarifizierter Rufnummern dem Zweck der Verkehrsführung im Telekommunikationsnetz (das Routing) wie auch der Endkundenabrechnung und der Intercarrierabrechnung dient und unter Berücksichtigung dessen, dass in modernen Telekommunikationsnetzen die für das Routing von Diensterufnummern relevanten „Translation Services“ wie auch die Endkundenabrechnung und die Intercarrierabrechnung jeweils mittels zentraler Systeme erfolgt (z.B. durch effizienten Einsatz eines Intelligent Networks (IN) und Einsatz eines zentralen Billing-Systems und eines zentralen Intercarrier-Abrechnungssystems) gelangt die zur Streitschlichtung angerufene Telekom-Control-Kommission zur Auffassung, dass den Zusammenschaltungspartnern für die Einrichtung von Rufnummern von Diensten mit geregelter Tarifobergrenze und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten ein Einrichtungsentgelt zusteht, welches auf Basis des übereinstimmend beantragten Modells drei zentrale Systemkomponenten berücksichtigt, nämlich ein zentrales System für die Verkehrsführung, ein zentrales System für die Intercarrierabrechnung und ein zentrales System für die Endkundenabrechnung. Somit entspricht die Pauschale für die zentrale Einrichtung drei mal dem von den Parteien für ein einrichtungsrelevantes Infrastrukturelement übereinstimmend beantragten Pauschalentgelt von Euro 45,57 (ATS 627,-) (somit Euro 136,70 [ATS 1.881.-]) und die Kosten für die Einrichtung einer Einzelrufnummer bzw eines dekadischen Rufnummernblocks drei mal dem für ein einrichtungsrelevantes Infrastrukturelement (zB Vermittlungsstelle) beantragten Entgelt von Euro 11,12 (ATS 153.-) (somit ATS 459.-).

Jede Nachfrage zwecks Einrichtung von Dienstrufnummern wird als Geschäftsfall betrachtet, unabhängig davon ob die Nachfrage zu einem Stichtag oder einem anderen Datum übermittelt wird, weil jede Nachfrage bereits mit administrativem Aufwand verbunden ist. Um die Verrechnung mehrerer Einrichtungspauschalen zu vermeiden kann die nachfragende Partei alle ihre Einrichtungswünsche betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenze oder frei kalkulierbarer Mehrwertdienste in einer einzigen Nachfrage übermitteln.

8.1.10.8. Zur Sonderregelung „Telefonsex“

Max.mobil. beantragt in Anhang 17 eine zusätzliche Bestimmung, die mit „Sonderregelung“ betitelt ist und die Folgen einer eventuelle Sittenwidrigkeit von Telefonsex zum Gegenstand hat. Begründend führt max.mobil. aus, dass der deutsche Bundesgerichtshof entschieden hätte, dass „Telefonsex“ sittenwidrig sei. Gemäß den Anmerkungen der max.mobil. „[könne sich] auch in Österreich [] daher kurzfristig ein erhöhtes Inkassorisiko realisieren.“ Den beantragten Regelungen zu Folge sollten die Parteien in diesem Fall in der Lage sein, den Vertrag entsprechend anzupassen und einstweilen den Zugang zu allfälligen betroffenen (sittenwidrigen) Nummern sperren.

Demgegenüber erachtet UTA angesichts einer jüngst ergangenen Entscheidung des Landesgerichts Linz (vgl GZ: 15 R 203/00) diese Regelung für obsolet. UTA vertritt dabei die Auffassung, dass das von max.mobil. an den Tag gelegte Maß an Vorsicht vor dem Hintergrund der österreichischen Rechtsprechung nicht angebracht sei.

Vorab soll festgehalten werden, dass die Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofes einen Vertriebsvertrag, der die Vermarktung und den Vertrieb von Telefonsexkarten zum Ziel hatte, als sittenwidrig qualifiziert hat und nicht Telefonsex an sich (vgl BGH 9.6.1998, XI ZR 192/97). Darüber hinaus muss angemerkt werden, dass sich sowohl in der deutschen als auch in der österreichische Judikatur unterschiedlichste Entscheidungen zum Thema

„Sittenwidrigkeit von Telefonsex“ finden lassen. Diese Inhomogenität der Judikatur zeigt deutlich auf, dass eine klare Definition von Sittenwidrigkeit im Zusammenhang mit dem Anbieten von Telefonsex-Diensten fehlt. Die von UTA zitierte Entscheidung erachtet „Telefonsex“ wiederum nicht als sittenwidrig.

Die Telekom-Control-Kommission sieht von der Anordnung einer Regelung, deren Inhalt durch das Fehlen einer präzisen Definition von Sittenwidrigkeit im Zusammenhang mit „Telefonsex“ unklar erscheint, ab. Insbesondere die Regelung, dass „*nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen [] der Zugang [] zu diesen speziellen Diensten*“ gesperrt werden kann, wirft mehr Fragen auf, als sie lösen vermag.

Die Nichtanordnung dieser Bestimmung soll aber natürlich nicht bedeuten, dass die Verfahrensparteien nicht aufgerufen sind, bei einer signifikanten länger andauernden Änderung der Rahmbedingungen, unter denen max.mobil. und UTA den gegenseitigen Zugang zu den Diensten erbringen, Verhandlungen aufzunehmen. Unter den Voraussetzungen des § 41 TKG steht es beiden Parteien frei, die Telekom-Control-Kommission anzurufen.

8.1.11. Zu Anhang 17b

Max.mobil. begehrt in Anhang 17b eine „Übersicht über Tarifstufen und Rufnummern“ und begründet ihr Begehren damit, dass dieser Anhang 17b deshalb notwendig sei, da bei der Einrichtung von nicht vordefinierten Nummern ein zusätzlicher Mehraufwand entstehe, der bei der Abrechnung der Einrichtungskosten zu berücksichtigen sei.

UTA erscheint die Anordnung dieser Tabelle nicht notwendig, da das von ihr beantragte Modell für die Einrichtungskosten nicht mehr zwischen vordefinierten und nicht vordefinierten Rufnummern unterscheide; bei Vorhandensein eines zentralen Einrichtungssystems sei die Tabelle nicht mehr erforderlich. Die Einrichtung über ein zentrales System entspreche immer mehr den wirtschaftlichen und sich rasch ändernden Anforderungen an einen Betreiber und werde daher zunehmend realisiert.

Die Telekom-Control-Kommission sieht von einem Anhang 17b, der eine Übersicht der Diensterufnummernblöcke und zugeordnete Tarife enthält, wie sie im Rahmen des „Arbeitskreises technische Koordination in der Telekommunikation“ (AK-TK) vereinbart wurde, ab. Die Telekom-Control-Kommission folgt der Argumentation der UTA, dass bei effizienter Diensterbringung auf Basis zentraler Systeme solche einschränkende Festlegungen zunehmend entbehrlich werden, auch wenn sie in einer Übergangszeit von den Telekommunikationsbetreibern auf Basis von Vereinbarungen angewendet werden können. Im Übrigen wurden von den Parteien die Tarifstufen gemäß Anhang 17 übereinstimmend festgelegt und darüber hinaus vorgesehen, dass im Bedarfsfall für davon abweichende Tarife gesonderte Verhandlungen aufgenommen werden.

8.1.12. Zu Anhang 18: Regelungen betreffend private Netze

8.1.12.1. Zum Zugang zu privaten Netzen im UTA-Netz

Max.mobil. begehrt eine einseitige Festlegung des Zugangs zu privaten Netzen in Anhang 18 und begründet diesen Antrag damit, dass max.mobil. derzeit keine Dienste zu privaten Netzen anbiete und verweist in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 30.7.2001, Z 5/01-45, Z 7/01-44.

UTA vertritt die Ansicht, dass es im Zuge dieses Verfahrens einfach wäre, den Zugang zu privaten Netzen wechselseitig anzuordnen und möchte damit vermeiden, dass bei einem allenfalls später durch max.mobil. eingerichteten privaten Netz eine Situation entsteht, in der

UTA unter Druck einer raschen Einigung zu diesem Thema zustimmen müsste. UTA verzichtet zwar derzeit auf die wechselseitige Anordnung dieses Anhangs 18, sofern - gemäß einer von UTA beantragten Regelung - im Fall der Einrichtung privater Netze im Netz der max.mobil. ohne unnötige Verzögerung deren Erreichbarkeit für UTA-Teilnehmer sichergestellt ist.

Die Telekom-Control-Kommission folgt in Übereinstimmung mit ihrer letzten Entscheidung vom 30.7.2001 dem Antrag der max.mobil. und ordnet den einseitigen Zugang zu privaten Netzen im Telekommunikationsnetz der UTA an. Diese Entscheidung fußt auf folgenden Gedanken:

Eine Anordnung einer beiderseitigen Erreichbarkeit von privaten Netzen erscheint deshalb der zur Entscheidung in diesem Streitschlichtungsverfahren angerufenen Regulierungsbehörde nicht erforderlich, da max.mobil. zum Ausdruck gebracht hat, dass sie nicht als Zielnetzbetreiberin für ein privates Netz fungiere und dies auch nicht beabsichtige. Die Regulierungsbehörde sieht sich nicht berufen, Regelungen, die nicht zum Tragen kommen, anzuordnen. Sollte in Zukunft eine beiderseitige Regelung über die Erreichbarkeit von privaten Netzen notwendig erscheinen, liegt es an den Verfahrensparteien, über eine einfach zu realisierende zusätzliche Regelung eine privatautonome Vereinbarung zu treffen. Unter den Voraussetzungen der einschlägigen telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen - insbesondere § 41 TKG - ist es freilich jeder der Parteien unbenommen, die Regulierungsbehörde anzurufen. Aus diesem Grund folgt die Telekom-Control-Kommission dem Begehren der UTA nicht, eine Regelung aufzunehmen, die den Fall vor Augen hat, dass max.mobil. irgendwann als Zielnetzbetreiberin für ein privates Netz auftritt. In einem Streitschlichtungsverfahren sollen aktuelle Differenzen zwischen zwei Betreibern ausgeräumt werden und keine abstrakten „was-wäre-wenn-Regelungen“ konstruiert werden. In diesem Zusammenhang kann nicht nachvollzogen werden, warum UTA „unter Druck einer raschen Einigung zu diesem Thema zustimmen müsste“, zumal es der gesetzlichen Vorgehensweise entspricht (vgl. § 41 TKG), nach einer Zusammenschaltung nachzufragen und zu verhandeln.

8.1.12.2. Zur Durchführung

An dieser Stelle wird wiederum auf die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung (unter Punkt 2.4. des Bescheides Z 24/99 und des Punktes 2.4.1. dieser Anordnung) verwiesen. Die Begründung erfolgte bereits unter Punkt 2.4.1. sowie Anhang 4 dieser Anordnung.

Die von UTA begehrte Regelung, nach der Rufe aus dem internationalen Netz einer der Parteien zu in diesem Anhang geregelten Dienstnummern im Netz der anderen Partei zugestellt werden müssen, entspricht der gängigen Regulierungspraxis und wurde von der Verfahrensgegnerin nicht widersprochen.

8.1.12.3. Zu den Zusammenschaltungsentgelten

Der zur Entscheidung berufenen Regulierungsbehörde erscheint die Ausführung der max.mobil., dass das Transitentgelt V5, V6 und das Clearing-Entgelt vom Quellnetzbetreiber (max.mobil.) zu entrichten ist, als redundant; von einer Anordnung dieser Textierung wurde folglich Abstand genommen.

Aus Konsistenzgründen wurde auf den von UTA beantragten Verweis auf Anhang 4 im Zusammenhang mit der Verrechnung verzichtet.

8.1.12.4. Zu den Einrichtungszeiten

Auch in Anhang 18 bzgl. Regelungen betreffend private Netze wurde dem Antrag der UTA gefolgt und einheitliche Termine für die Übermittlung der aktuellen Konfigurationswünsche sowie eine zweiwöchige Frist für die Einrichtung der nachgefragten Rufnummern angeordnet. Auf die bereits dargelegten Gründe für diese Entscheidung sei verwiesen.

Die Telekom-Control-Kommission änderte den gemeinsam beantragten Passus betreffend die Bekanntgabe von „der UTA aberkannten (nicht mehr rechtskräftig zugeteilten) Rufnummern“, weil entsprechend der NVO eine Rufnummern für private Netze dem Betreiber des privaten Netzes zugeteilt wird und demzufolge einem Telekommunikationsnetzbetreiber in seiner Rolle als Telekommunikationsdienstleister eine Rufnummer im Bereich privater Netze auch nicht aberkannt werden kann (außer jener, der er in eventu für sich selbst beantragt hat).

8.1.13. Zu Anhang 19: Regelungen betreffend personenbezogene Dienste

8.1.13.1. Zum Zugang zu personenbezogenen Diensten im UTA-Netz

Max.mobil. begehrt eine einseitige Festlegung des Zugangs zu personenbezogenen Netzen in Anhang 20 und begründet diesen Antrag – in Übereinstimmung mit der Begründung zu den Regelungen betreffend private Netze - damit, dass max.mobil. derzeit keine Dienste zu personenbezogenen Netzen anbietet und verweist in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 30.7.2001, Z5/01-45, Z7/01-44.

UTA vertritt auch bezüglich der personenbezogenen Dienste die Ansicht, dass es im Zuge dieses Verfahrens einfach wäre, den Zugang zu personenbezogenen Netzen wechselseitig anzuordnen und möchte damit vermeiden, dass bei einem allenfalls später durch max.mobil. eingerichteten personenbezogenen Netz eine Situation entsteht, in der UTA unter Druck einer raschen Einigung zu diesem Thema zustimmen müsste. UTA verzichtet zwar derzeit auf die wechselseitige Anordnung dieses Anhangs, sofern - gemäß einer von UTA beantragten Regelung - im Fall der Einrichtung personenbezogener Netze im Netz der max.mobil. ohne unnötige Verzögerung deren Erreichbarkeit für UTA-Teilnehmer sichergestellt ist.

Die Telekom-Control-Kommission folgt in Konsequenz zu ihrer Anordnung betreffend private Netze sowie in Übereinstimmung mit ihrer letzten Entscheidung vom 30.7.2001 dem Antrag der max.mobil. und ordnet den einseitigen Zugang zu besagten Netzen im Netz der UTA an. Auf die Begründung zur einseitigen Anordnung der Bestimmungen über die privaten Netze sei verwiesen.

8.1.13.2. Zur Durchführung

Die Regelungen betreffend die Durchführung finden sich konzentriert im allgemeinen Teil dieser Anordnung (unter Punkt 2.4.1.) sowie der Anordnung der Telekom-Control-Kommission vom 31.7.2000, Z24/99.

Die von UTA begehrte Regelung, derzufolge Rufe aus dem internationalen Netz zu in diesem Anhang geregelten Dienstenummern (ausgenommen Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 710) im Netz eines Partners an den anderen Partner zugestellt werden müssen, wird mangels Gegenäußerung der max.mobil. angeordnet.

Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass eine Gegenäußerung seitens max.mobil. deshalb unterblieb, weil dieser Fall für max.mobil. praktisch keine Relevanz hat. Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission wäre vielmehr eine Auslandserreichbarkeit bei quellnetztarifierten personenbezogenen Diensten (analog zur Auslandserreichbarkeit von Mobilfunkrufnummern) anzustreben.

Konsequenterweise wurde auch in diesem Anhang auf den Verweis hinsichtlich der Verrechnung auf Anhang 4 abgesehen.

Auf die bezugnehmenden Begründungen sei verwiesen.

8.1.13.3. Zu den Entgelten

Mangels Anhang 17a war der Verweis auf die Bestimmungen betreffend Regelungen über die Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen in der Weise anzuordnen, dass er auf Anhang 17 Bezug nimmt.

Ein weiterer Dissenspunkt zwischen den Verfahrensparteien besteht im Zusammenhang mit den Zusammenschaltungsentgelten für die Bereiche 730x (Nutzungsmöglichkeit für Dienste mit teilweiser Terminierung an einem mobilen Endgerät) sowie 740x (Nutzungsmöglichkeit für Dienste mit überwiegender Terminierung an einem mobilen Endgerät): Max.mobil. beantragt die Berechnung des Entgelts für den Nummernbereich 730x aus dem niedrigsten Mobilterminierungsentgelt und dem regionalen Festnetzterminierungsentgelt V 9 und lehnt eine Orientierung an der regionalen Terminierung des marktbeherrschenden Festnetzbetreibers - wie von UTA begehrt - ab. Weiters bevorzugt max.mobil., den Begriff der „Angemessenheit“ – wie im Antrag der UTA – zu vermeiden.

Weder max.mobil. noch UTA begründen ihre Anträge in materieller Hinsicht: Die zur Entscheidung angerufenen Regulierungsbehörde folgt im Wesentlichen dem Antrag der max.mobil. und ordnet für die Terminierung von Rufen aus dem Netz von max.mobil. zu personenbezogenen Diensten im Bereich 730 im Netz der UTA die Hälfte der Summe aus dem niedrigsten Mobilterminierungsentgelt, das von einem auf dem Mobilfunkmarkt als marktbeherrschend eingestuftem Anbieter einem anderen Anbieter in Rechnung gestellt wird, und dem in Anhang 6 für die Verkehrsart V9 festgesetzten Terminierungsentgelt, an. Der Telekom-Control-Kommission erscheint diese Bestimmung als die eindeutigere Regelung als jene, die UTA begehrt.

Darüber hinaus erscheint der Dissens zwischen den Parteien sich auf der Ebene der Formulierungen abzuspielen, zumal in aller Regel aufgrund des Grundsatzes der Reziprozität im Bereich der Festnetzzusammenschaltung das im Anhang 6 für die Verkehrsart V9 festgesetzte Terminierungsentgelt mit dem aktuell gültigen Entgelt für die regionale Terminierung im Netz eines marktbeherrschenden Festnetzbetreibers übereinstimmt.

Weiters folgt die Telekom-Control-Kommission dem Antrag der max.mobil. und ordnet für den Fall, dass kein Anbieter auf dem Mobilfunkmarkt über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, an, dass an die Stelle des niedrigsten Mobilterminierungsentgeltes des Marktbeherrschers das niedrigste von der Regulierungsbehörde angeordnete Mobilterminierungsentgelt tritt. Auch in diesem Dissenspunkt sind sich die Verfahrensparteien sichtlich lediglich auf der Ebene der Textierung uneins, denn Konsens besteht insoweit, als – in Ermangelung eines Mobilterminierungsentgeltes des Marktbeherrschers – das niedrigste Mobilterminierungsentgelt herangezogen werden soll: Wie in dieser Anordnung bereits dargestellt, geht die Telekom-Control-Kommission – in dem Fall, dass eine marktbeherrschende Stellung des Mobilbetreibers am Markt für Zusammenschaltungsleistungen nicht festgestellt wurde - von dem Grundsatz aus, wonach ein Entgelt in angemessener Höhe als vereinbart zu gelten hat. Die Telekom-Control-Kommission hat daher auch bei der – die vertragliche Einigung ersetzenden – Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte nach § 41 Abs 3 TKG ein angemessenes Entgelt festzusetzen. Im Lichte dieser Ausführungen erscheint der Antrag der UTA, der explizit auf die Formulierung „angemessen“ und „gemäß § 41 Abs 3 TKG“ abzielt, als redundant und wurde somit nicht angeordnet.

8.1.14. Zu Anhang 20: Regelungen betreffend Telefonstörungsannahmestellen und Telefonauskunftsdiensten

8.1.14.1. Zur Durchführung, zu den Zusammenschaltungsentgelten sowie zu den Einrichtungszeiten

Die Durchführung erfolgt wiederum in Übereinstimmung mit Punkt 2.4. des allgemeinen Teiles der Anordnung Z 24/99 vom 31.7.2000 sowie mit Punkt 2.4.1. des allgemeinen Teiles der vorliegenden Anordnung.

Auf einen Verweis auf Anhang 4 im Zusammenhang mit den Zusammenschaltungsentgelten – wie von UTA beantragt – wird konsequenterweise verzichtet.

Dass die Parteien ihre Konfigurationswünsche hinsichtlich neuer Rufnummern zu bestimmten Tagen zu übermitteln haben sowie dass die Einrichtungszeit höchstens zwei Wochen zu betragen hat, wurde bereits in den Anhängen 14, 17 und 18 festgelegt.

Auf die bezugnehmenden Begründungen sei an dieser Stelle wieder verwiesen.

8.1.14.2. Zu Thema CLI sowie zur sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Mehrwertdienste

Zum Thema CLI wird auf die Begründung in Anhang 4 verwiesen. Von einer Anordnung dieser – von UTA beantragten - Bestimmung wurde konsequenterweise abgesehen.

In Übereinstimmung mit der Anordnung eines Anhang 17 – und nicht eines Anhang 17a und 17b - wurde der Verweis auf besagte Bestimmung angeordnet.

8.1.15. Zu Anhang 23: Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von geographischen Rufnummern

8.1.15.1. Zu den Kosten für effizientes Onward Routing

UTA begehrt eine Regelung, nach der dem Ankernetz für die Beanspruchung von Netzelementen, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Quellnetzbetreiber bzw Verbindungsnetzbetreiber ein Transitentgelt in der Höhe von V_{5p} gebührt. Demgegenüber spricht sich max.mobil. gegen eine hoheitliche Vorschrift des Entgeltes V_p aus und begründet diese damit, dass dieses Entgelt von den Parteien derzeit nicht verrechnet wird und es deshalb den Parteien vorbehalten bleiben soll, über die Höhe des Entgeltes eine Einigung zu finden.

Die Telekom-Control-Kommission folgt in Übereinstimmung mit der bisherigen Regulierungspraxis dem Antrag der UTA und ordnet ein konkretes Transitentgelt für die Portierung in der Höhe von V_{5p} an, da zwischen den Parteien eine Vereinbarung über diese spezifische Regelung nicht getroffen werden konnte und die Telekom-Control-Kommission im Falle einer Anrufung gemäß §41 TKG dazu gehalten ist, eine Entscheidung zu treffen. Eine Anordnung einer Regelung – wie von max.mobil. begehrt -, nach der die Parteien vor Aufnahme der Verrechnung des besagten Portierungsentgeltes die jeweilige Höhe desselben zu vereinbaren haben, würde eine Anrufung der Regulierungsbehörde zur Entscheidung in einer Streitschlichtungsangelegenheit ad absurdum führen.

Darüber hinaus darf an dieser Stelle wieder angemerkt werden, dass eine hoheitliche Anordnung der Telekom-Control-Kommission gemäß § 41 Abs 3 TKG subsidiär zu einer privatautonomen Vereinbarung ist; den Parteien steht es – trotz Anordnung dieses konkreten Entgeltes – freilich jederzeit frei, eine davon abweichende Regelung zu treffen.

8.1.16. Zu Anhang 24: Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von Diensterufnummern

8.1.16.1. Zum Regelungsgegenstand

In Übereinstimmung mit Anhang 14 (Punkt 1: „*Wechselseitiger Zugang zu tariffreien Diensten*“) wurde der Regelungsgegenstand betreffend die tariffreien Dienste für die Rufnummernbereiche 800 und 804 angeordnet, da den jeweils anderen Verfahrensparteien der Zugang zu tariffreien Diensten im Rufnummernbereich 800, die im Netz der max.mobil. eingerichtet, sind und der Zugang zu tariffreien Diensten im Rufnummernbereich 800 und 804, die im Netz der UTA eingerichtet sind, ermöglicht wird. Auf die Begründung zu den angeordneten Rufnummernbereichen in Anhang 14 wird an dieser Stelle verwiesen.

8.1.16.2. Zu technischen Realisierung der Portierung von Dienstrufnummern

Entsprechend der grundsätzlichen Wahlmöglichkeit der Verfahrensparteien, den Verkehr in „Phase II“ direkt oder indirekt zu übergeben – abgesehen von der bestehenden Regelung des Punkt 2.4. zweiter Absatz des allgemeinen Teiles des Bescheides Z24/99 – war auch die Bestimmung hinsichtlich der technischen Realisierung der Portierung von Dienstrufnummern auszugestalten und insofern dem Antrag der UTA zu folgen.

8.1.16.3. Zu den Kosten für effizientes Onward Routing

In Übereinstimmung mit der angeordneten Regelung in Anhang 23 wurde auch in Anhang 24 ein konkretes Portierungsentgelt gemäß Anhang 6 angeordnet. Die Begründungen unter Anhang 23 haben auch hier Gültigkeit.

8.1.16.4. Zum besonderen Änderungsbegehren

UTA beantragt eine Regelung, nach der jede Partei berechtigt ist, eine Änderung des Anhangs bzw eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Anhangs zu verlangen, soweit im täglichen Zusammenwirken der Parteien wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Anhangs auftreten. Sollte binnen 6 Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt sein, steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen. Begründend führt UTA die bisherige Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission an. Für max.mobil. *„ist der Sinn dieser von UTA beantragten Regelung nicht ersichtlich“*.

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der UTA und ordnet diese Bestimmung betreffend eines besonderen Änderungsbegehrens an, zumal diese Bestimmung in den Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit den Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von Diensterufnummern bereits angeordnet wurde (vgl dazu schon den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 9.5.2000, Z 22/99-95) und max.mobil. dem Begehren keine inhaltlichen Argumente entgegengesetzt.

8.1.16.5. Zur Übergabe von portierten Dienste-Rufnummern

Bezüglich des Routings zu portierten Diensterufnummern manifestiert sich wiederum der bereits bekannte Dissenspunkt zwischen den Parteien. Während UTA die Routingregelungen in Anhang 4 niederlegt, begehrt max.mobil. die betreffenden Durchführungsbestimmungen im jeweiligen Anhang. Wie bereits in den Anhängen 14 und

17a tritt max.mobil. für ein grundsätzliches Wahlrecht des Zielnetzbetreibers ein, wobei der Quellnetzbetreiber gegen Ersatz des Clearing- und Transitentgelts auf der indirekten Verkehrsführung bestehen können soll.

In Übereinstimmung mit den bisherigen Regelungen finden sich die gegenständlichen Routingbestimmungen im allgemeinen Teil dieser Anordnung (unter Punkt 2.4.1.) sowie im allgemeinen Teil der aufrechten Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 31.7.2000 zu Z 24/99. Ein Verweis auf Anhang 4 – wie von UTA begehrt - sowie eine Festlegung der Routingbestimmungen im Anhang 24 selbst – wie von max.mobil. beantragt - haben somit zu unterbleiben.

9. Zur Laufzeit der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten

Die verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsbedingungen treten mit 1.7.2001 in Kraft. Dieser Termin ergibt sich aus den diesbezüglich übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien, aber auch aus der klaren Bestimmung des Punkt 11.2. der Zusammenschaltungsanordnung der Telekom-Control-Kommission, Z 24/99, vom 31.7.2000.

Bezüglich eines Endes der Laufzeit der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte begehrt max.mobil. in ihrer „Antragsänderung“ vom 18.10.2001 (Z 14/01-91, Z 15/01-94) eine Geltungsdauer bis 31.12.2003. UTA beantragt in ihrem Schreiben vom 18.10.2001 (Z 14/01-93, Z 15/01-96) „Antragsänderung und Antragsergänzung“, die Geltung besagter Entgelte bis 31.12.2002 zu befristen.

Ausgehend von den divergierenden Anträge der Verfahrensparteien ordnet die Telekom-Control-Kommission eine Geltungsdauer der Zusammenschaltungsentgelte, dh eine Geltung des Anhang 6 der vorliegenden Anordnung sowie des damit in einem untrennbaren Zusammenhang stehende Punkt 5 des allgemeinen Teiles der bestehenden Zusammenschaltungsanordnung Z 24/99 (vgl Spruchpunkt (iii) dieser Anordnung) bis 31.12.2002 an. Dem Antrag der UTA wird somit gefolgt; dies aus folgenden Erwägungen:

Bezüglich der Laufzeit der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte trägt die Telekom-Control-Kommission mit der neu gefassten und in der Vergangenheit durchaus bewährten Regelung des Punkt 6 des Anhang 6 dieser Anordnung wiederum dem Umstand Rechnung, dass insbesondere die für die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte maßgeblichen Umstände einer ständigen Veränderung unterworfen sind. Dieser zu erwartenden Veränderung kann nur dadurch sinnvoll Rechnung getragen werden, dass die von der Regulierungsbehörde festgelegten Entgelte befristet werden und dabei die Dauer der Befristung so festgelegt wird, dass eine bestmögliche Planungssicherheit – wie von max.mobil. reklamiert - für alle Beteiligten gegeben ist. Es soll den Parteien durch die Befristung die Möglichkeit gegeben werden, mit den neu festgesetzten Zusammenschaltungsentgelten Erfahrungen zu sammeln und diese bei Verhandlungen für eine im Anschluss an die Anordnung erfolgende vertragliche Vereinbarung zu berücksichtigen. Unter Bedachtnahme des Entscheidungszeitpunktes der vorliegenden Anordnung, wie dies im Übrigen auch von UTA vorgebracht wird, und der Tatsache, dass die Verfahrensparteien die Höhe der (mobilen) Zusammenschaltungsentgelte erst nach ihrem Inkrafttreten erfahren, erscheint eine Geltungsdauer bis Ende 2002 als durchaus angemessen.

Darüber hinaus waren den übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien folgend Regelungen anzuordnen, die gewährleisten, dass die Parteien rechtzeitig in Verhandlungen treten, um die Zusammenschaltungsentgelte nach den ersten Erfahrungen abzuändern. Aus diesem Grund wird angeordnet, dass die Parteien einander bis zum 30.9.2002 wechselseitig allfällige Änderungswünsche mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend einer Nachfolgeregelung der Zusammenschaltungsentgelte für die Zeit ab dem 1.1.2003 anzurufen, wenn und soweit

binnen sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage eines Änderungswunsches keine Einigung erfolgt. Jedenfalls soll gesichert sein, dass eine etwaige Nichteinigung zwischen den Parteien hinsichtlich der Zusammenschaltungsentgelte zu keiner Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses zwischen den Parteien führt. Eine Neuregelung der Zusammenschaltungsentgelte durch die Regulierungsbehörde tritt bei deren Anrufung bis zum 31.12.2002 mit 1.1.2003 in Kraft. Den Parteien steht es jedoch selbstverständlich frei, auch während der aufrechten Zusammenschaltungsanordnung eine abweichende Vereinbarung über die Zusammenschaltungsentgelte abzuschließen und sohin ihre quasivertragliche Beziehung auch schon zu einem früheren Zeitpunkt durch beidseitigen Konsens abzuändern.

10. Zum Antrag auf Fristerstreckung

Mit Schriftsatz vom 24.7.2001 (Z 15/01, ON 8a) stellt max.mobil im Verfahren Z 15/01 einen Antrag auf Erstreckung der Frist um 2 Wochen für die Stellungnahme zum Antrag der UTA. Begründend führt max.mobil die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission zur Marktbeherrschung (M1/01) an; diese Entscheidung wurde der max.mobil erst mit 13.7.2001 zur Kenntnis gebracht.

Unter Bedachtnahme auf ein ökonomisches Verfahren iSd § 39 Abs 2 AVG sowie der Frist des § 41 Abs 3 TKG hat die Telekom-Control-Kommission die Frist lediglich um eine Woche erstreckt (Z 15/01, ON 8a, 8b). Darüber hinaus war dem Antrag auch deshalb nicht zu Gänze statt zu geben, da eine etwaige zusätzliche Stellungnahme, die auf das Thema Marktbeherrschung reflektiert, auch in einem gesonderten Schriftsatz nachgereicht hätte werden können.

Den übrigen von den Verfahrensparteien gestellten Fristerstreckungsanträgen wurde vollinhaltlich entsprochen.

11. Zu den Beweisanträgen

Mit Schriftsatz vom 26.9.2001 (Z 14/01-61, Z 15/01-64) stellt max.mobil den Antrag, *„die Telekom-Control-Kommission möge max.mobil. eine angemessene Frist für die Einholung und Vorlage eines Gutachtens zur Bestimmung der Kapitalkosten unter besonderer Berücksichtigung des Telekommunikationsmarktes für mobile Sprachtelefonie im Zusammenhang mit der Erbringung originierender und terminierender Zusammenschaltungsleistungen einräumen“*. Dem Antrag entsprechend wurde von der Telekom-Control-Kommission der max.mobil. eine Frist für die Vorlage eines etwaigen Beweismittels bis zum 5.10.2001 eingeräumt.

Am 11.10.2001 (Z 14/01-80, Z 15/01-83) stellt max.mobil. einen weiteren Beweisantrag und begehrt eine weitere Frist von 20 Tagen, somit bis zum 31.10.2001, für die Einholung und Vorlage eines eigenen privaten Gutachtens zur Bestimmung der Kapitalkosten.

Auf Grund des Antrages hat die Telekom-Control-Kommission der max.mobil. eine weitere Frist für die Vorlage eines Privatgutachtens bis zum 19.10.2001 eingeräumt. Die zur Entscheidung berufene Regulierungsbehörde konnte dem Antrag der max.mobil. nicht zur Gänze stattgeben; dies aus folgenden Erwägungen:

§ 39 Abs 2 AVG positiviert den Grundsatz eines ökonomischen Verfahrens: *„Die Behörde hat sich bei allen diesen Verfahrensordnungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.“* In diesem Zusammenhang ist dabei natürlich auf § 37 AVG Bedacht zu nehmen. Eine weitere den Verfahrensablauf beeinflussende Bestimmung stellt § 41 Abs 3 TKG dar, nach der *„die Regulierungsbehörde [] nach Anhörung der Beteiligten innerhalb einer Frist von sechs Wochen, beginnend mit der Anrufung, über die Anordnung der Zusammenschaltung zu*

entscheiden [hat]. Die Regulierungsbehörde kann das Verfahren um längstens vier Wochen verlängern“.

Unter Bedachtnahme auf diese rechtlichen Vorgaben erscheint der Telekom-Control-Kommission eine Frist für die Einbringung eines privaten Gutachtens betreffend die Kapitalkosten beginnend mit 26.9.2001 – somit dem Zeitpunkt des ersten Beweisantrages – und dem letztlich eingeräumten Fristende, dem 19.10.2001, für die Einbringung eines Gegengutachtens als durchaus angemessene und ausreichende Frist. Dieser von der Telekom-Control-Kommission eingeräumte Zeitraum für die Einholung und Vorlage eines Gegengutachtens ist weiters auch länger als der von max.mobil. in ihrem Beweisantrag vom 11.10.2000 begehrte Zeitraum.

Darüber hinaus soll festgehalten werden, dass die Telekom-Control-Kommission nicht abwarten kann bis sich eine der Verfahrensparteien eventuell entscheidet, ein privates Gutachten in Auftrag zu geben. Es wäre an max.mobil. gelegen, frühzeitig nach Übermittlung des Gutachtens der nichtamtlichen Sachverständigen – dieses wurde den Verfahrensparteien bereits am 10.9.2001 übermittelt – ein eigenes Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben.

12. Zur Weitergabe des wirtschaftlichen Gutachtens

Mit Schreiben vom 5.10.2001 bringt max.mobil. (Z 14/01-66, Z 15/01-69) der zur Entscheidung in diesem Streitschlichtungsverfahren angerufenen Regulierungsbehörde zur Kenntnis, dass das wirtschaftliche Gutachten der Amtssachverständigen von der UTA an Mobilkom Austria übermittelt wurde. Weiters bringt max.mobil. vor, dass somit „äußerst sensible Daten, zB Netzkosten/Minuten, Gesamtkosten/Minute, durchschnittliche Erlöse/Minute, usw.“ an verfahrensfremde Dritte weitergegeben wurden und der dadurch entstandene wirtschaftliche Schaden noch nicht abschätzbar sei. In diesem Sinn regt max.mobil. an, die Telekom-Control-Kommission möge „der UTA untersagen, in Zukunft Verfahrensakten, insbesondere Gutachten, verfahrensfremden Dritten zugänglich zu machen“; dabei beruft sich max.mobil. auf § 83 Abs 3 TKG sowie mit Schreiben vom 19.10.2001 auf Art 9 der RL 97/33 (idF RL 98/61); weiters möge die Telekom-Control-Kommission der Mobilkom „auftragen, die ihr von der UTA übermittelten Gutachten nicht verwerten zu dürfen, sowie die angefertigten Kopien zu vernichten und dies gegenüber der Telekom-Control-Kommission ausdrücklich schriftlich zu bestätigen“.

Nach schriftlicher Aufforderung durch die Telekom-Control-Kommission, zu genanntem Schreiben Stellung zu nehmen, bringt UTA mit Schriftsatz vom 15.10.2001 (Z 14/01-84, Z 15/01-87) vor, dass das Treffen von Anordnungen gemäß §83 Abs 3 TKG nicht in die Kompetenz der Telekom-Control-Kommission falle und UTA keine einschlägige Bestimmung des Verwaltungsverfahrenrechts sowie keine konkrete und sachlich begründete Verfahrensanweisung der Regulierungsbehörde bekannt sei, die ein Verbot der Weitergabe eines um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigtes Gutachten normiert.

Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Der Telekom-Control-Kommission ist keine verfahrensrechtliche oder andere einschlägige Rechtsnorm bekannt, die eine Weitergabe eines wirtschaftlichen Gutachtens an Verfahrensfremde untersagen würde, zumal doch das angesprochene Gutachten nach sorgfältiger Prüfung durch die Telekom-Control-Kommission in einer um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Form an den unbeteiligten Dritten – an die Mobilkom – weitergegeben wurde.

Es soll jedoch an dieser Stelle auf Punkt 12 des allgemeinen Teiles der aufrechten Anordnung der Telekom-Control-Kommission im Verfahren zwischen max.mobil. und UTA zu Z 24/99 (Bescheid vom 30.6.2000) – betitelt mit „Geheimhaltung“ – verwiesen werden. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes unberührt.

13. Zum Antrag auf Vorab-Übermittlung des wirtschaftlichen Gutachtens zur Überprüfung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Am 10.9.2001 übermittelt max.mobil. einen Schriftsatz (Z 14/01-30, Z 15/01-33) und beantragt, „die Regulierungsbehörde möge Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in dem der UTA zugänglichen Gutachten kennzeichnen und der Antragstellerin die Version des Gutachtens, die der UTA zugänglich gemacht werden soll, vorab zur Durchsicht übermitteln“.

Die für die Beurteilung dieses Antrages maßgebliche Regelung stellt § 17 AVG dar. Nach dessen Absatz 1 Satz 1 hat die Behörde, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, den Parteien Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten. Gemäß § 17 Abs 3 AVG sind von der Akteneinsicht Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Aktenbestandteile sind von der Akteneinsicht nur dann ausgenommen, wenn dem legitime Interessen entgegenstehen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich nun, dass die Behörde über die Frage, ob und in welchem Ausmaß Akteneinsicht gewährt wird, zu entscheiden hat und diese Kompetenz nicht einer der Parteien zukommt. Demzufolge war dem Antrag der max.mobil. keine Folge zu leisten.

Zum Thema der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse soll an dieser Stelle angemerkt werden, dass die Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen (aber auch mit dem technisch-wirtschaftlichen) Gutachten der amtlichen Sachverständigen, die die wirtschaftliche und technische Sachlage in einem Unternehmen einer genauen Überprüfung unterziehen, eine Abwägung zwischen den Interessen einer Partei – hier der UTA - auf Akteneinsicht und dem entgegenstehenden Interesse einer anderen Partei - der max.mobil. auf Wahrung ihrer Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse - vorzunehmen hat. Die Telekom-Control-Kommission ortet überall dort ein legitimes schutzwürdiges Interesse der max.mobil., wo es um konkrete Zahlen und Daten geht, die beispielsweise einen Rückschluss auf die detaillierte Kostensituation, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder unternehmensinterne Vorgänge erlauben würden.

In diesem Sinn wurden verschiedene Abschnitte der Gutachten nach genauer Prüfung durch die Telekom-Control-Kommission und unter Berücksichtigung der rechtlichen Interessen der Antragsgegnerin, insbesondere des Rechtes auf Parteiengehör, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis qualifiziert und von der Einsicht durch die Antragsgegnerin ausgenommen.

14. Zur behaupteten Befangenheit der Amtssachverständigen

Die Telekom-Control-Kommission hat hierzu erwogen:

§ 52 Abs 1 AVG normiert, dass die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständigen) beizuziehen sind, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig wird. Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit der Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen (Abs 2).

Daraus folgt, dass die Behörde primär ihre beigegebenen amtlichen Sachverständigen beizuziehen hat und nur „ausnahmsweise“ – bei mangelnder Verfügbarkeit der Amtssachverständigen oder unter Berücksichtigung der „Besonderheit des Falles“ – nichtamtliche Sachverständige.

Gemäß § 7 Abs 1 AVG haben Verwaltungsorgane sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung unter anderem dann zu veranlassen, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (Z4). Diese Bestimmung ist nach § 53 Abs 1 AVG auch auf Amtssachverständige anzuwenden (§ 53 Abs 1 AVG). Weiters normiert diese Bestimmung, dass Sachverständige von einer Partei abgelehnt werden können, wenn sie Umstände glaubhaft machen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen.

Das Recht auf Ablehnung ist gegen Amtssachverständige jedoch nicht gegeben, insofern muss über einen – wenn auch förmlichen - Ablehnungsantrag auch nicht abgesprochen werden.

Dennoch wurde von der Telekom-Control-Kommission das Vorbringen der max.mobil. auf seine Berechtigung hin geprüft. Die Telekom-Control-Kommission kann jedoch der Schlussfolgerung der max.mobil. nicht folgen und erkennt keinen Hinweis darauf, dass die gebotene objektive Beurteilung durch die wirtschaftlichen Amtssachverständigen, insbesondere Herrn Ing. Dr. Lukanowicz, nicht gewährt wäre. Die Teilnahme an einem Zivilrechtsverfahren als Zeuge ist gesetzlich nicht untersagt und völlig unabhängig von einem Auftrag als Amtssachverständiger.

Die Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission wurde mit Schreiben vom 25.6.2001 von der Telekom Austria ersucht, eine mit ökonomischen Sachfragen vertraute Auskunftsperson als Zeuge für die Verhandlung am 3.7.2001 im streitigen Verfahren zwischen max.mobil und der Telekom Austria vor dem Handelsgericht Wien zu entsenden. Dies sei mit dem zuständigen Richter akkordiert. Mit der Entsendung von Herrn Ing. Dr. Lukanowicz zu dieser Tagsatzung wurde diesem Ersuchen nachgekommen.

Zum Inhalt der Aussage von Herrn Ing. Dr. Lukanowicz ist auf die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) zu verweisen, wonach der Zeuge, unbeschadet seiner Aussageverweigerungsgründe gemäß § 321 ZPO, wahrheitsgemäß über seine Wahrnehmungen auszusagen hat. Der Zeuge hat dabei die Fragen des Richters wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Über die Aufnahme der Aussagen ins Protokoll entscheidet ebenfalls der prozessleitende Richter, allenfalls steht den Parteien der Widerspruch offen.

Inwieweit nun diese Vorkommnisse einen Einfluss auf die Objektivität des bzw der Amtssachverständigen haben könnte, vermögen die Ausführungen der max.mobil. nicht erklären. Im Ergebnis waren für die Telekom-Control-Kommission keinerlei Gründe ersichtlich, an der völligen Unbefangenheit von Herrn Ing. Dr. Lukanowicz zu zweifeln und andere (Amts-)Sachverständige zu bestellen.

15. Zu den Kosten der nichtamtlichen Sachverständigen

Gemäß §§ 53a und 76 AVG haben UTA und max.mobil. die Gebühren für die nichtamtlichen Sachverständigen o. Univ.-Prof. Dr. Engelbert J. Dockner und o. Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner in Höhe von ATS 210.000,- (Euro 15.261,30) zu gleichen Teilen zu tragen. Nach § 76 Abs 1 AVG hat für Barauslagen, welche der Behörde bei einer Amtshandlung erwachsen, „die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat.“ Die Pflicht zur Tragung der Barauslagen wird somit durch die bloße Stellung des verfahrenseinleitenden Antrages ausgelöst. Im Fall des ursprünglichen Verfahrens Z15/01 auf Neufestlegung der mobilen Zusammenschaltungsentgelte haben sowohl UTA als auch max.mobil. überkreuzend – ohne Kenntnis des Antrages der Gegenpartei – jeweils einen eigenen verfahrenseinleitenden Antrag bei der Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission eingebracht: Am 29.6.2001 langte der „Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG“ der max.mobil. ein, am 30.6.2001

wurde von UTA ein Antrag, der ebenso auf die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte in das mobile Telekommunikationsnetz der max.mobil. gerichtet war, per Fax eingebracht.

Gemäß § 76 Abs 3 AVG „sind die Auslagen auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen“, wenn die Voraussetzungen der vorangehenden Absätze auf mehrere Beteiligte zutreffen. In diesem Fall erscheint der Telekom-Control-Kommission eine Aufteilung der Kosten für die nichtamtlichen Sachverständigen zu gleichen Teilen als die angemessenste Lösung, zumal beide Verfahrensparteien als Antragsteller bezeichnet werden könnten. Eine endgültige Klärung, welche Partei als Antragsteller zu bezeichnen ist, wurde erst im Laufe des Verfahrens von UTA vorgenommen, die sich in ihrem Schriftsatz vom 24.9.2001 („Stellungnahme und Gegenantrag“ sowie „Antragsänderung“) als Antragsgegnerin bezeichnet hat. Eine verschuldensabhängige Belastung eines der Beteiligten iSd § 76 Abs 2 AVG – wie von UTA mit Schriftsatz vom 18.10.2001 (Z 14/01-93, Z 15/01-96) begehrt – erscheint im Lichte der obigen Ausführungen nicht angemessen.

Nach ausdrücklicher Anordnung des § 76 Abs 1 zweiter Satz AVG gelten als Barauslagen auch die Gebühren, die den (nicht amtlichen) Sachverständigen zustehen. Dass auf Grund der personellen und sachlichen Ausstattung der Telekom-Control-Kommission und der ihr als Geschäftsstelle zugeordneten Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH in diesem überaus komplexen und umfangreichen Verfahren die Heranziehung auch von nicht amtlichen Sachverständigen für dieses Spezialgebiet erforderlich war, steht außer Streit.

Gemäß § 53a AVG haben nichtamtliche Sachverständige einen Anspruch auf Gebühren „unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige [] im gerichtlichen Verfahren. Umfang und Höhe dieser Gebühren sind von der Behörde, die den Sachverständigen [] in Anspruch genommen [] hat, festzusetzen“. Eine Überprüfung der Kosten hat ergeben, dass sie angemessen im Sinne der Bestimmungen der §§ 24 und 34 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl Nr 136, in der geltenden Fassung, sind und der tatsächlich erbrachten Leistung entsprechen. § 34 Abs 1 GebaG legt fest, dass dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens eine Gebühr für Mühewaltung zusteht. Diese wird nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften bestimmt, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge (die abweichenden Regelungen der Abs. 2 ff leg cit finden keine Anwendung).

Der nichtamtlichen Sachverständige haben am 14.10.2001 einen Gebührenanspruch in der Höhe von ATS 210.000,-- (Euro 15.261,30; inkl. 20% USt) geltend gemacht . Dieser Betrag entspricht jenem, der im außergerichtlichen Erwerbsleben für ein von Umfang und Inhalt vergleichbares Gutachten eines Universitätsprofessors durchaus üblich ist. Die Gebühr für die nicht amtlichen Sachverständigen wurde daher mit dem genannten Betrag festgesetzt.

Dem Antrag der UTA vom 18.10.2001 auf Mäßigung der Kosten der nichtamtlichen Sachverständigen für die Erstellung eines Gutachtens über die Bestimmung der Kapitalkosten war somit nicht Folge zu leisten.

16. Zu den Informationspflichten

Im letzten Spruchpunkt wurde - wie bereits in der Entscheidung im Verfahren zu Z24/99 - angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die auf Basis der vorliegenden Anordnung abgewickelten Verkehrsströme zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde notwendig, um die ihr auf Grund des Gesetzes zukommenden Aufgaben, wie insbesondere auch die Entscheidung im Falle von Verfahren gemäß § 41 TKG, erfüllen zu können.

Die durch diesen Bescheid angeordneten Informationspflichten verstehen sich als Erweiterung der bereits mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 31.7.2000, Z 24/99, unter Spruchpunkt B angeordneten Informationspflichten.

Abschließend darf auf die Bestimmung des § 104 Abs 1 Z 12 TKG verwiesen werden, derzufolge eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu ATS 50.000,- zu bestrafen ist, wer entgegen § 83 Abs 3 TKG nicht die erforderlichen Auskünfte gibt oder nicht die verlangten Urkunden vorweist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von ATS 2.500,-(EUR 181,68) zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 5.11.2001

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Zustellverfügung:

- max.mobil. Telekommunikation Service GmbH, z. Hd. Dorda Brugger & Jordis, Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 12, per Rsa
- UTA Telekom AG, z. Hd. Mag. Franz J. Kohlbacher, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franziskanerplatz 3/11, per Rsa